J. publ. G.
920/24

Die

Rechte und Freiheiten

des

Jahres 1848 für Kurhessen.

Nach ihrem Einflusse und ihren Verpflichtungen
zusammengestellt

in einer offenen Ansprache an das Volk

von

Philipp Hoffmeister.

Kassel 1850.
Verlag der J. Luckhardt'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

mbl. G.
20 (24

Hoffmeister

Die

Rechte und Freiheiten

des

Jahres 1848 für Kurhessen.

Nach ihrem Einflusse und ihren Verpflichtungen zusammengestellt

in einer offenen Ansprache an das Volk

von

Philipp Hoffmeister.

Motto: Gal. 4, 1.

Ich sage aber, so lange der Erbe noch ein Kind ist, so ist unter ihm und einem Knechte kein Unterschied, ob er wohl ein Herr ist aller Güter.

Kassel 1850.

Verlag der J. Luckhardt'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Druck von Döll und Schäffer in Kassel.

Digitized by Google

Einleitung.

Das merkwürdige Jahr 1848 hat unserem Vaterlande eine Menge so wichtiger Verordnungen gebracht, daß viel Zeit, ein guter Verstand und ein tüchtiges Gedächtniß erfordert wird, um sie alle zu verstehen und zu behalten. Für diejenigen nun, welche diese drei Dinge nicht gerade immer im Ueberfluß beisammen haben, sich aber doch über das Nöthigste zu unterrichten wünschen, hat man dieses Büchlein bestimmt. Denn was der Landesfürst für nöthig hielt, um, wie er selbst sagt: (Landtags-Abschied vom 31. Oktober §. 2) „das Wohl Unseres geliebten Volkes zu fördern und die Einrichtungen Unseres Kurstaates zeitgemäß weiter zu bilden;" das sollte auch dem Geringsten nicht unbekannt bleiben. Und wenn im §. 22 desselben Landtags-Abschiedes die zuversichtliche Hoffnung ausgesprochen wird, „daß die von Uns unter verfassungsmäßiger Mitwirkung des Landtags vorgenommenen und weiter eingeleiteten Reformen in Verfassung und Gesetzgebung durch eine nach deren wahrem Sinne und Verständnisse zu bewirkende Ausführung und weitere Durchbildung,

unter gleichzeitiger Vollendung des deutschen Verfassungswerkes, zum Heile Unseres geliebten Volkes gereichen und demselben eine glückliche Zukunft sichern mögen;" so muß ein jeder nach seinen Kräften dazu beitragen, daß diese Hoffnung sich immer mehr erfülle.

Drei oder vier Punkte sind es also etwa, welche den Verfasser zu Herausgabe dieser Schrift bewogen, und bei ihrer Zusammenstellung geleitet haben. Er hat gedacht:

1) Wenn es auch dem Volke nicht wohl zuzumuthen ist, alle Gesetze zu verstehen — wir überlassen das gern unsern Landtagsdeputirten, den Ministern und andern Männern, welche auf hohen und schwierigen Posten stehen — so gibt es doch Vieles, was wir recht gut begreifen können und was uns auch zu wissen heilsam ist.

2) Hat er stets gesehen, daß es in dem Hause gut ging, wo der Mann, die Frau, die Kinder und das Gesinde ihre Pflichten alle kannten und jeder sie in seinem Kreise treulich übte; und darum aus den Verordnungen so ziemlich das Wichtigste für das Volk ausgesucht, auf daß es von ihm auch erfüllt und gethan werden möge.

3) Hat er oft erfahren, daß auch das Volk es sehr bald erkennt, wenn ihm die Obrigkeit wahrhaft wohl will, und daß es besonders die Vorschriften am leichtesten behält, welche es von einer Abgabe oder sonst einer drückenden Last befreien. Und daß es sich dabei

Digitized by Google

4) allmählig auch an die schwereren Pflichten gewöhnt, wenn es sich von ihrer Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit überzeugen kann.

Für diejenigen aber, welche glauben, daß die Freiheit gar keine Verbindlichkeiten mehr auferlege, sondern daß dann ein jeder thun könne, was er wolle; bemerkt er ein für alle mal und bittet es wohl zu beachten, daß der Freie so sehr von der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit seiner Pflichten durchdrungen ist, daß er sie aus eignem Antriebe vollbringt und nicht von Andern erst dazu getrieben zu werden braucht. Einem Kinde also, das keine Einsicht und Erfahrung über das, was ihm gut ist, besitzt, kann ich keine Freiheit geben. Ich muß es vielmehr beständig belehren, leiten, warnen, strafen und durch eine weise Erziehung dahin führen, daß es nach und nach von selbst das Gute thun und das Böse meiden lernt. Eben so wenig darf ich einem Knechte, der meine Gebote ausführen soll und nicht seine eigenen, die Freiheit geben etwas entweder zu thun oder zu lassen. Aber einem Manne, welcher seinen Beruf vollkommen kennt und weiß, daß Verschwendung oder Trägheit Armuth, Fleiß und Sparsamkeit aber Wohlstand, Unmäßigkeit Krankheit, aber Mäßigkeit Gesundheit hervorbringt, brauche ich nicht bei jeder Gelegenheit zuzurufen: sey arbeitsam, sey mäßig! So wenig, wie ich dem verständigen Landwirthe sagen werde: heute sollst du säen und morgen sollst du ackern! Er wird sowohl den rechten Zeitpunkt schon von selbst wissen, als er sich auch ohne Vormund sagen kann, daß dieses oder jenes Geschäft vorgenommen werden muß. Er ist also frei. Nicht frei

Digitized by Google

von Mühen und Sorgen oder Arbeiten und Verpflichtungen, sondern frei von der lästigen und unwürdigen Aufsicht Anderer, welche ihn wie ein Kind oder einen Knecht behandeln. Das Gute, das er thut, bringt ihm selbst Lob und Gewinn; und für das Böse, was er sich zu Schulden kommen läßt, muß er selbst leiden. Denn in beiden Fällen war er allein der Schuldige. — Güter sind in den Händen eines Kindes dem Feuer gleich, womit es sich und Andere beschädigt und verbrennt; während der Verständige sich daran wärmt und es zu einer Quelle der mannigfachsten Wohlthat macht. Gesetze scheinen dem Knechte ein drückendes Joch und eine willkührliche Schranke; aber der Weise erkennt in ihnen nothwendige von der Natur und Vernunft gebotene Anordnungen, welche den Guten im Besitze seines Eigenthums sichern und die zügellosen Leidenschaften im Zaume halten. Wie die Seele über die niedern Triebe des Leibes herrscht und den verderblichen Ausschweifungen der Begierden Gränzen setzt.

Es hängt also von dem Menschen ab, wie die Gesetze des Geistes und die Verordnungen der Obrigkeit zu ihm reden. Bin ich ein Sklave meiner Lüste, so ist des Gewissens Stimme ein beständiger strafender Mahner, dessen Worte schwer auf mir lasten und mich bei jedem Schritte niederbeugen. Ehre und folge ich dagegen den göttlichen Vorschriften meines Innern, so wandle ich stolz und ungehindert eine herrliche Bahn. Gleiche ich einem unmündigen Kinde, dem Weisheit, Kraft und Ueberlegung mangeln, so ist zwischen ihm und einem Knechte kein Unterschied; und obgleich ich alle Güter besitze, werden sie mir nicht zum Heile gereichen.

Digitized by Google

Ich werde sie vergeuden, anstatt sie zu vermehren, werde auf allen Wegen straucheln und irren, anstatt zum rechten Ziele zu gelangen und des Gesetzes Tadel stets verdienen. Wie auch die Schrift sagt, Röm. 13, 3: „Denn die Gewaltigen sind nicht den guten Werken, sondern den Bösen zu fürchten. Willst du dich aber nicht fürchten vor der Obrigkeit, so thue Gutes; so wirst du Lob von derselbigen haben.“

Nun haben aber auch ganze Völker eine Kindheit zu durchwandeln, wie der einzelne Mensch. Und die Zeit der Schwäche dauert bei ihnen oft noch länger. Ja es gibt Viele unter einem Volke, welche sich nur spät oder nie zu dem Alter der Mündigkeit erheben. Es können mancherlei Ursachen dazu beitragen, diesen Zustand zu befördern oder zu hemmen. Wie aber eine kräftige Sonnenwärme oft eine Frucht in wenigen Tagen zeitigt, so reift auch ein Volk oft schnell zu seiner Mannesstraft, wenn das belebende Vertrauen sich über dasselbe ergießt.

Wer möchte nun nicht freudig gestehen, daß das Jahr 1848 ein solcher segensreicher Augenblick war. Die Gesetze dieses Jahres sind ein Beweis dafür, daß das hessische Volk nach seiner Mehrzahl zur Mündigkeit erwacht ist. Einem Kinde gibt man keine Religionsfreiheit, gestattet ihm nicht, an der Gesetzgebung und Vertretung des Landes thätig mitzuwirken. Einem Knechte darf man nicht erlauben die Güter nach seinem Gutdünken zu verwalten und über Leben und Freiheit Andrer sein schuldig oder unschuldig zu sprechen. Allein wo aus dem Kinde und Knechte ein selbstständiger Mann geworden ist, da müssen auch die Fesseln und Schranken des früheren unmündigen Zustandes fallen. Und wenn es

Digitized by Google

immer ein wichtiger Schritt bleibt, der aus der Bevormundung zur Freiheit führt: so wird doch kein Vater zaudern, ihn zu gestatten, sobald der rechte Augenblick gekommen ist. Er wird mit seinem Rathe und Beistand immer nah seyn. Und an uns ist es nun zu zeigen, daß wir dieses Vertrauens nicht unwerth sind. Zur Erfüllung unserer Pflichten gegen Gott, gegen Fürst und Vaterland, gegen unsre Mitbrüder und uns selbst soll uns jetzt nicht Gewalt oder Furcht vor Strafe treiben, sondern wir wollen unsern schönsten Ruhm darin suchen. Und Religion, Wahrheit und Recht, früher oft nur äusserlicher Schein, soll von nun an wahrhaft unser Herz und Leben durchdringen.

Nordshausen bei Cassel im December 1849.

Der Verfasser.

Nachschrift.

Der Abdruck dieser Abhandlung ist durch besondere Umstände verspätet worden. In dem Augenblicke, wo durch ein unvorhergesehenes, das ganze Volk mit Kummer und Besorgnissen erfüllendes Ereigniß, die Errungenschaften des Jahres 1848 jedem Staatsbürger doppelt theuer werden, glauben wir ein verdienstliches Werk zu unternehmen, indem wir den schleunigen Abdruck besorgen.

Möge jeder Staatsbürger aus der Abhandlung sich dessen klar bewußt werden, was uns das Jahr 1848 gebracht hat, möge er aus der Größe des Errungenen den Muth schöpfen, jedem Angriffe auf diese Güter mit unerschütterlicher Kraft entgegenzutreten. Einer solchen gemeinsamen, consequenten Kraft wird der Sieg nicht fehlen! —

Cassel, 1. März 1850.

Die Verlagshandlung.

Digitized by Google

Erstes Kapitel.

Befreiung von drückenden Verhältnissen und Lasten der früheren Zeit.

§. 1.

Petitions-, Einigungs- und Versammlungsrecht.

Wenn Völker einen gleichen Entwicklungsgang haben, wie der einzelne Mensch, und aus dem Zustande der Ohnmacht und Schwäche sich allmählig erheben, so folgt daraus, daß Verhältnisse, welche in einer früheren Zeit zweckmäßig und nothwendig sind, in der späteren durchaus unpassend werden. Man muß sie erweitern, umändern oder entfernen, wie ich ein Kleidungsstück wegwerfe, das ich verwachsen habe. Sonst werden sie drückend und hindern meine Wirksamkeit in jedem Augenblick.

Man kann aber die Weisheit einer Regierung nicht besser erkennen, als aus der zeitgemäßen Umbildung und Entfernung veralteter und abgelebter Formen. Muß jedoch billig und nachsichtig in seinem Urtheile seyn, da, wie gesagt, stets Viele unter einem Volke sind, welche erst spät oder nie zu dem Alter der Mündigkeit gelangen, und es nicht immer leicht ist, bestehende Zustände aufzuheben und dabei Allen genug zu thun, Alle in ihrem Rechte zu schützen.

Was das erste *betrifft*, um den rechten Zeitpunkt zu entdecken, wo ein Verhältniß, weil es *drückend* geworden ist, umgestaltet oder aufgehoben werden muß, gibt es nur Ein Mittel, und dies ist kein anderes, als *daß man dem Volke gestatte, seinen Willen offen auszusprechen und seine Wünsche selbst auf die Stufen des Thrones niederzulegen*. Hierbei ist zwar die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß Unverständige dazwischen

schreien, oder sich übertriebene Forderungen oder unreife Urtheile kund geben. Allein indem Jeder befugt ist, seine Meinung zu sagen, so wird das Rechte und Vernünftige nach kurzem Streit obsiegen und die Mehrzahl stets sich davon leiten und überzeugen lassen. Und sollten selbst augenblickliche Nachtheile daraus entstehen; der Gewinn an Einsicht, Verständigung und Selbstgefühl ist bei der gemeinsamen Besprechung zu groß, als daß ein etwaiger Mißbrauch davon zurückhalten dürfte. Die Geschichte der letzten dreißig oder vierzig Jahre hat gezeigt, daß man von keiner Seite über die Nothwendigkeit dieses Mittels im Klaren war. Die Regierungen nahmen die Forderungen Einzelner für den Ausdruck der Mehrzahl, und machten darauf gestützt Zusagen, welche nach kurzer Zeit wieder zurückgenommen oder wenigstens umgangen werden mußten, weil das Volk keineswegs nach seiner Mehrzahl zur Mündigkeit gelangt war. Gutwillig beugte sich der Knecht auf's Neue unter das Joch, dessen Last ihm nicht drückend schien, weil er noch nicht zum Manne herangereift war. Geduldig trug das Kind die Fesseln der Vormundschaft, denn es fühlte sich noch nicht stark genug, allein zu gehen und seine Güter selbst zu verwalten.

Darum betrachten wir das Gesetz vom 19. Juli, *das Petitions-, Einigungs- und Versammlungsrecht betreffend*, als die Grundlage aller gegebenen und noch zu erwartenden Wohlthaten. Es sagt ausdrücklich:

§. 1. Die einzelnen Staatsangehörigen, sowie ganze Gemeinden oder Körperschaften sind befugt, zu allen *gesetzlich nicht verbotenen* Zwecken sich zu vereinigen und zu versammeln, und in ihren öffentlichen Versammlungen oder sonstigen Vereinen sowohl Gegenstände *jeder Art* zum Vortrag und zur Berathung zu bringen, als auch insbesondere behufs Ausübung des Petitionsrechts gemeinschaftliche Vorstellungen zu beschließen.

§. 2. Alle Vereine sind verpflichtet, jeder zuständigen Behörde über ihre Zwecke, Einrichtungen und Mitglieder auf Verlangen Nachweisung zu liefern.

§. 3. In den Volksversammlungen darf Niemand bewaffnet erscheinen, insoweit er nicht durch seinen Beruf zur Führung von Waffen verpflichtet ist.

Digitized by Google

Mit derselben Ausnahme ist es allen Vereinen untersagt, sich bewaffnet zu versammeln, ohne dazu durch besondere Gestattung der zuständigen Behörde ermächtigt zu seyn.

§. 4. Die Abhaltung von Volksversammlungen unter freiem Himmel muß von denjenigen, welche solche veranlassen, dem Ortsvorstande unter Angabe des Zwecks der Versammlung und des Gegenstandes der Verhandlung mindestens 24 Stunden vorher angezeigt werden.

§. 5. Die persönliche Ueberreichung von Adressen, Bitten und Beschwerdeschriften, welche von Volksversammlungen oder Vereinen beschlossen sind, darf nur durch Deputationen von höchstens zehn Personen erfolgen.

§. 6. Sofern die Vorschriften der §§. 2 bis 5 einschließlich beobachtet sind, können Vereine nur dann aufgelöst, Versammlungen nur verboten und verhindert werden, wenn dieselben gesetzlich verbotene Zwecke verfolgen oder zur Erreichung erlaubter Zwecke gesetzlich verbotene Mittel anwenden.

Fassen wir diese Verordnung zusammen, so enthält sie Alles, was der Vernünftige nur wünschen kann, und befreit uns von einem Zwange, wie man ihn höchstens nur Unmündigen und Sklaven auflegt, nämlich nicht einmal seine Gedanken austauschen zu dürfen und Einrichtungen, welche Alle mehr oder weniger angehen, zu beurtheilen. Nur Zeiten, wo man dem Volke gar keine Einsicht über das, was ihm nützlich oder schädlich war, zutraute, oder wo die Regierungen sich gestehen mußten, daß des Volkes Glück und Gedeihen nicht der Zweck ihrer Einrichtungen sey, konnten das Petitions-, Einigungs- und Versammlungsrecht beschränken und verbieten. Solche Zeiten sind aber vorüber. Eine Regierung kann um ihrer selbst willen kein anderes Ziel haben, als wie sie das Wohlseyn der Unterthanen gründe und vermehre, und darum muß es ihr nur erwünscht seyn, wenn alle Bürger Gelegenheit haben, sich davon zu überzeugen und nach Kräften das Ziel befördern. Und wenn es Einem oder dem Andern im Allgemeinen oder Besondern an dieser Kenntniß mangelt, wenn hier und da Personen oder Stände noch Ansichten hegen, die von Beschränktheit

Digitized by Google

und Kurzsichtigkeit zeugen, so wird eben das Einigungs- und Versammlungsrecht sie davon befreien; es wird die schiefen Urtheile berichtigen und den Einzelnen auf einen Standpunkt heben, wo er nicht blos seinen Vortheil, sondern auch den seiner Mitbürger, nicht nur seine Gemeinde oder Familie, sondern das Wohl des gesammten Vaterlandes beachtet.

Das Volk hatte bisher so wenig Gelegenheit, sich über Etwas auszusprechen, daß es den Muth und die Fähigkeit dazu fast gänzlich verlor. Manchmal ging oft die gerechteste Sache dadurch zu Grunde, weil es ihr an einem Vertheidiger mangelte, der sich ihr mit Beredtsamkeit, Wärme und Klarheit angenommen hätte. Uebernahm sie ein Fremder, welcher dafür bezahlt wurde, so erschien seine Ausführung partheiisch oder erkauft, und niemals konnte er ihr die überzeugende Kraft einhauchen, die den Schuldlosen belebt, wenn er für sich selbst spricht. Selten flößte ihm auch die Sache eines Andern so viel Interesse ein, daß er um ihretwillen Alles versucht und gethan, Alles geopfert und gelitten hätte. Bequemlichkeit, Leichtsinn, Mißtrauen, alle die menschlichen Schwächen, wovon auch der Beste nicht frei ist, wirkten hier mit. Nur in der eignen Angelegenheit kann Jeder der beste Richter seyn. Ganz anders wird also das Urtheil ausfallen, wenn der Betheiligte für sich selbst spricht.

Um dies aber zu können, muß ich die Sache von allen Seiten erwogen haben, muß ich mit Klarheit meine Gedanken ordnen und sie in Worte einkleiden können, ohne daß Schüchternheit und Befangenheit mich daran hindern. Dies sind drei wichtige Dinge, welche Alle wohl überlegen müssen, wenn sie öffentlich reden wollen. Woher kommen nun die vielen unerfüllten Bitten, die Tausende von Klagen und Beschwerden, deren Abhülfe nie erfolgen kann und wird? Gewiß nur daher, daß ihre Urheber zu verblendet waren, um die Größe oder Einseitigkeit und die Folgen ihrer Forderungen einzusehen. Es gibt Unvollkommenheiten und selbst nothwendige Uebel in Menge, denen weder Regierungen noch Landstände zu begegnen vermögen. Hätte man sich darüber erst aufgeklärt, hätte man sich selbst von der Ungereimtheit seiner Anträge überzeugen können, so würde vielem Mißmuthe vorgebeugt und Ruhe und Zufriedenheit auf die sicherste Grundlage gebaut worden seyn: auf Einsicht nämlich und

Digitized by Google

Nothwendigkeit. Vermöchte ein Jeder seine Ansicht so zusammenhängend zu denken und so folgerecht darzustellen, daß dadurch alle Einwendungen beseitigt und alle Gegner überwunden würden, so müßte noch weit mehr Gutes und Zweckmäßiges zu Stande gebracht werden, denn es bleibt ausgemacht, daß Wahrheit und Recht früher oder später durchdringen werden.

Das Urtheil der Menge, jetzt fast beständig von den Launen des Augenblicks abhängig, oder dem Willen eines irregeleiteten, wo nicht irreleitenden Führers preisgegeben, stände dann auf eigenen Füßen und würde der sichere Ausdruck seines Willens seyn. Die schlauen Vorspielungen vernichtete ein einziger gesunder Gedanke des Volkes, und der Verführer sähe sich in seinen eigenen Netzen gefangen. Die Selbstsucht und Partheiwuth verliert ihren Spielraum und hört auf, müßige oder ehrgeizige Köpfe zu locken, sobald das Volk mit seinen öffentlichen Angelegenheiten bekannt und vertraut wird, und weiß, was es will und soll; anstatt daß es jetzt über die Bedürfnisse seines eigenen Hauses nicht im Klaren ist und noch weniger sich verständlich darüber auszusprechen vermag. Anstatt daß mit derselben Theilnahme sich der Staatsdiener des Landmanns, der Bauer des Bürgers annähme, so trachtete bisher nur Jeder, seine eignen Angelegenheiten auf Kosten des Andern zu erringen und sonderte sein Interesse von dem des Andern ab. Durch wohlgeordnete Versammlungen können aber nur die Einsichten im Einzelnen vermehrt, der Zusammenhang des Wohlseyns Aller gezeigt und ein Gemeinsinn hervorgebracht werden, welcher jedem Volke abgehen muß, das kein Einigungs- und Versammlungsrecht hatte. Der Stolz auf ein Vaterland, auf eine gemeinsame Heimath, der so Manches tragen hilft und so manche Bürde erleichtert, fehlt uns, wenn es nicht erlaubt ist, sich über Gegenstände desselben zu berathen. Der Bürger kennt keinen Mittelpunkt, weiß nicht, wessen er sich trösten, woran er sich zu halten hat, wenn er sein Herz nicht einmal vor einem Kreis befreundeter, gleichgesinnter Menschen ausschütten darf.

Darum wollen wir das Petitions-, Einigungs- und Versammlungsrecht als ein köstliches Kleinod festhalten und üben. Es soll die Schule seyn, worin wir lernen unsere

Wünsche den Zwecken des Vaterlandes unterordnen, und einsehen, daß das Wohl des Einzelnen nachstehen müsse, wenn das Ganze es verlangt. Wir wollen erkennen, daß die Rechte und Pflichten des Taglöhners und Landwirths, des Handwerkers und Kaufmanns, des Kriegers und Gelehrten vielfach in einander greifen und sich begränzen, und daß es unendlich schwer ist, sie zu sichern und zu ordnen. Das verderbliche Treiben der Leidenschaften, die so oft sich widersprechenden Forderungen der Menschen in kleinen Kreisen, die Heftigkeit und Hartnäckigkeit, womit die Wahrheit entstellt und verleugnet wird, sobald sie unsere Interessen gefährdet, soll uns weise und gemäßigt bei der Beurtheilung der Staatsverwaltung machen. Wir wollen nicht verlangen, daß sie ohne Gebrechen sey, da es ja oft nicht bei einer Familie, noch weniger aber bei einer Volksversammlung möglich ist, alle Mängel zu entfernen und sich ein klares, richtiges Bild von der Sache zu entwerfen. — Sobald der Mensch sich von der Welt und dem öffentlichen Leben abschließt und an Nichts Antheil nimmt, als an der kleinen Erdscholle, welche ihn nährt, so wird er eitel, einseitig, hart, lieblos, unduldsam, absprechend, mürrisch. Nur im Leben, im bunten, gemischten Treiben mit Andern empfängt er Eigenschaften, die ihm Werth verleihen. Da lernt er Nachsicht, Schonung, Freundschaft und sein Blick erweitert sich, sein Herz schlägt voller und sein Geist kennt ein höheres Ziel. Setze einen Menschen allein auf eine Insel und er wird zum fürchterlichen Raubthier, das die Natur und ihre Werke, und endlich sich selbst in zweckloser Lust zerstört. Gieb ihm eine Familie, und er wird wenigstens für sie arbeiten und sorgen und in ihrem Gedeihen Belohnung finden. Mache ihn endlich zum Bürger eines Staates, stelle ihn mitten in ein Vaterland, an dessen Bau er mitwirken, zu dessen Ruhm er beitragen darf: und ein tausendfaches Leben wird durch seine Adern strömen, zu jeder Tugend wird er Kraft in sich fühlen und zu dem schwersten Opfer bereit seyn.

Die meisten, wo nicht alle Gebrechen und Irrthümer der Gegenwart sind daher entstanden, daß man es vergaß, das Volk durch Gemeinsinn weise, mäßig und hochherzig zu machen. Ja man suchte in ihm jede Ahnung zu ersticken, als sey es auch ein Glied des Staats. Staatsdiener nannte

Digitized by Google

man vorzugsweise diejenigen, welche der Staat beſoldete und anſtellte, und nicht einmal ſie alle, — es mag ein Titel ſeyn wie ſo viele, über deren Umfang und Bedeutung man nicht im Reinen iſt; — aber mir ſcheint der ärmſte Landmann, der ſeine Arme zur Vertheidigung des Staates ungeſäumt erhebt, wenn es gilt, und ſich vom Morgen bis zum Abend für den Staat abmüht, ein eben ſo guter Staatsdiener zu ſeyn, als der höchſte ſeiner Beamten. Darum ſollen uns die Volksverſammlungen, wenn auch nicht den Namen, ſo doch wenigſtens das Recht geben, die Angelegenheiten des Staats zu den unſrigen zu machen. Und wir wollen uns derſelben bedienen, wo wir nach reiflicher Ueberlegung gefunden haben, daß dadurch einem Uebel abgeholfen und etwas wahrhaft Zweckmäßiges bewirkt werden kann. Wir wollen uns bemühen, unſere Beſchwerde oder Bitte ſo einleuchtend und verſtändig, ſo einfach und beſcheiden abzufaſſen, daß es zu ihrer Abhülfe oder Gewährung eben keiner andern Waffe bedarf, als des ſchlichten, edlen Wortes, das aber deshalb oft wie das Wort der heiligen Schrift ſchärfer iſt, denn ein zweiſchneidiges Schwert.

Wir wollen, und das ſey die erſte und letzte Bedingung, bei jeder Gelegenheit, wo wir von dem Petitions-, Einigungs- und Verſammlungsrechte Gebrauch machen, dahin ſehen, daß wir uns keiner Uebertretung eines Geſetzes oder einer ſonſtigen Pflicht ſchuldig gemacht haben. Auf daß wir nicht Andern predigen und ſelbſt verwerflich werden. Können wir mit dieſem Bewußtſeyn vor den Thron unſeres Landesfürſten treten, ſo können wir das begründete Vertrauen hegen, daß unſer Geſuch, ſelbſt wenn es nur von Einem aus unſrer Mitte überbracht wird, ſo williges Gehör und Abhülfe findet, als es mit dem Wohl des Ganzen verträglich iſt.

Was die Gegenſtände der Berathung betrifft, ſo ſind ihrer ſo viele und mancherlei, daß wir ſchon genug zu thun haben werden, wenn wir uns auf die beſchränken, welche das Volk ganz vorzüglich angehen. „Was deines Amtes nicht iſt, da laß deinen Vorwitz.“ Das iſt ein eben ſo altes, als wahres Sprüchwort, und das wollen wir denn ſtets beherzigen. Wir erkennen, daß wir noch Vieles lernen, in gar manchen Dingen weiſer und mäßiger werden müſſen, ehe

Digitized by Google

wir nur über unsere Angelegenheiten klar und verständlich werden reden können. Und so wollen wir denn auch die höheren Gegenstände Andern überlassen; um so weniger aber Etwas verhandeln, was gesetzlich verboten ist, damit von unserer Seite nichts geschehe, wodurch wir in einem so wichtigen Rechte, als das der Einigung und Versammlung ist, gehindert werden könnten.

Auch in Ansehung der Wortführer wollen wir vorsichtig seyn, nicht Alles gleich für Gold halten was glänzt. Wozu hätten wir denn unsern Verstand, weshalb suchte man unsre Einsicht zu vermehren und gestattete uns, über öffentliche Angelegenheiten zu reden, wenn wir blos Andern nachbeten und nicht auch ein eignes Urtheil haben sollten. Wir haben nicht vergessen, daß der Apostel Paulus sagt: „Prüfet aber zuvor Alles und das Gute nur behaltet." Ganz besonders vorsichtig aber wollen wir seyn, wenn wir eine Bittschrift oder sonst etwas unterschreiben sollen. In diesem Punkte sind wohl gar viele Betrügereien vorgekommen, weil leider sonst nur Wenige aus dem Volke ordentlich lesen und schreiben konnten. Seitdem aber unsere Kinder beides in der Schule lernen, wollen wir ihnen nicht nachstehen und so viel wie möglich das Versäumte nachholen.

Zum Schluß will ich nur noch eine Bemerkung machen. Der Landmann, und ich glaube auch der Städter, hat nicht viel Zeit übrig, wenn er seinen Ackerbau oder sein Handwerk ordentlich treiben will. Mancher gönnt sich nicht einmal am Sonntage so viel Ruhe, daß er das Gotteshaus besucht, denn er meint, das Irdische sey wichtiger und nothwendiger für ihn, wie das Himmlische. Sollen wir nun gar noch Volksversammlungen halten, so nehmen die wieder manche Stunde weg, und es fragt sich, sollen wir um ihretwegen unser Tagewerk versäumen oder haben diejenigen Recht, welche sich um die Versammlungen nicht bekümmern? Meine Meinung hierbei ist, man muß das eine thun, und das andere nicht lassen. Gleichgültig ist die Berathung über das Wohl des Vaterlandes oder auch nur eine vermehrte Einsicht niemals. Sie steht sogar wie unser Glaube und unsre Gottesverehrung höher als das Irdische. Denn ist nicht das Leben mehr, als die Speise? und der Leib mehr, als die Kleidung? Gewöhnlich wird man aber nur an solchen Stunden

Digitized by Google

euch zu einer Versammlung auffordern, wo ihr außerdem keine wichtigen Abhaltungen habt, wie am Abend oder an Sonntagen nach geendigten Kirchen. Und sollte dennoch eine dringende Angelegenheit eine Ausnahme fordern, so läßt sich das Versäumte schon nachholen. Es hebt und ermuthigt mich dabei der Gedanke, daß ich eben so gut Bürger eines Staats, als Mitglied einer Familie bin und daß beide meine Kräfte mit gleichem Recht in Anspruch nehmen.

§. 2.

Preßfreiheit.

Von derselben Wichtigkeit nun, als das Petitions-, Einigungs- und Versammlungsrecht ist, um durch mündliche Besprechung weiser und besser zu werden und an Gemeinsinn zuzunehmen, zeigt sich die Preßfreiheit, wenn es gilt, die Wahrheit zu erfahren, sich über allgemeine oder besondere Bedürfnisse aufzuklären und Beschwerden abzubelfen vermittelst einer Druckschrift. Daher gehörte Preßfreiheit mit zu den ersten und dringendsten Wünschen, welche die Morgenröthe des Jahres 1848 verkündigten und die deshalbige Verheissung vom 11. März, die Freiheit der Presse betreffend, lautet:

§. 1. Die Censur ist aufgehoben.

§. 2. Es findet Freiheit der Presse Statt, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen, welche das nach §. 37 der Verfassungs-Urkunde zu erlassende Preßgesetz enthalten wird.

Unter dem 28. August sind denn auch diese Bestimmungen erschienen und enthalten im Allgemeinen Folgendes:

§ 1. Die Freiheit der Presse und des Buchhandels findet in vollem Umfange Statt, ohne durch Censur, Cautionen, Concessionen oder überhaupt in anderer Weise, als durch die Vorschriften gegenwärtigen Gesetzes beschränkt zu seyn.

§. 4. Keine Druckschrift darf im Kurstaate herausgegeben oder verbreitet werden, welcher nicht der Name des Verlegers oder Druckers nebst der Angabe des Ortes und der Zeit des Druckes beigesetzt ist. Zeitungen und Zeitschriften politischen Inhaltes müssen außerdem den Namen des Herausgebers angeben.

Digitized by Google

Die Uebertretung dieser Vorschrift hat für den Verleger, Drucker oder Verbreiter, auch wenn der Inhalt der Schrift nicht strafbar seyn sollte, eine Geldstrafe von 1 bis 10 Thalern zur Folge. Wer wissentlich eine falsche Angabe macht, oder, bekannt mit der Falschheit, eine solche Angabe enthaltende Druckschrift verbreitet, unterliegt einer Geldstrafe von 10 bis 20 Thalern.

Der Verbreiter wird durch die Nachweisung des inländischen Verlegers oder Druckers, und der Drucker durch die Nachweisung des inländischen Verlegers von der Strafe befreit. Der Drucker unterliegt jedoch jedenfalls einer Ordnungsstrafe von 1 bis 5 Thalern.

§. 8. Wegen der durch Druckschriften verübten Vergehungen findet ein Strafverfahren nur nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Statt.

§. 9. Die Einleitung dieses Strafverfahrens kann nicht mehr stattfinden, wenn sechs Monate von dem Zeitpunkt der Vollendung des Vergehens abgelaufen sind. Auch der Fortsetzung steht Verjährung entgegen, wenn durch die Schuld des Gerichtes oder des Anklägers das Strafverfahren sechs Monate lang beruhen blieb.

§. 18. Die Strafen wegen Vergehungen durch die Presse werden nach dem bestehenden Rechte festgesetzt, aber nur als Geldstrafen erkannt, wenn es sich nicht um Hoch- oder Landesverrath, um Vergehen gegen den Landesherrn, um Aufforderung zu Aufruhr, sowie um Schmähschriften handelt, welche ein entehrendes Laster oder Verbrechen andichten.

§. 19. Die Freiheitsstrafe darf, den Fall des Hoch- oder Landesverrathes und der Anreizung zum Aufruhr ausgenommen, nur in Gefängniß- oder Festungsstrafe bestehen.

§. 23. Die strafgerichtliche Verfolgung anderer durch die Presse verübter Vergehungen auf den Antrag des Staats-Anwaltes erfolgt im Wege des Anklageprozesses vor Schwurgerichten.

Das Verfahren hierbei ist öffentlich und mündlich.

§. 25. Die Klage, sie mag vom Staats-Anwalte oder einem Privatkläger angebracht werden, muß die genaue Bezeichnung der Schrift oder der Stellen, worin die Vergehung liegen soll, enthalten und dem zuständigen Untersuchungsgerichte übergeben werden.

Das Gericht erkennt längstens binnen der nächsten drei Tage nach Ueberreichung der Klage, ob Grund zur gerichtlichen Verfolgung der angezeigten Vergehung vorhanden sey.

§ 34. Die formulirte Anklage ist vom Staats-Anwalte mit so vielen Abschriften, als Angeklagte sind, sammt den Acten bei dem Obergericht einzureichen.

§ 35. Dieselbe muß enthalten:

1) die genaue Bezeichnung der Druckschrift und der Stellen, auf welche die Anklage gegründet wird,
2) die Benennung des Verbrechens oder Vergehens, wegen welches die Anklage erhoben wird,
3) die Benennung der angeschuldigten Personen,
4) die Benennung derjenigen Zeugen und Sachverständigen, deren Erscheinen in der Gerichtssitzung der anklagende Theil für nothwendig hält, und
5) den Antrag auf Schuldig-Erklärung und auf das Maaß der Strafe.

§. 36. Das Obergericht setzt, sobald die Anklageschrift sammt den Acten eingekommen ist, einen Gerichtstag zur Verhandlung an. Es erläßt zugleich an den anklagenden Theil und die von diesem vorgeschlagenen Zeugen und Sachverständigen die erforderliche Vorladung und theilt dem Angeklagten, beziehungsweise jedem einzelnen Angeklagten eine Abschrift der Anklageschrift mit der Auflage mit, an dem angesetzten Gerichtstage persönlich und, nach Belieben, mit einem Vertheidiger zu erscheinen, auch wenigstens acht Tage vor der angesetzten Tagefahrt diejenigen Zeugen und Sachverständigen, deren Vorladung verlangt wird, und den etwa gewählten Vertheidiger zu benennen. Außerdem kann das Gericht auch von Amtswegen Zeugen und Sachverständige vorladen, sobald es deren Gegenwart am Gerichtstage für nothwendig erachtet.

Digitized by Google

§. 37. Zu gleicher Zeit wird eine in den nächsten drei Tagen abzuhaltende öffentliche Gerichtssitzung angesetzt und dem Ankläger und Angeklagten bekannt gemacht, in welcher durch den Sekretar des Gerichtes mittelst des Looses aus der Geschwornenliste 36 Personen gezogen werden, aus welchen diejenigen auszuwählen sind, welche an der Urtheilsfällung Theil nehmen sollen.

§. 45. Dem Angeklagten sowie seinem Vertheidiger stehet die Einsicht der Untersuchungs-Acten frei.

§. 47. Die Verhandlung beginnt mit der Beeidigung der Geschworenen. Der Vorsitzende des Gerichts hält an dieselben folgende Anrede:

„Geschworene! Sie sollen eidlich geloben, mit der „genauesten Aufmerksamkeit alle die Beweisgründe „zu prüfen, welche wider die angeklagte Parthei „werden vorgebracht werden, und, ohne über ihre „Entscheidung bis zu deren Abgabe mit irgend „Jemanden, außer ihren Mitgeschworenen Rücksprache zu nehmen, lediglich nach den vorhandenen Anzeigen und Vertheidigungsgründen Ihrem „Gewissen und Ihrer innigsten Ueberzeugung gemäß mit der Unpartheilichkeit und Festigkeit, welche „dem redlichen und freien Manne geziemt, zu entscheiden, ohne sich dabei weder durch Abneigung, „noch durch Zuneigung, noch durch Furcht bestimmen zu lassen."

Es schien mir nothwendig aus der Verordnung wider Preßvergehen Manches hier mitzutheilen, was dem ersten Anscheine nach weniger für eine allgemeine Kenntniß, wie sie hierdurch bewirkt werden soll, paßt, weil es mir darum zu thun war, auch das gerichtliche Verfahren im Umriß darzustellen und es überhaupt einen Gegenstand betrifft über welchen das Volk noch am meisten der klaren Einsicht bedarf. In Beziehung auf die Geschworenen ist aber nur Weniges aufgenommen worden, da weiter unten bei dem Gesetz vom 31. Oktober, die Umbildung des Strafverfahrens betreffend, ausführlich davon gehandelt werden soll. Wir wollen also zuerst von dem Einfluß der Presse und dann von den daraus entstehenden Verpflichtungen reden.

Digitized by Google

Wenn das gesprochene Wort leicht verhallt und nur im kleinen Kreise vernehmbar ist, so wird dagegen das geschriebene und noch mehr das gedruckte von einer Dauer und einer Verbreitung, die sich kaum berechnen läßt. Der Gedanke, welcher sich auf diese Weise Bahn bricht, durchfliegt mit der Schnelligkeit des Blitzes die Welt. Keine Schranke ist ihm zu hoch, kein Hinderniß stark genug, das er nicht überwinden könnte. Er dringt in Paläste und Hütten und erweckt sich an den fernsten Punkten der Erde gleichgestimmte Herzen. Für ihn gibt es kein Schloß und keinen Riegel, keine Kette und Verbannung. Und scheint es auch zuweilen, als sey er ausgelöscht, kann er selbst Jahrhunderte schlummern und ruhen, so bedarf es nur eines leisen Windhauchs, um ihn wie den Funken in der Asche zur lodernden Flamme anzufachen. Mit der Erfindung der Presse, wie man kurzweg das Verfahren nennt, wodurch Schriften in wenigen Stunden unendlich vervielfältigt werden, beginnt natürlich ein neuer Abschnitt der Bildung des Menschengeschlechts. Leben, Gesittung, Ansichten und Verkehr der Völker wird durchaus umgestaltet. Die Wissenschaft, sonst nur von Einzelnen besessen, wird ein Gemeingut Aller. Ihre Form und ihr Gebiet, auf gewisse Gegenstände beschränkt und an bestimmte Regeln gebunden, nähert sich mehr der gewöhnlichen Ausdrucksweise und erstreckt sich über Alles, was Interesse gewährt, oder Nutzen bringen kann. Dadurch fallen die scharfen Gränzen der verschiedenen Stände, die Menschen werden sich in ihren Bestrebungen und Hoffnungen ähnlicher und eine Ahnung höherer Würde belebt auch den Geringsten, sowie er sich dem Lichte der Bildung nähert. Nicht blos leibliche Güter sind Gegenstände des Handels für Nationen, sondern es gilt ihnen auch um den Austausch dessen, was der Geist zu Tage fördert; und ein edler Wettstreit, auch hierin es Anderen zuvor zu thun, belebt ihre Brust. Was die Edelsten und Weisesten der früheren Geschlechter aufgezeichnet, das dient zur Grundlage, auf der man emsig weiter baut.

Aber nicht immer erhebt sich auf diesem Grunde ein durchaus zweckmäßiges, wohnliches Haus. Luftschlösser entstehen in des Ehrgeizigen oder Thörichten Hand. Und Viele, die kaum zum Handlanger taugen, wollen Meister seyn. Unberufenen wird es leicht, sich einen Anhang zu verschaffen,

Digitized by Google

und mit ihren Trugschlüssen Andere zu blenden. Statt des Handelns, des schwierigen Duldens und Tragens im Leben, bildet sich ein endloses Streiten auf dem Papiere. Dünkelhafte und böswillige Schwätzer benutzen diese Gelegenheit, um das Heilige und Höchste in den Staub zu ziehen und auch das redlichste Wollen anzutasten. Ja es wird ihnen dies um so eher gelingen, als das Gedruckte auf viele Menschen einen stärkeren und bleibenderen Eindruck macht und von größerem Gewicht ist, wie die mündliche Rede; und die oberflächliche und halbe Bildung begreiflicher Weise stets allgemeiner seyn wird, als die wahrhaft gediegene. Nicht alle haben auch Zeit und Gelegenheit, um das Für und Wider zu prüfen, oder die Rechtfertigung des Angegriffenen zu lesen. So erkannte man schon früh die Macht, welche die Presse auszuüben vermag. Man betrachtete namentlich den Mißbrauch, dessen sie fähig ist, und glaubte diesem am besten zu begegnen, indem man die Censur einführte. Wonach also entweder über gewisse Gegenstände, wie über Religion und Kirche, über Maßregeln der Regierung, entweder gar nichts geschrieben und gedruckt werden durfte, oder nur soviel, als sie selbst mitzutheilen für gut fand, und wo außerdem Alles vor der Veröffentlichung einem strengen, engherzigen und willkührlichen Urtheil sich unterwerfen mußte. Es ist nämlich höchst schwierig zu entscheiden, was nachtheilig ist oder nicht? und ob nicht in gewissen Verhältnissen und für bestimmte Personen auch das Schuldloseste gefährlich werden kann? Allgemeine Regeln lassen sich dabei fast gar nicht aufstellen. Es hängt fast immer von der persönlichen Ansicht des Richters und Censors ab. Darum mußte die Censur willkürlich werden. Allein sie wird auch engherzig strenge. Denn wer darüber gesetzt ist, Gedanken zu bewachen, sieht zuletzt am hellen Tage Gespenster. Die Erfahrung hat außerdem noch gelehrt, daß sie demungeachtet nicht im Stande war, alle Mißbräuche zu verhüten. Der zurückgedrängte Unmuth wußte sich entweder dennoch eine Bahn zu brechen, oder er richtete, im Finstern schleichend, nur um so größeren Schaden an.

Für mancherlei Beschwerden gibt es oft auch keinen andern Trost, als den der Mittheilung und es wäre hart und unnatürlich, ihn dem Bekümmerten zu versagen. Ist die Presse freigegeben, so daß sie ohne Ansehen der Person, dem

Digitized by Google

Höchſten wie dem Geringſten dient und das letzte Mittel bleibt, durch die Kraft der öffentlichen Meinung dem Wahren und Rechten Geltung zu verſchaffen; dann trägt ſie ſchon das Gegengift für etwaigen Schaden in ſich und ſelbſt dieſer darf wegen des ungleich größeren Gewinns nicht in Betracht kommen. Die allgemeine Stimme hat ſich deshalb von jeher gegen die Cenſur ausgeſprochen. Ein Geſetz wider Preßvergehen aber, welches nicht wie ſie den Gedanken zurückhält, der nach der Meinung eines Einzelnen anſtößig werden könnte, ſondern dem Urtheile der Geſchworenen eine beſtimmte Handlung unterwirft, die einen Einzelnen oder Viele an ſeinem Rechte oder ſeiner Ehre kränkte, iſt eben ſo zweckmäßig als nothwendig. Denn ſo ſehr es ſchmerzte, ſich der Willkür eines engherzigen Cenſors hingegeben zu ſehen, eben ſo verderblich würde es ſeyn, wenn eine ſo gewaltige Macht, als die Preſſe iſt, in geſetzloſen Händen ſich befände.

Die Verordnung vom 28. Auguſt verlangt nun vor allen Dingen, daß in Heſſen keine Druckſchrift ohne den Namen des Verlegers oder Druckers erſcheine, und daß Zeitſchriften politiſchen Inhaltes auch den Namen des Herausgebers enthalten müſſen, damit einestheils das Gericht die Perſonen kenne, an welche es ſich bei ſtrafbaren Handlungen zu halten habe, und anderentheils es unmöglich ſey, aus dem Verborgenen Menſchen und Sachen zu verleumden und hinterliſtig anzuklagen. Niemand wird das alſo tadeln können, denn es ziemt dem redlichen Manne, daß er für ſeine Handlungen auch einſtehe, und nicht die Oeffentlichkeit ſcheut, wenn er ſich bewußt iſt, dem allgemeinen Beſten nach Pflicht und Gewiſſen gedient zu haben. Darum unterliegen denn auch ſolche, welche eine Schrift mit einem falſchen Namen des Verlegers oder Druckers, einem falſchen Druckorte oder falſcher Jahreszahl erſcheinen laſſen, oder auch, bekannt mit der Falſchheit, ſolche Schriften verbreiten, gleichfalls einer Strafe. Und es wäre nur zu wünſchen, daß in allen Ländern gleiche Beſtimmungen getroffen würden. Natürlich wird aber der Verbreiter durch die Nachweiſung des inländiſchen Verlegers oder Druckers, der Drucker durch die Nachweiſung des inländiſchen Verlegers von der Strafe befreit, weil man annimmt, daß Drucker und Verbreiter das Werkzeug in den Händen eines

Digitized by Google

Andern sind, und nur der Drucker büßt dafür mit einer geringeren Ordnungsstrafe.

Soll nun die Presse ihre Bestimmung erfüllen, der Wahrheit und Oeffentlichkeit zu dienen, so wird sie jeden Gegenstand, sobald er für Viele von Wichtigkeit ist, ihrer Beurtheilung unterwerfen, jedes Gebrechen, es berühre einen Einzelnen oder das Ganze, an's Licht ziehen dürfen und somit auch manches Bittere sagen können, wenn es nur Wahrheit enthält, mit Ruhe und ohne Uebertreibung geschieht. Leidenschaft und Entstellung hat von jeher eben so wenig genutzt, als die übergroße Empfindlichkeit oder die Unterdrückung jedes freimüthigen Urtheils. Deshalb ist die Befugniß zur würdevollen öffentlichen Besprechung durch das vorliegende Gesetz Jedem ertheilt; alle vorsätzlichen Beleidigungen oder Kränkungen dagegen werden nach dem bestehenden Rechte geahndet, und nur das Strafverfahren selbst ist öffentlich und mündlich und erfolgt im Wege des Anklageprocesses vor Schwurgerichten.

Die Beweggründe zu dieser Anordnung lassen sich etwa in Folgendem zusammenfassen. Der Obrigkeit steht das Recht zu, zu strafen, sie will aber dabei so schonend als möglich verfahren, Vergehen mehr verhüten als herbeiführen, und jeden Schein von Härte oder Partheilichkeit vermeiden. Nachdem daher die Sache durch die Voruntersuchung so weit gediehen ist, daß sich ein Urtheil darüber fällen läßt, übergibt sie dieselbe mit allen mildernden oder erschwerenden Umständen, mit allen durch Zeugen festgestellten oder noch nicht wirklich beurkundeten und eingestandenen Thatsachen der Oeffentlichkeit, damit sie darüber richte. Man setzt dabei voraus, daß der Gegenstand der Anklage nach seinem ganzen Umfange so klar ermittelt und so überzeugend und erschöpfend auseinander gesetzt ist, daß ein Jeder aus dem Volke mit gesundem Verstande und gesunden Sinnen sagen können, ob der Thäter zu bestrafen oder frei zu sprechen sey, und legt diesen Ausspruch in die Hände einer Anzahl ehrenhafter, unbescholtener Männer, die durch das Loos bestimmt sind und durchaus keine besondere Einsicht in den Rechtsgang zu haben brauchen. Die Meinung also, daß das Recht in Formeln und Spitzfündigkeiten bestehe, und die man so oft ausgesprochen hat, wird hierdurch auf das Bestimmteste wider-

Digitized by Google

legt und zugleich dem Gesetz die so nothwendige Achtung und das so unentbehrliche Vertrauen verschafft. Als einziger Zweck aller Bestimmungen erscheint somit die Erhaltung und Herstellung der Ordnung, sowie der Schutz und die Sicherheit jedes Bürgers.

Die zugesicherte Preßfreiheit und die Oeffentlichkeit bei Preßvergehen verpflichtet uns nun vor allen Dingen, die Presse in ihrem unberechenbaren Einfluß zu erkennen, damit wir nicht leichtsinnig anstatt Nutzen, Schaden damit anrichten, nicht einen Brand anschüren, wo wir ihn löschen können, nicht bei jeder Gelegenheit davon Gebrauch machen, sonden nur in äußersten Fällen und wenn alle anderen Mittel vergebens versucht sind. Namentlich bedarf es in Zeiten der Leidenschaft, wo meistentheils auch die Stimme der Leidenschaft sich erhebt und gehört wird, großer Geschicklichkeit und Klugheit, um vernünftigen Vorstellungen Eingang zu verschaffen und nicht vom Strome der Aufregung selbst mit fortgerissen zu werden. Der Mäßige schweigt dann gewöhnlich und wartet bis die stürmischen Wellen sich geebnet haben. Aber er vergißt, daß er dem Verführer dadurch freien Spielraum läßt und daß es genug Gemüther giebt, welche sich ohne einen sichern Rath, aber nicht zu finden wissen, sie würden untergehen, wenn man ihnen nicht zu Hülfe käme! Darum ist es in solchen Zeiten gerade heilige Pflicht, nicht zu schweigen, sondern zu reden, und selbst auf die Gefahr hin, verkannt und verfolgt zu werden, seine Stimme öffentlich zu erheben, jede Forderung mit Umsicht und Gerechtigkeit zu prüfen, jede Verblendung und Uebertreibung ungescheut zu enthüllen, jeder Thorheit kühn entgegen zu treten, alle Folgen des leidenschaftlichen Beginnens in ihrer ganzen Größe zu zeigen und so allmählig der Weisheit, Mäßigung und Wahrheit den Sieg wieder zu verschaffen.

Geschieht dies mit der Schonung, die ich jedem Andersdenkenden schuldig bin, und die namentlich der von seinen Leidenschaften Bethörte bedarf, dann wird die große Menge der Guten und Verständigen nicht lange anstehen, sich für das Bessere zu entscheiden, und die Preßfreiheit, von welcher man stets fürchtete, daß sie nur Gesetzlosigkeit und Unordnung herbeiführen würde, das sicherste Mittel seyn, diesen Uebeln zu steuern. Wenn man auch sagen wollte, daß es

Digitized by Google

noch lange dauern würde, ehe Druckschriften von allen Klassen des Volkes gelesen und verstanden werden, jeder Mißbrauch der Presse also im Augenblick weniger nachtheilig für dasselbe sey, so darf dies jedoch keine Entschuldigung für leichtsinnige und verderbliche Bücher werden. Vielmehr müssen Verleger und Herausgeber um so vorsichtiger verfahren, als Zeitschriften, und selbst politische Blätter anfangen, auf dem Lande selbst sich Eingang zu verschaffen. Die Schule giebt zwar die ersten Anfänge der Bildung, allein sie entläßt zu früh, und oft gerade in den gefährlichsten Augenblicken ihre Schüler. Wer soll und kann darum besser diese Lücke ausfüllen, als eine gut geleitete Lectüre? Hier ist eine schöne Gelegenheit, den heranwachsenden Menschen zu leiten, zu stärken, zu unterstützen. Ihn zum Bürger zu bilden, mit geläuterten Ansichten über seinen Beruf zu erfüllen, die Kenntnisse, die er sich erwarb, zu bereichern und auf das Leben anzuwenden, sein Herz vor so manchem Irrthum, so mancher Verführung zu schützen, ihm ein höheres Ziel, ein edleres Streben zu zeigen und mit einem Worte Rohheit und Bildung, Schein und Wirklichkeit, Altes und Neues zu vermitteln. Die Gegenwart steht auf einem höheren Punkte als die Vergangenheit stand, und es wäre traurig, wenn dem nicht so wäre. Ja es muß noch Vieles fallen, was uns aus einer früheren Zeit anklebt. Aber dieses Aufwärtsstreben muß allgemein seyn. Es ist das Zurückfallen unvermeidlich, wenn nicht wenigstens die Mehrzahl fähig ist, den Fortschritt zu begreifen und zu bewahren. Denn nach der Mehrheit muß sich zuletzt Alles richten, die Mehrheit schreibt am Ende nicht nur die Gesetze vor, sondern entscheidet auch über Wohl und Wehe Aller. Kein Staat hat sich aber auf einer Höhe, auf dem Zustand wahrer Freiheit und Ordnung erhalten, der nicht seine Bürger zu sich heraufhob. Vieles ist in dieser Beziehung geschehen, aber Vieles bleibt noch zu thun übrig. Wenige sind erst zu klarer Erkenntniß ihres Berufes gelangt, wenige haben sich über die Halbheit an Wissen und Wollen aufgeschwungen. Wie oft und fast überall sind die besseren Saatkörner, welche der Jugendunterricht ausgestreut hatte, ganz vergebens gewesen oder haben, anstatt edleres Streben und dadurch größeres Glück hervorzubringen, nur Unzufriedenheit bewirkt. Es wäre thörigt, dem

Digitized by Google

Sklaven seine Kette zu nehmen, so lange er ihren Druck nicht fühlt; wird sie ihm aber unerträglich, so schüttelt er sie von selbst schon ab. Alles Gerede und alle Hoffnungen besserer Zeiten werden erfolglos bleiben, so lange es uns nicht gelingt, das Volk dafür geschickt zu machen. Wir müssen also selbst besser seyn; wir dürfen uns nicht über dasselbe, sondern mitten unter es stellen. Die Bildung, welche wir als ein Vorrecht Einzelner betrachtet haben, muß Allen nach Maßgabe ihrer Kräfte und ihres Berufes zugänglich seyn. Die Belehrung lasse sich zu ihren Fähigkeiten herab, um sie dadurch zu sich heraufzuziehen. — Die Vortheile des Staates werden auch denjenigen zu Theil, welche die Lasten desselben tragen. Die Wohlthat eines Gesetzes sollen auch solche empfinden, die es bisher nur als ein Uebel ansehen lernten, und an der Ausübung der Gerechtigkeit lasse man auch den mitwirken, welcher sie fast immer nur in ihrem Zorn fürchtete. Soll also das Volk nicht nur Reden halten, sondern sogar auch Bücher schreiben? Wer den Muth dazu in sich fühlt und die Geschicklichkeit dazu besitzt, der thue es immerhin. Mancher treffliche Kopf ist aus dem Volke hervorgegangen und der wahre Fortschritt durch solche bewirkt worden, die ihm im Leben und im Wirken nahe standen, daher auch mit seinen Bedürfnissen, mit seiner Denk- und Ausdrucksweise am vertrautesten waren. Ob eure Rede gut war oder schlecht und euer Buch brauchbar oder nicht, das werdet ihr bald genug erfahren, denn auch heute giebt's noch sehr viele, welchen der Tadel leicht, allein das Bessermachen schwer wird. Vermögt ihr aber noch nicht durch Wort und Schrift zu wirken, so leset wenigstens ein gutes Buch, übet euch in sorgfältigerer Prüfung, in schärferem Denken, damit ihr nicht zu denen gehört, welche am ärgsten schreien, weil sie am wenigsten von der Sache verstehen.

Die Preßfreiheit und die Schwurgerichte bieten dazu trefflich die Hand. Sie sollen weiter führen, was das Einigungs-, Petitions- und Versammlungsrecht begonnen hat. An gediegenen, wahrhaft nützlichen Volksschriften ist kein Ueberfluß, an solchen, welche es über seine Stellung im Vaterlande und zu der Obrigkeit aufklären, fehlt es gänzlich. Vor einigen Jahrzehnten, wo noch wenige aus dem Volke ordentlich lesen und schreiben konnten, wäre dies auch ein

Digitized by Google

eitles Bemühen gewesen; jetzt steht dies Hinderniß nicht mehr entgegen. Es wird zwar immer noch langsam gehen und viele Anstrengung, viele Mühe kosten, ein Anfang muß aber gemacht werden und man darf nicht zögern. Darum Hand an's Werk, die Preßfreiheit ist errungen, stecke sie sich das schönste Ziel: warme Liebe zum Vaterlande, festes Vertrauen zu Gesetz und Obrigkeit, reger Eifer zu allen Pflichten in eines Jeden Brust. —

§. 3.

Auseinandersetzung der Lehns-, Meier- und anderer gutsherrlichen Verhältnisse.

Die Befreiung von drückenden Lasten beschränkte sich aber nicht allein auf solche, die blos geistiger Natur waren, oder unser Urtheil, unsern Gemeinsinn beengten, sondern das Jahr 1848 brachte uns auch in leiblicher Hinsicht manche Erleichterung, und darunter steht das Gesetz vom 26. August „über die Auseinandersetzung der Lehens-, Meier- und anderen gutsherrlichen Verhältnisse" oben an. Darin heißt es:

§. 1. Aller Lehens-, Leihe-, Meier-, Erbpacht- oder sonstige gutsherrliche Verband, welcher in Beziehung auf in Kurhessen befindliche Güter, einzelne Grundstücke, Gerechtsame oder Kapitalien besteht, hört, insofern den Inhabern derselben ein erbliches Recht daran zukommt, zu deren Gunsten mit dem 1. October d. J. auf. Es erstreckt sich diese Bestimmung sowohl auf eigentliche, als uneigentliche Lehen, insoweit solche überhaupt innerhalb des Kurstaates gelegen sind, — mit Ausschluß also der Thron- und Außenlehen.

Von vorstehender Bestimmung bleiben ausgenommen:

1) alle seit dem Jahre 1814 neu constituirten Erbleihen und Erbpachten insoweit, daß nur die auf denselben haftenden zufälligen Leistungen — bei welchen der Zeitpunkt der Entrichtung oder der Umfang des Gegenstandes oder beides zugleich unbestimmt ist — der Aufhebung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen.

Hinsichtlich solcher Erbleihen und Erbpachten fällt jedoch das Recht der Consensertheilung in Veräuße-

Digitized by Google

rungs- und Verpfändungsfällen weg, und es finden die in diesem Gesetze enthaltenen, auf das Heimfallsrecht und dessen Aufhebung Bezug habenden Bestimmungen ebenfalls Anwendung;

2) das zu Lehen gegebene Erb-Land-Postmeister-Amt;

3) diejenigen Güter, Grundstücke, Gerechtsame oder Kapitalien, welche am 1. Oktober d. J. auf vier oder weniger Augen stehen, so lange als dieser Zustand dauert und sofern dabei nicht einer der im ersten Satze des §. 4 zuerst genannten drei Gründe, welche die Entschädigung für die Aufhebung des Heimfallrechtes ausschließen, eintritt. Sobald ein solcher Gegenstand wieder auf sechs Augen zu stehen kommt, werden auch sofort die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes darauf anwendbar.

§. 2. Durch die im §. 1 bestimmte Aufhebung des dort genannten Verbandes erlangen die Inhaber das volle Eigenthum des betreffenden Gegenstandes und erlöschen alle bisherigen Rechte des Obereigenthümers oder des sonst Berechtigten, namentlich das Recht auf den Heimfall, sowie auf die ständigen oder unständigen Leistungen. An die Stelle dieser Rechte treten Entschädigungsforderungen nach den Bestimmungen der nachfolgenden §§. Gleichzeitig fallen die bisherigen Gegenleistungen des Obereigenthümers oder des sonst Berechtigten hinweg; jedoch bleiben die bisherigen Obereigenthümer oder sonst Berechtigten befugt, die bis zum Ende des Jahres 1851 zur Fälligkeit kommenden ständigen jährlichen Leistungen unter den bisherigen Gegenleistungen ferner zu erheben, insofern nicht vor Eintritt des Lieferungs- oder Erhebungs-Termins des betreffenden Jahres die Feststellung der Entschädigungssumme erfolgt ist (vergl. §. 15).

§. 4. Für die Aufhebung des Heimfallsrechts findet überhaupt keine Entschädigung statt, wenn die betreffenden Güter u. s. w. bisher ohne Consens veräußert werden durften, oder der Consens, sofern ein tüchtiger Gutsübernehmer gestellt war, nicht versagt werden konnte, oder wenn der Obereigenthümer das heimgefallene Gut ohne Veränderung der Bedingungen wieder auszuthun

Digitized by Google

gehalten war, oder wenn von Grundstücken die Rede ist, woran dem Staate das Heimfallsrecht zustand.

In den übrigen Fällen werden dafür als Entschädigung gewährt, und zwar dem Staate von Gerechtsamen und Kapitalien, andern Obereigenthümern aber von allen Gegenständen, woran ihnen das Heimfallsrecht zustand:

1) drei Procent des Werthes, wenn zur Nachfolge nur die Descendenten des jedesmaligen Besitzers berechtigt und auch die Wittwe des letzteren nicht befugt war, den Gegenstand durch Heirath an einen Andern zu bringen;

2) zwei Procente des Werthes, wenn zwar nur die Descendenten zur Nachfolge gelangten, jedoch der Wittwe des letzten Besitzers das unter 1. erwähnte Recht zustand;

3) ein Procent des Werthes, wenn auch andere Verwandte oder Mitbelehnte, Eventualbelehnte oder Exspectivirte zur Nachfolge berechtigt waren. Bei der Schätzung des Werthes ist nur der reine Gewinn zu berücksichtigen, welcher den Obereigenthümer beim Heimfall, insofern solcher jetzt einträte, zu Theil werden würde, und sind folglich die öffentlichen und Privatlasten, welche der Obereigenthümer nach dem Heimfalle nicht mehr zu beziehen oder die er an Andere zu leisten haben würde — mit Ausschluß jedoch von Darlehnsschulden — ebenso die an die Allodialerben zu vergütenden Meliorationen oder sonstigen Ersatzleistungen abzuziehen.

§. 5. Die Entschädigungsbeträge für die wegfallenden bisherigen ständigen oder unständigen Leistungen werden nach den in den Ablösungsgesetzen vom 23. Juni 1832 und 31. März 1835 enthaltenen Grundsätzen, und soweit solche nicht ausreichen, nach den in den folgenden Paragraphen aufgenommenen Bestimmungen festgestellt.

Es werden dabei die wechselseitigen Leistungen gegen einander abgerechnet und der zu Gunsten des Obereigenthümers oder sonstigen Berechtigten sich ergebende Ueberschuß bildet die Grundlage der Entschädigung.

Digitized by Google

§. 6. Bei Abgaben, welche innerhalb einer bestimmten Zahl von Jahren wiederkehrten, ist der Betrag der Abgabe auf die Zahl der Jahre zu vertheilen und dadurch die jährliche Leistung festzustellen. Der zwanzigfache Betrag dieser jährlichen Leistung unter Hinzurechnung so vieler weiteren Jahresbeträge, als seit dem letzten Entrichtungsfalle Jahre verflossen sind, bildet die zu zahlende Entschädigungssumme.

§. 7. Ist die Leistung in Ansehung der Zeit, wann und wie oft sie eintritt, unbestimmt, so ist auf ein Jahrhundert eine gewisse Anzahl von Fällen zu rechnen, und zwar:

A. hinsichtlich solcher Leistungen, welche bei dem Uebergange des belasteten Gutes u. s. w. an Erbberechtigte stattfinden:

1) wenn die Nachkommen des Besitzers der Leistung unterworfen waren, drei Fälle.

Hierunter ist sowohl der Fall mitbegriffen, wenn sämmtliche Descendenten die Abgabe zu entrichten hatten, als wenn solche nur von den Erbportionen der Abgefundenen zu entrichten war, der Gutsübernehmer aber seine Erbportion frei behielt. Vergl. §. 9, Abs. 5.

2) wenn die Nachkommen (Descendenten) des verstorbenen oder übergebenden Besitzers von derselben gänzlich befreit waren, ein Fall;

B. hinsichtlich solcher, welche bei Uebertragungen an andere als zur Intestat-Erbfolge berechtigte Personen stattfanden:

1) wenn die gesetzlichen Erben jeder Art zur Nachfolge berechtigt waren oder über den Gegenstand unter Lebenden oder auf den Todesfall von dem Besitzer frei, d. h. ohne Consens des Gutsherrn verfügt werden konnte, oder wenigstens kein Heimfallsrecht bestand, was im Zweifel bei unverbrieften Gütern und Grundstücken anzunehmen ist:

a. insofern von einzelnen Häusern, Erbstücken u. s. w. die Rede ist, vier Fälle;

b. bei geschlossenen Gütern drei Fälle;

Digitized by Google

2) außerdem

a. bei einzelnen Häusern, Erbstücken u. s. w. drei Fälle;

b. bei geschlossenen Gütern zwei Fälle;

C. hinsichtlich solcher, welche bei Veränderungen in der Person des Berechtigten eintreten:

1) wenn der Besitz des Berechtigten, durch dessen Wechsel die Leistung bedingt war, an eine Dignität (Seniorat oder Würde) gebunden war, sechs Fälle;

2) außerdem drei Fälle;

D. für die Entrichtung des Sterbefalls oder Besthauptes, wenn die Abgabe auf einem Gute oder Grundstücke haftete:

a. falls sie bei dem Tode des Inhabers des Gutes oder Grundstückes, oder bei der Uebergabe desselben an den Anerben (Gutsübernehmer) oder bei dem Tode des Leibpächters entrichtet werden mußte, drei Fälle;

b. falls solche auch bei dem Tode der Ehefrau des Gutsbesitzers oder der Leibpächterin zu bezahlen war, weiter drei Fälle.

Bestanden mehrere der in diesem Paragraphen erwähnten Fälle neben einander, so sind dieselben auch neben einander zu berechnen.

Insofern jedoch die Leistungen nicht nur bei den unten erwähnten Vererbungen, sondern auch bei den unter B. angeführten Veräußerungen eintraten, werden die angenommenen Erbfälle nur zur Hälfte in Anrechnung gebracht. (A. 1. anderthalb Fälle, A. 2. ein halber Fall).

§. 9. Der Betrag einer einzelnen Leistung wird nach den durch Gesetze, Verträge, Herkommen, rechtskräftige Urtheile und Verjährung gegebenen Normen ermittelt. In deren Ermangelung geschieht die Ausmittelung nach dem Durchschnitte derjenigen Beträge, welche in den letzten drei Fällen, und wenn auch diese sich nicht sollten in Gewißheit setzen lassen, in den zwei letzten Fällen wirklich entrichtet worden sind.

Digitized by Google

Würden nicht einmal diese zu ermitteln stehen, so ist der Betrag jedes einzelnen Falles nach dem Umfange ähnlicher Verpflichtungen am Orte oder in der Umgegend festzustellen.

Wenn von einer Abgabe bei Besitzveränderungen die Rede ist, welche in einem verhältnißmäßigen Theile (z. B. gewissen Procenten) des Kaufpreises oder Werthes des an einen anderen Besitzer übergegangenen Grundstückes u. s. w. bestand, so geschieht die Feststellung durch Abschätzung des letzteren.

Beziehen die im ersten, dritten und vierten Satze dieses Paragraphen gegebenen Normen sich auf den im §. 7 unter A 1. erwähnten Fall, in welchem die Abgabe bei Vererbungen nur von dem Antheile der abgefundenen Kinder, nicht von dem des Anerben gefordert werden konnte, so werden nur zwei Drittheile desjenigen Betrages berechnet, welcher hätte entrichtet werden müssen, wenn die Abgabe auch von dem Antheile des Anerben (mithin vom gesammten Gute) hätte gefordert werden können.

§. 10. Der nach obigen Vorschriften ermittelte Betrag einer einzelnen Leistung wird so viel Mal gerechnet, als Entrichtungsfälle nach §. 7 für ein Jahrhundert anzunehmen sind, und das Product durch Hundert getheilt. Das Ergebniß enthält den jährlichen Werth der Leistung, welcher mit 20 kapitalisirt die Entschädigungssumme ergiebt.

§. 13. Die Abgabe für den Freikauf, die Entrichtung der Eheconsensgelder, der Sterbefall oder das Besthaupt, sofern diese Abgabe eine persönliche ist, was im Zweifel angenommen wird, die Neubauer-Abgaben und alle anderen aus der Leibeigenschaft herrührenden persönlichen Leistungen hören ohne Entschädigung auf.

§. 14. Jeder Betheiligte ist befugt, die Feststellung der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu gewährenden Entschädigungssummen, falls solches nicht im Guten gelingt, auf gerichtlichem Wege zu verlangen.

§. 16. Die im Ablösungsgesetze vom 23. Juni 1832 und im §. 3 des Gesetzes vom 20. Februar 1841, die Stempelsteuer betreffend, verordnete Stempelfreiheit

Digitized by Google

findet auch auf die Gegenstände des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung. Die daselbst angeordnete Gebührenfreiheit fällt hinweg. Abgesehen vom Falle der Verurtheilung im gerichtlichen Wege, sowie vom Falle einer abweichenden Uebereinkunft haben beide Theile gemeinschaftlich die entstehenden Kosten zu tragen.

§. 20. Hinsichtlich der Beihülfe der Landeskreditkasse behufs Abtragung der Entschädigungssummen, finden die bereits für andere Ablösungskapitalien bestehenden Normen ebenfalls Anwendung. Die aus jener Kasse hierzu zu gewährenden Darlehen werden nach den Bestimmungen im §. 15 des Ablösungsgesetzes vom 23. Juni 1832 verzinset; jedoch werden, soweit diese Darlehn zum Abtrage der Entschädigung für solche Grundlasten dienen, welche bisher an der Grundsteuer vergütet wurden, die Zinsen nach Maßgabe des Gesetzes vom 20. Juli 1840 bei Diensten um ein Procent und bei den übrigen Real-Abgaben um ein halb Procent ermäßigt.

§. 24. Auch die nach der bisherigen Gesetzgebung bereits ablösbaren Gerechtsame, mit Ausschluß der vertragsmäßig unablösbaren Grundzinsen von Rottländereien (§. 17 des Ablösungsgesetzes vom 23. Juni 1832) werden, soweit solche nicht bereits abgelöset sind, hiermit für aufgehoben erklärt, und es treten an deren Stelle Entschädigungsforderungen, welche statt der Ablösungssummen gelten und worauf die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes ihre Anwendung finden.

Die Aufhebung der Lehensverhältnisse betrifft also, wie schon bemerkt, die Verbesserung der leiblichen Güter und beruht auf dem ganz richtigen Satze, daß man, um ein Volk in sittlicher Beziehung zu heben, auch seine äußerlichen Zustände höher stellen müsse. Wo also noch Fesseln sind, welche es in der ungehinderten Benutzung seines Vermögens und seiner Grundstücke hemmen, diese von dem Willen eines Andern abhängig machen und sowohl das volle Eigenthum, als auch den reinen Gewinn schmälern, müssen sie hinweggeräumt werden, wenn man dem Besitzer die Fähigkeit zutraut, daß er seine Güter selbst verwalten könne. Schon oft hatte man an diesen Fesseln gerüttelt und sie abzustreifen gesucht, allein vergebens. Daß es nun im Jahre 1848 gelungen und durch

Digitized by Google

das genannte Gesetz verwirklicht ist, giebt einen neuen Beweis, daß das Volk mit diesem Jahre mündig geworden ist und der Bevormundung Anderer nicht mehr bedarf.

Die Entstehung des Lehenswesens ist so alt, daß ein römischer Schriftsteller im ersten Jahrhundert nach Christi Geburt, dem wir die frühesten Nachrichten über unser Vaterland verdanken, es als eine Eigenthümlichkeit der deutschen Völkerschaften beschreibt. Die Griechen, Römer, Perser und Egyptier kannten nämlich keinen andern Zustand als Freiheit oder Zwangsherrschaft. Oder sie waren mit andern Worten entweder Niemanden unterthan, nahmen von Niemanden Gesetze an, oder sie beugten sich in sklavischer Unterwürfigkeit unter jede noch so ungerechte und willkührliche Anordnung, weil es ihnen unmöglich war das Joch, das mit eiserner Kraft auf ihnen lastete, abzuschütteln. Daß man sich dem Weisen und Gerechten freiwillig unterwerfen könne, daß die Tugend so ehrwürdig sey, daß sie die Achtung eines jeden verdiene, davon wußten sie nichts und nur unsern Vorfahren war ein solcher Zustand vernünftig und zweckmäßig. Darum folgten sie, denen Knechtschaft so verhaßt schien, aus freier Entschließung dem erfahrenen und muthigen Führer in den Kampf, gehorchten seinem Befehl und bildeten sein stetes, unzertrennliches Gefolge. Für diesen Gehorsam, für die in so mancher Gefahr geleisteten Dienste und für die Pflicht bei jeder neuen Noth unverzüglich zum Schutze des Führers bereit zu seyn, übergab ihnen dieser gewisse Ländereien zur Benutzung und da er selbst zu seinem Unterhalte, zu Bestreitung des nöthigen Aufwandes des Einkommens bedurfte, so mußten sie ihm wieder von dem Ertrage einen bestimmten Theil dazu liefern.

Die auf diese Art erlangten Grundstücke waren also nicht wirkliches Eigenthum, sondern gleichsam nur geliehen, daher auch der Namen Lehen und fielen nach dem Tode des Besitzers an den Eigenthümer, den sogenannten Obereigenthümer zurück, welcher nun einen andern aus seinem Gefolge damit belehnte. Da es der Sohn gewöhnlich für Pflicht hielt, oder die Noth es ihm gebot, dem Herrn, dessen Dienste der Vater gelebt hatte, auch seinen Arm zu widmen, so ließ der Gefolgsherr, der Obereigenthümer, ihm in der Regel auch das Lehen des Vaters und beschenkte ihn damit aufs neue.

Digitized by Google

In Zeiten der Gewaltthätigkeit, wo nur das Recht des Stärkern gilt, mochte es zweckmäßig und nothwendig seyn, sich auf diese Weise einem Mächtigen anzuschließen. Darum empfand man nicht die Last der Abhängigkeit, die es gab; oder besser gesagt, man duldete das kleinere Uebel, um sich vor größern zu schützen und so wurde es denn durch Gewohnheit mehrerer Jahrhunderte nach und nach zum Recht und vom Kaiser Conrad II. um die Mitte des 11. Jahrhunderts zum Gesetz erhoben. Seit achthundert Jahren also erbte das Lehen vom Vater auf den Sohn, oder bei Geistlichen auf den Amtsnachfolger, und dieser durch Alter und Verordnungen geheiligte Gebrauch verwebte sich so innig mit dem ganzen Leben der Völker, daß es unendlich schwierig war ihn ganz zu verwischen, wenn auch leicht einzusehen ist, daß die Umstände, welche ihn einst hervorriefen, sich ganz verändert haben und längst nicht mehr bestehen. Namentlich gilt dieses von dem sogenannten Heimfallsrecht, gleichsam dem letzten Rechte des Lehenswesens, welches sich bis auf diesen Tag in vielen Gemeinden unseres Vaterlandes erhalten hat.

Hiernach fiel das Gut oder das Grundstück bei dem Tode des Besitzers nicht der Wittwe oder den Kindern des Verstorbenen zu, derselbe konnte nicht wie mit seinem Eigenthum darüber testamentarisch verfügen, sondern der Lehensherr nahm es als Obereigenthümer in Anspruch und die Erben mußten sich von diesem erst den Besitz wieder durch eine bestimmte Summe erkaufen. Ja es gab viele Fälle, wo ihnen auch dies nicht einmal gestattet war, weil manche Lehen nicht auf die Wittwe, oder nicht auf eine Tochter, sondern nur auf den Sohn gegeben werden durften. So sahen sich nun diese mit einemmale mittellos, weil ihnen der Himmel einen Sohn oder Bruder versagt hatte und aller Besitz, aller Fleiß des dahingeschiedenen Vaters war dadurch für sie mit einemmale verloren.

Selbst bei seinem Leben konnte der Besitzer nicht nach Belieben sein Grundstück verwalten. Er durfte es nicht veräußeren, um sich vielleicht zweckmäßiger einzurichten und an einem andern Orte wieder anzukaufen. Er konnte es nicht verpfänden, wenn ihn Unglücksfälle oder andere Umstände dazu nöthigten und durfte selbst nicht einmal größere Veränderungen oder Verbesserungen damit vornehmen, ohne die Genehmigung des Obereigenthümers.

Digitized by Google

Allein wir dürfen nicht blos die schlimme Seite dieses Verhältnisses betrachten. Es hatte auch seine gute. Der Lehensherr hatte seinen Vortheil dabei, daß das Grundstück in ordentlichem Stande erhalten wurde und als Obereigenthümer stand ihm das Recht zu eine genaue Aufsicht darüber zu führen, damit nichts versäumt wurde, nichts in Verfall geriet. Er konnte die Belehnung versagen, wenn er voraussah, daß es in schlechte Hände kommen würde; konnte Maßregeln ergreifen, um einem gänzlichen Untergang vorzubeugen und der Besitzer mußte in dieser Beziehung ihn beständig fürchten.

Sodann ist es selten vortheilhaft, wenn ein Gut getheilt und nach der Zahl der Erben in kleinere Portionen zerstückelt wird. Selbst wo keine Lehensverhältnisse dazu zwingen, erhält ja gewöhnlich nur Einer das Gut nach seinem ganzen Umfange und zahlt seine übrigen Geschwister ab. Gewiß würde aber eine solche Theilung weit üblicher geworden seyn, wenn der Besitzer stets damit nach Gefallen hätte schalten und walten können. Wie mancher leichtsinnige und schlechter Haushalter endlich hat nicht sich und seine Kinder dadurch an den Bettelstab gebracht, daß er auf sein Gut allmählig borgte und zuletzt seine Schulden nicht bezahlen konnte. Auch hier hat das Lehen Nutzen gebracht.

Dessen ungeachtet begrüßen wir das Gesetz, das alle Lehens-, Leihe-, Meier-, Erbpacht- oder sonstigen gutsherrlichen Verhältnisse, in Beziehung auf in Kurhessen befindliche Güter, einzelne Grundstücke, Gerechtsame oder Kapitalien, sofern den Inhabern derselben ein erbliches Recht daran zukommt, zu deren Gunsten mit dem 1. October 1848 aufhebt, als einen wichtigen Fortschritt und eine große Wohlthat. Man hat dadurch den Landmann von einer Bevormundung befreit, die ihn oft auf unbillige Weise drückte. Man dachte an das Wort der Schrift: der Arbeiter ist seines Lohnes werth, und fühlte daß der Mann zu hoch stehe, um wie ein gemietheter Knecht, nachdem er ein ganzes Leben hindurch thätig gewesen war, vom Gute zu gehen. Auch hatte man das Vertrauen zu ihm, daß er von selbst fleißig, sparsam und haushälterisch seyn würde, auch wenn ihn ein Anderer nicht dazu beständig anspornte. Daß solche aber, welche nur Augendiener sind und keine innere Stimme in ihrem Gewissen

Digitized by Google

kennen, die sie zur Ordnung und Erfüllung ihrer Pflichten ruft, auch kein besseres Loos verdienen, als sie sich selbst durch Trägheit und Verschwendung bereiten.

Diejenigen Güter und Grundstücke aber, welche nach dieser Anordnung volles Eigenthum des Besitzers werden, erlangen dadurch einen weit größern Werth. Schon der Gedanke, was du schaffst und gewinnst, kommt einst noch deinen Kindern und Enkeln zu gut, ist dem redlichen Vater ein mächtiger Antrieb. Wenn man bisher noch so wenig Eifer sah, daß in der Landwirthschaft die neuen Erfindungen und Verbesserungen angewendet werden, daß das Feld zweckmäßiger gebaut, die Erzeugnisse mehr vervielfältigt und vortheilhafter zubereitet wurden, so schob man die Schuld auf die Lehensverhältnisse und gab sich ruhig dem alten Schlendrian hin, weil man sich nicht berufen glaubte, für Fremde zu arbeiten. Allein jetzt gilt eine solche Entschuldigung nicht mehr. Der eigene Vortheil nöthigt jeden den gewohnten Pfad zu verlassen und sich mit dem bekannt zu machen, was die Gegenwart verlangt. Kein Handwerker wird sein Auskommen finden, der nicht besser arbeitet, als vor funfzig oder hundert Jahren die Sache gemacht wurde und nicht mehr gelernt hat, als ihm seine Heimath lehren konnte. Darum wandert er in die Fremde und sucht sich die Geschicklichkeiten anderer Völker zu eigen zu machen. Nur der Landwirth wußte nicht, wie man durch Klugheit und Ueberlegung den Ertrag seiner Güter vermehren oder sich vor den Zufälligkeiten des Lebens zu schützen habe? und die Erfahrungen Anderer nutzten ihm nichts. Das Wenige, was er mit Schweiß und Mühe erwarb, mußte er außerdem noch mit dem Obereigenthümer theilen und bei Sterbefällen oder Besitzveränderungen aufs Neue das Recht sich erkaufen zu darben. Seine Grundstücke, obgleich keine Forderung darauf haftete, waren in der That doch mit einer Schuld belastet, die um so schwerer drückte, als man sie nicht abtragen konnte. Es ließ sich niemals mit Gewißheit sagen, welchen Werth sie eigentlich hatten, da der Zeitpunkt, wenn sie wieder gelöst werden mußten, nicht zu bestimmen war.

Niemand wird aber nur einen Augenblick zweifeln, daß für die so lang bestandenen und ausgeübten Rechte des Obereigenthümers demselben eine Entschädigung gebühre. Damit

aber hierdurch nicht eine neue Last für den Besitzer erwachse und dieser wirklich nicht nur eine Freiheit in der Idee, sondern auch eine größere Wohlthat empfange, so ist diese Entschädigung auf eine sehr weise und billige Art bestimmt worden.

Für Grundstücke, woran dem Staate das Heimfallsrecht zustand, wird überhaupt keine Entschädigung geleistet. Auch für solche Güter ꝛc. ꝛc. nicht, wenn sie bisher ohne Consens veräußert werden durften, oder der Consens nicht versagt werden konnte, oder wenn der Obereigenthümer das heimgefallene Gut ohne Veränderung der Bedingungen wieder auszuthun gehalten war. Die übrigen Fälle richten sich nach dem engern oder weitern Rechte; — indem entweder nur die Nachkommen, oder auch die Wittwe des Besitzers, oder endlich auch noch andere Verwandte zur Nachfolge berechtigt waren. Im ersten Falle werden drei Procent des Werthes, im zweiten zwei und im dritten nur ein Procent für das Heimfallsrecht als Entschädigung gegeben. Und bei der Schätzung des Werthes selbst ist nur der reine Gewinn zu berücksichtigen und sind also die öffentlichen und Privatlasten, welche der Obereigenthümer nach dem Heimfalle nicht mehr zu beziehen, oder die er an Andere zu leisten haben würde, sowie die an die Allodialerben zu vergütenden Meliorationen oder sonstigen Ersatzleistungen abzuziehen. Gleiche Weisheit und Billigkeit zeigt sich in den der Zeit nach unbestimmten Leistungen, worüber der §. 7 des Gesetzes die genaueren Anordnungen enthält. Durch die Landeskreditkasse werden den Nachsuchenden gleichfalls wie zu andern Ablösungen Kapitalien vorgestreckt, nach den bereits bekannten zweckmäßigen Bestimmungen, wodurch es einem Jeden leicht wird, innerhalb eines gewissen Zeitraumes die ganze Schuld wieder abzutragen. Ja diese Darlehen sind noch, so weit sie zum Abtrage der Entschädigung für solche Grundlasten dienen, welche bisher an der Grundsteuer vergütet wurden, in Betreff ihrer Zinsen bei Diensten um ein Procent und bei den übrigen Real-Abgaben um ein halb Procent nach Maßgabe des Gesetze vom 26. Juli 1840 ermäßigt worden. Endlich bedürfen alle Verhandlungen in gleicher Weise wie die Ablösungssachen keines Stempels; dagegen ist jeder Betheiligte befugt, die Feststellung der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu gewährenden Entschädigungssummen, falls solches nicht in

Digitized by Google

Güte gelingt, auf gerichtlichem Wege zu verlangen und die Kosten haben beide Theile dann gemeinschaftlich zu tragen.

Aus dieser kurzen Uebersicht erhellt, daß vom Staate Alles geschehen ist, dem so oft bedrückten Landmanne die Last abzunehmen, ihn in das volle Eigenthum seiner Güter zu setzen und diese Umwandlung so leicht wie möglich zu machen. Daher ist es seine Pflicht auch keinen Augenblick zu säumen, um sich in den Besitz dieser gebotenen Rechte und Freiheiten zu setzen. Besonders da es in §. 3 heißt: „Mit dem im §. 1 angegebenen Zeitpunkte, (also dem 1. October 1848) treten die fraglichen Güter und Grundstücke in die volle Grundsteuer ein, sofern solches nicht bisher schon der Fall war, ohne daß deren Besitzer außer der eintretenden Allodification (d. h. daß ihre Güter nun keine Lehengüter mehr sind, sondern wirkliche Freigüter und ihr volles Eigenthum werden) einen weitern Anspruch auf Entschädigung wegen der bisher genossenen Steuerfreiheit geltend machen können. Wer also mit der Freiheit vom Lehensverbande zögerte, der würde seinen Grundstücken doppelte Lasten aufbürden; einmal die früher bestandenen Abgaben an den Obereigenthümer und sodann auch die vorgeschriebene Grundsteuer davon entrichten. So sehr aber wird die Trägheit und Lässigkeit Niemanden verblenden, daß er sich, wo man ihn frei machen will, in größere Fesseln schmiege. Die Grundsteuer muß aber von Allen entrichtet werden, die freies Eigenthum besitzen, und folglich auch von denen, welche durch das Gesetz vom 26. August volle Eigenthümer ihrer bisherigen Lehngüter geworden sind.

Sind wir nun frei vom Lehnsverband, so wollen wir auch suchen von dem Drucke der Gewohnheit, des Hergebrachten und Veralteten frei zu werden, der oft härter unsere Grundstücke belastete wie jener. Man hielt uns für mündig um sie uns völlig zu übergeben, wie könnten wir diese Mündigkeit besser beweisen, als durch die weiseste Umsicht in der Verwaltung unserer Güter. Nichts wollen wir thun, ohne uns nicht genaue Rechenschaft darüber abzulegen, warum es so und nicht anders geschieht? Nichts beibehalten, wenn wir uns überzeugen es kann zweckmäßiger ausgeführt werden. Man hat viel Neues erdacht und vorgeschlagen, und es haben das oft solche gethan, welche auf ihrer Studierstube und

Digitized by Google

mit ihren Büchern recht gut bekannt waren, allein vom Ackerbau wenig wußten. Manches ließ sich recht hübsch, allein anwenden läßt es sich nicht. Darum gehört selbst zur Nachahmung Geschick und Verstand. Und wir wollen nur das wirklich Erprobte uns aneignen und auch hiervon nicht Alles, sondern nur das, was für unsere Lage und unsern Boden paßt. Soviel wollen wir aber stets den Gelehrten nachahmen, daß wir nicht gleich dem Zugthiere über den Acker gehen, sondern über die Verschiedenheit der Erdarten, ihre Vermischung und Verbesserung nachdenken. Denn dies ist ein Räthsel, welches noch viel zu rathen gibt und wovon mehr oder weniger unsere ganze Zukunft abhängt. Auch dürfte es, so viel uns zu wissen nöthig ist, wohl nicht zu schwer seyn. Denn die Begierde immer mehr davon zu erfahren, steigert die Thätigkeit und hilft uns die ersten Hindernisse überwinden.

Sollte nicht auch mit dem unbeschränkten Eigenthum größere Liebe zum Grundstücke entstehen? Oder durch jede Sorgfalt und Verbesserung, die wir der Landwirthschaft widmen, unser Beruf uns theurer werden? Unermüdet soll sich ihm unsere ganze Thätigkeit zuwenden, in seinem Gedeihen wollen wir unsern Stolz suchen. Sparsam wollen wir seyn, um die Zinsen der vorgestreckten Kapitalien pünktlich abtragen zu können und so unsern Nachkommen die Erbschaft ohne Schulden zu hinterlassen.

Es haben die Jahre der Noth manchen Landmann hart mitgenommen und bei großer Wohlfeilheit der Erzeugnisse findet er auch selten Gewinn. Vor Ueberfluß und Reichthum braucht ihm also vorerst nicht zu bangen. Er wird auch unter den neuen Verhältnissen seine Plage haben. Es wird vielleicht im Augenblick noch mehr Fleiß, Ueberlegung und Sparsamkeit erfordert, um sich in den veränderten Zuständen zurecht zu finden, um die Vortheile, welche sie gewähren, wahrhaft zu begreifen und zu nützen, und so viel zu erübrigen, daß man sich das volle Eigenthum seiner Güter recht bald erwirbt. Auch diese Einrichtung, wo man ein erborgtes Kapital mit wenigen Thalern jährlich nach und nach abtragen kann, ist eine von den wohlthätigen Einrichtungen der neuern Zeit, welche nur dem Staate möglich ist. Denn kein Privatmann würde eine solche Verbindlichkeit

Digitized by Google

eingehen oder dabei bestehen können, wenn er eine Summe, die er baar und auf einmal vorstreckt, in kleinen Theilen wieder zurückerhält. Darum gehörte es immer zu den Seltenheiten und hing von äußerst günstigen Umständen ab, daß jemand eine Schuld, welche er wirklich aus Noth erborgt hatte, jemals vollkommen tilgen konnte. Sie haftete gewöhnlich für immer auf dem Grundstück, erbte vom Vater auf den Sohn und minderte sich nicht. Wäre daher diese Begünstigung mit der Landeskreditkasse nicht, so hätte der Grundbesitzer wohl durch die genannnte Verordnung die Freiheit vom Lehensverbande errungen, allein er wäre auf der anderen Seite harten Gläubigern in die Hände gefallen, von denen noch weniger Erlösung möglich war.

Mit erhöhter Thätigkeit und vermehrter Liebe wollen wir uns also der Bearbeitung unserer Grundstücke zuwenden. Ist doch überall ein größerer Aufschwung sichtbar. Die Eisenbahnen haben die entfernten Länder und Städte einander näher gebracht, die Mittel des Transportes sind dadurch unendlich erleichtert, dem Absatz der Produkte hat sich ein weiteres Feld geöffnet, der Kenntniß des Fremden, der Mittheilung des Neuen und Bessern stehen keine solche Hindernisse mehr entgegen. — Allein werden sich nicht auch die Anforderungen der Käufer steigern? Haben sie nicht bei der Größe des Marktes, bei der Menge derer, die dahin eilen, auch eine größere Auswahl? Wird ihnen jetzt noch das Schlechte behagen, werden sie nicht nach dem Schöneren, dem Geschmackvolleren greifen? Wird der Träge, der Ungeschickte dabei bestehen können?" — Wenn uns die Gegenwart alle diese Fragen bestätigt, wenn wir uns täglich mehr davon überzeugen, daß der Träge und Ungeschickte nicht mehr bestehen kann, so ist nichts thörigter, als zurückzubleiben und sich abzuschließen, wo alle Welt vorwärts eilt. So fühle auch der Aermste im Volke, der geringste Landmann in seiner Hütte, er fühle das Wesen einer schöneren Frühlingsluft, die ihn heraus zum Lichte und zum Leben ruft.

Man gibt euch die Sprache, öffnet eure Lippen, reißt von eurem Herzen den Deckel, der eure Empfindungen verschloß! Strömet es aus, was euch erfreute, euch bekümmerte oder drückte. Sagt es dem Freunde, dem Mitbruder. Klagt es dem Höheren, dem Besserunterrichteten. Legt es vertrauensvoll

Digitized by Google

selbst an des Fürsten Thron. — Höret doch die Stimme eures Innern, welche bisher von körperlichen Mühen niedergehalten so selten vernehmlich war, damit sie erwache und stark und sicher werde. Auch sie ist Gottes Stimme, auch durch euch wollte er reden, auch ihr solltet des göttlichen Geistes Zeugen seyn. Zwar schuf er uns nicht alle gleich und nicht jedem gab er dieselbe Kraft, denselben Wirkungskreis oder dieselben Güter. Allein zur Würde vernünftiger, unsterblicher Wesen, die besser werden, an Erkenntniß wachsen und glauben, lieben, hoffen, erhob er den einen wie den andern. Darum entzieht eure Seele nicht länger der Ausbildung zu allem Guten, Wahren und Schönen: so wird man auch euch völlig die Achtung zollen, welche ihr verdient. Euer Urtheil und eure äußere Lage, die eben um der Schwäche eures Geistes willen, nur eine abhängige und beschränkte seyn konnte, wird sich frei machen und die Leitung Anderer nicht mehr bedürfen. Dadurch tretet ihr in die Reihe von Männern, wirket selbstständig mit ihnen zum Wohl des Einzelnen und Ganzen und habt das befriedigende Bewußtseyn, ein brauchbarer thätiger Bürger des Vaterlandes zu seyn. Nimmt euer Hauswesen zu, erhebt sich die Gemeinde, welche ihr bewohnt, zu größerem Flor, wird die Ruhe, der Frieden und das Glück des Staates erhalten und vermehrt, so ist das auch euer Werk und ihr habt nach besten Kräften dazu beigetragen. Unter solchem Streben, bei solchen Freiheiten wie sie das Petitions-, Einigungs- und Versammlungsrecht, die Aufhebung der Censur und des Lehnsverbandes gewähren, da muß ein kräftigeres Geschlecht und eine schönere Zeit herbeikommen und die Unmündigkeit am Geiste, sowie die hemmende Schranke der äußeren Lage fallen.

§. 4.

Aufhebung der Jagdgerechtsame und Ermäßigung der Gewerbsteuer.

In gleichem Sinne wirkt denn auch das Gesetz vom 1. Juli, „die Aufhebung der Jagdgerechtsame und die Verhütung des Wildschadens betreffend." Darin heißt es:

§. 1. Alle bisherige Jagdgerechtsame auf fremdem Grund und Boden wird nach den hier folgenden Bestimmungen aufgehoben und geht auf die Eigenthümer, beziehunge-

Digitized by Google

weise die Gemeinden, soweit die Gemarkungen derselben reichen, über.

§. 2. Auf Flächen, welche mindestens hundert Casseler Acker im Zusammenhange enthalten, steht das Jagdrecht dem Grundeigenthümer, auf allen Grundstücken von weniger als hundert Casseler Acker zusammenhängenden Flächenraumes aber der Gemeinde zu.

§. 3. Die bisherigen Jagdberechtigten werden für das an die Grundbesitzer, beziehungsweise die Gemeinden übergehende Jagdrecht von denselben entschädigt. Der Entschädigungsbetrag wird auf zwei Silbergroschen für jeden Casseler Acker des Jagdreviers bestimmt.

§. 5. Zum Abtrage der Entschädigungsbeträge sollen den Gemeinden auf deshalbiges Nachsuchen Darlehen aus der Landeskreditkasse in abgerundeten Summen zu 4 Procent Zinsen und mindestens 1 Procent jährlichen Abtrags gegen einfache Schuldbekenntnisse hergeliehen werden.

§. 7. Pacht- oder Erbleih-Verträge, deren alleiniger oder Hauptgegenstand eine Jagdgerechtsame ist, können von dem Pachter oder Erbleihbeständer sobald aufgelöst werden, als die Jagdgerechtsame in Folge des gegenwärtigen Gesetzes auf einen Andern übergeht. Bis zu dieser Auflösung des Pacht- oder Erbleihe-Verhältnisses, sowie in denjenigen Fällen, wo die Jagd nur als Nebensache verpachtet oder vererbleihet ist, bezieht der Pachter oder Beständer die Zinsen der Entschädigungssumme.

§. 9. Sämmtliche Staatsjagden sind künftig öffentlich meistbietend zu verpachten. Ausgenommen von dieser Bestimmung bleiben diejenigen zum Staatseigenthum gehörigen Reviere, welche nach der Vereinbarung über die Dotation des Kurfürstlichen Hofes diesem zum Leibgehege überlassen sind.

§. 10. Schwarz- und Rothwild (Edel- und Dammwild) darf nur in Parks oder solchen Revieren unterhalten werden, welche dergestalt befriedigt sind, daß das Wild weder ausbrechen noch an fremdem Eigenthum irgend Schaden anrichten kann. Die Jagdberechtigten haben daher die Verbindlichkeit, solches Wild bis zum 1. Fe-

Digitized by Google

bruar 1849 in dergleichen befriedigte Reviere einzuschließen oder abzuschießen, widrigenfalls letzteres auf Requisition der Ortspolizei-Behörde durch den zunächst wohnenden Staats-Revierförster alsbald bewirkt wird. Dasselbe soll auch geschehen, wenn die im ersten Satze getroffene Bestimmung nicht beobachtet werden sollte.

§. 12. (Schluß.) Wegen aller bis zum Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes begangenen Jagdvergehen, einschließlich des Wilddiebstahls, soll weder eine Strafe erkannt, noch die etwa bereits erkannte verbüßt werden. Die bereits Verurtheilten treten in die dadurch etwa verlorenen bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte wieder ein.

Es steht dieses Gesetz mit dem über Aufhebung des Lehnsverbandes in genauem Zusammenhang, befreit die Besitzer von Grundstücken von einer oft sehr drückenden Last und sichert sie in ihrem vollen Eigenthum. Denn wie der Lehnsherr sich gewisse Rechte vorbehalten hatte, war die Ausübung der Jagd nicht auf den Besitzer des Gutes übergegangen, sondern der Obereigenthümer oder meist der Staat als solcher hatte sie in Anspruch genommen. Dadurch geschah es nicht selten, daß die Zwecke Beider sich durchkreuzten, daß die Jagd dem Feldbau nachtheilig ward oder dieser jener schadete. Waren nun auch die beschwerlichen Jagddienste durch ein früheres Gesetz meist abgelöst und der Landmann nicht mehr genöthigt, seine Arbeit zu versäumen, um dem Obereigenthümer das Wild zu treiben, so bleibt es doch immer noch schwierig und oft ganz unmöglich, Wildschaden zu verhüten. Eine Entschädigung an Geld gab aber dem armen Häusler den Ertrag seines Feldes nicht zurück, von dem er vielleicht mit seiner Familie den Winter hindurch leben mußte. Darum erhoben sich denn schon viele und häufige Stimmen gegen die Jagdgerechtsame auf fremdem Grund und Boden, und der langgehegte Wunsch um Aufhebung derselben ist von dem Jahre 1848 erfüllt worden.

So weit die Gemarkungen der Gemeinden reichen, gehet auch ihre Jagdgerechtigkeit; und Grundeigenthümer, die Flächen von mindestens 100 Casseler Acker im Zusammenhang besitzen, erhalten auch die Jagd als Eigenthum. Sie haben es sich also jetzt selbst zuzuschreiben, wenn das Wild ihre

Digitized by Google

Felder vernichtet; — da das Schwarz- und Rothwild nur in Parks oder solchen Revieren unterhalten werden darf, welche dergestalt befriedigt sind, daß das Wild weder ausbrechen, noch an fremdem Eigenthum irgend Schaden anrichten kann.

Die Meinung, welche sonst wohl zuweilen ausgesprochen wurde, als gelte den Fürsten ein Vergnügen mehr, als das Wohl ihres Volkes, oder als stehe ein Thier höher, wie ein Mensch, ist durch diese Anordnung vollständig widerlegt.

Gewiß hat die Regierung auch dabei die eben so weise als lobenswerthe Absicht gehabt, das Verbrechen des Wilddiebstahls ganz zu beseitigen und gewissermaßen von nun an unmöglich zu machen; weil die Erfahrung gelehrt hat, daß dasselbe geistig und leiblich verderbe und die nachtheiligsten Wirkungen auf ganze Familien ausüben könne. Darum sind denn auch alle bis zum Erscheinen gegenwärtigen Gesetzes begangenen Jagdvergehen einschließlich des Wilddiebstahls getilgt und die Verurtheilten treten in die dadurch etwa verlorenen bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte wieder ein.

Unsere Fluren und Felder sind von einem gefährlichen Feinde befreit, die Erndte, welche wir mit Schweiß und Mühe zubereitet, wird nicht mehr in einer einzigen Nacht zerstört, ohne daß wir es zu verhindern vermöchten, und einer schädlichen Leidenschaft, welche oft den Schein der Nothwehr hatte, ist gesteuert. Oder sollte diese letztere nun allgemeiner werden? Sollte sie, wo sie jetzt durch keine Schranke mehr gehemmt ist, noch stärker sich äußern? — Es scheint zwar augenblicklich so. Allein die Hauptlockung bestand ja eben in dem Verbot, und wo dieses nicht mehr ist, fällt auch jene weg. Gewiß wird aber die Menge des Wildes abnehmen, indem das Abschießen des Hochwildes auf Ansuchen der Ortspolizei-Behörde durch den zunächst wohnenden Staats-Revierförster gesetzlich vorgeschrieben ist und der Vortheil der Gemeinden und Grundeigenthümer sie selbst dazu treiben wird. Wenn aber das Vergnügen der Jagd keine Beute mehr verspricht, so wird die Lust dazu schon aufhören. Und über dem ist es jetzt nur der Reiz der Neuheit, der so viele Jagdliebhaber schuf. Der Vernünftige wird es gar bald müde werden, wenn er dringende Geschäfte hat.

So schwindet denn auch diese Befürchtung, und wir

sehen in der Aufhebung der Jagdgerechtsame auf fremdem Grund und Boden ein neues Zeugniß der väterlichen Fürsorge der Regierung, das uns zu erhöhtem Danke verpflichtet. Und diesen wollen wir durch weise Benutzung des uns dadurch gewährten Rechtes, durch Verhütung jeglichen Mißbrauchs und größeren Eifer in der Bebauung und Verbesserung unserer Felder an den Tag legen. —

Aber nicht allein den Landwirthen hat das Jahr 1848 Freiheiten und Wohlthaten gebracht, auch den Gewerbtreibenden wurden mehrere Abgaben und Steuern theils ermäßigt, theils ganz abgenommen. So heißt es in dem Gesetz vom 13. April, die Ermäßigung der Gewerbsteuer betreffend:

§. 1. Der §. 11 des Gewerbsteuer-Gesetzes vom 21. Juli 1840 wird folgendergestalt abgeändert: Für den als Meister oder sonst für eigene Rechnung arbeitenden Handwerker werden

1)	in der	1ten	Abtheilung	4 Silbergroschen
2)	"	2ten	"	3 "
3)	"	3ten	"	2 "
4)	"	4ten	"	1½ "

angesetzt.

§. 2. Die Fuhrleute, Lohnkutscher und Pferdeverleiher, welche drei Pferde und darunter halten, zahlen von jedem Pferde 1½ Sgr. Von jedem weiteren Pferde entrichten sie 2 Sgr. Ackerbautreibende, welche ihre Pferde regelmäßig zu Lohnfuhren oder Vorspann gebrauchen, zahlen ein Viertel bis zur Hälfte obiger Sätze.

§. 3. Höcker, Korbmacher, Siebmacher, Schäfer und andere Hirten, sowie sonstige dergleichen geringe Gewerbtreibende, ferner Tagelöhner, Aufwärter und Handwerksgesellen, Dienstboten und Arbeiter, Näherinnen, Wäscherinnen und Büglerinnen, desgleichen die Leinweber, welche weder buntes Leinen noch Bildzeug oder Damast verfertigen, sind von der Gewerbsteuer frei.

§. 4. Auch die im §. 38 des Gewerbsteuer-Gesetzes genannten Personen sollen von der Gewerbsteuer befreit seyn.

§. 6. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli d. J. in Kraft, doch soll die Steuer von den in den Paragraphen 3 und 4 genannten Gewerbtreibenden sofort nicht weiter

Digitized by Google

erhoben, und sollen die sich ergebenden Rückstände von solchen niedergeschlagen werden.

Und das Gesetz von demselben Tage, die Aufhebung mehrerer Abgaben betreffend, lautet:

§. 1. Die in der Anlage zu dem Finanzgesetze vom 22. Januar d. J. unter dem Titel XIV. Nr. 3 der Einnahme aufgeführten, bisher zur Staatskasse erhobenen Abgaben, als Bürger-, Beisitzer-, Ein- und Abzugsgelder, Meisterrechtsgebühren, von Messen und Jahrmärkten werden hiermit aufgehoben.

§. 2. Die Rückstände von den im §. 1 genannten Abgaben werden erlassen und sind daher niederzuschlagen.

Die Bestimmung obigen Gewerbsteuer-Gesetzes betrug nämlich für die erste Abtheilung, oder die Residenzstadt Cassel 4 bis 6 ggr.; für die zweite Abtheilung, oder die Städte Hanau, Fulda und Marburg 3—4 ggr.; für die dritte Abtheilung, oder die Städte Allendorf, Bockenheim, Eschwege, Fritzlar, Gelnhausen, Hersfeld, Hofgeismar, Homberg, Hünfeld, Karlshafen, Melsungen, Rinteln, Schmalkalden, Treysa, Wannfried, Witzenhausen und Wolfhagen, sowie den Flecken Bretterode 2—3 ggr., und für die vierte Abtheilung oder alle übrigen Städte und Flecken, desgleichen die sämmtlichen Dorfschaften 1½—2 ggr., wonach sich die Ermäßigung von selbst ergiebt.

Zweites Kapitel.

Volksthümliche Mitwirkung bei der inneren Landesverwaltung; neue Verwaltungsorganisation; Schwurgerichte.

§. 5.

Wenn dem Volke, wie aus dem Vorhergehenden erhellt, ein solcher Grad von Bildung zugetraut wird, daß es in Wort und Schrift seine Meinung sagen und seine Güter als volles Eigenthum verwalten darf, so steht demselben auch eine Mitwirkung bei der inneren Landesverwaltung zu. Und

wie die landesherrliche Verkündigung vom 11. März bestimmte, daß „bei der Besetzung aller Ministerien, insoweit diese nicht bereits geschehen, Bedacht darauf genommen werden sollte, nur Männer, welche das Vertrauen des Volkes genießen, dazu zu berufen“; so wird es auch am besten wissen, wem es seine Angelegenheiten überlassen darf. Eine solche Einsicht ist nicht so schwer, als es vielleicht Manchem scheinen mag. Denn jedes Dorf und jede Gemeinde besitzt immer Einen oder Einige, welche vorzugsweise die Rathgeber oder Führer der Andern sind, und die öffentliche Stimme täuscht sich dabei selten. Hatte sich also schon vorher, wo es noch keinen Werth hatte, das Zutrauen der Mehrheit auf bestimmte Personen vereinigt, so wird es jetzt, wo ihnen wirklicher, wohlthätiger Einfluß zugesichert ist, noch weit mehr der Fall seyn und in Zukunft die Wahl stets die rechten treffen. Eine andere Mitwirkung, als durch gewählte und zum Theil der Landwirthschaft oder dem Gewerbestande selbst angehörige Personen läßt sich aber nicht denken. Das Gesetz vom 31. October, die Bildung neuer Verwaltungsbezirke und die Einführung von Bezirksräthen betreffend, enthält daher im Wesentlichen Folgendes:

§. 1. Für die innere Landesverwaltung werden folgende neun Bezirke gebildet:

1) Cassel, bestehend aus dem Stadt- und Landgerichtsbezirke Cassel, sowie den Aemtern Hofgeismar, Carlshafen, Grebenstein, Sababurg, Wolfhagen, Volkmarsen und Zierenberg;

2) Eschwege, aus den Aemtern Eschwege I. und II., Abterode, Bischhausen, Netra, Wannfried, Witzenhausen, Allendorf, Großalmerode und Lichtenau;

3) Hersfeld, aus dem Landgerichtsbezirke Hersfeld und den Aemtern Friedewald, Niederaula, Schenklengsfeld, Oberaula, Raboldshausen, Rotenburg I. und II., Nentershausen, Sontra, Melsungen und Spangenberg;

4) Fritzlar, aus den Aemtern Fritzlar, Gudensberg, Jesberg, Naumburg, Felsberg, Homberg, Borken, Treysa, Ziegenhain und Neukirchen;

5) Marburg, aus dem Landgerichtsbezirke Marburg

Digitized by Google

und den Aemtern Fronhausen, Treisa a. d. Lumbde, Wetter, Frankenberg, Frankenau, Rosenthal, Kirchhain, Amöneburg, Neustadt und Rauschenberg;

6) Fulda, aus dem Landgerichtsbezirke Fulda und den Aemtern Großenlüder, Neuhof, Hünfeld, Burghaun und Eiterfeld;

7) Hanau, aus dem Landgerichtsbezirke Hanau und den Aemtern Bergen, Bockenheim, Rauheim, Praunheim, Windecken, Langenselbold, Gelnhausen, Bieber, Birstein, Meerholz, Wächtersbach, Schlüchtern, Ramholz, Romsthal, Salmünster, Schwarzenfels und Steinau;

8) Schmalkalden, aus dem Landgerichtsbezirke Schmalkalden und den Aemtern Brotterode, Herrenbreitungen und Steinbach;

9) Rinteln, aus dem Landgerichtsbezirke Rinteln und dem Aemtern Oldendorf und Rodenberg.

In denjenigen Städten, nach welchen die Bezirke hier benannt sind, wird der Sitz der Bezirksbehörde seyn.

§. 2. Unter der obern Leitung und Aufsicht Unseres Ministeriums des Innern, welchem verfassungsmäßig die höhere Entscheidung in allen Angelegenheiten der innern Landesverwaltung zustehet, wird die Verwaltung der einzelnen Bezirke von einem Bezirks-Vorstande unter Mitwirkung eines Bezirksrathes und Bezirks-Ausschusses geführt. —

§. 3. Für jeden Bezirk besteht eine Bezirkskasse, um daraus den Bezirksanstalten die erforderlichen Zuschüsse zu gewähren, bedürftige Gemeinden z. B. behufs des Wegebaues, neuer Schulhausbauten ꝛc. ꝛc. zu unterstützen und sonstige Bezirkslasten zu bestreiten.

§. 4. Als regelmäßige Einnahmen sollen der Bezirkskasse zufließen:

1) die nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften in dem Bezirke aufkommende Hundesteuer;

2) die Verbrauchs-Auflage vom Branntwein, welche nach einem deshalb zu erlassenden besondern Gesetze mit der Staatssteuer zu erheben und nach dem Maßstabe der Bevölkerung auf die einzelnen Bezirke zu vertheilen ist;

Digitized by Google

3) die in jedem Bezirke aufkommenden Strafgelder, so weit solche bisher zur Staatskasse flossen, mit Ausnahme jedoch der Strafen von Forst-, Jagd-, Fischerei- und Zollvergehen.

So weit diese Einnahmen zur Deckung der nothwendigen Bezirks-Ausgaben nicht zureichen, werden von Uns unter Zustimmung der Landstände die erforderlichen Zuschüsse aus der Staatskasse verwilligt werden.

§. 5. Für jeden Bezirk oder auch für mehrere Bezirke gemeinschaftlich soll ein Bezirks-Wochenblatt bestehen, welches als Organ für die amtlichen Bekanntmachungen der Behörden dient.

§. 6. Der Bezirksrath wird gebildet aus dem Bezirks-Vorstande und aus den nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu wählenden Vertretern des Bezirkes, deren Zahl für die Bezirke Cassel und Hanau auf vier und zwanzig, für die Bezirke Schaumburg und Schmalkalden auf zwölf, für die fünf übrigen Bezirke auf achtzehn Mitglieder festgestellt wird. Ein Drittel dieser Mitglieder muß aus wissenschaftlich Gebildeten, ein Drittel aus Gutsbesitzern oder Landwirthen, und das letzte Drittel aus Handel- oder Gewerbtreibenden bestehen.

Die Vertreter des Bezirkes sind jedesmal für einen dreijährigen, mit dem November zu beginnenden Zeitraum zu wählen.

§. 7. Nur der ist wählbar, der mindestens seit Jahresfrist im betreffenden Bezirke wohnt.

Nicht wählbar sind diejenigen, welche

1) eine entehrende Strafe erlitten haben oder wegen solcher Vergehungen, die nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu halten sind, von dem zuständigen Gerichte verurtheilt wurden;
2) noch nicht das 30ste Jahr zurückgelegt haben;
3) unter Curatel stehen;
4) in ein gerichtliches Concursverfahren gerathen sind, so lange bis die Gläubiger völlige Befriedigung erhalten haben;
5) endlich diejenigen, welche bei der Bezirksbehörde oder den derselben untergeordneten Verwaltungsämtern angestellt sind.

Digitized by Google

§. 8. Behufs der Wahlen zerfallen die Bezirke in Unterabtheilungen, welche je nach ihrem Umfange drei, sechs oder neun Mitglieder des Bezirksrathes, zu gleichen Theilen aus den im §. 6 genannten Klassen zu wählen haben.

§. 11. Die Wahl wird regelmäßig im Anfang des Monats October am Wahlorte der betreffenden Abtheilung des Bezirkes (vergl. §. 8) unter Leitung des Ortsvorstandes und zweier vom Gemeinderathe daselbst aus seiner Mitte zu wählenden Wahlgehülfen, an einem von dieser Commission zu bestimmenden Tage, der (anstatt besonderer Einladung) wenigstens vierzehn Tage vorher in dem Bezirks-Wochenblatte bekannt gemacht seyn muß, vorgenommen.

Zur Gültigkeit der Wahl müssen mindestens zwei Drittheile der Wahlmänner an dem Wahlacte Theil nehmen.

Die Wahl geschieht in drei Acten, mittelst Abstimmung zu Protokoll, in der Weise, daß jeder Wahlberechtigte gleichzeitig die Bezirksrathsmitglieder nennt, welche *einer* der nach §. 6 zu wählenden drei Classen angehören. Als gewählt sind diejenigen anzusehen, auf welche mehr als die Hälfte aller gegebenen Stimmen gefallen ist. Sollte danach eine weitere Wahl aus der betreffenden Classe nöthig seyn, so wird jedes noch fehlende Mitglied durch einen besondern Wahlact gewählt, in welchem die relative Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit das Loos entscheidet.

§. 12. Das Ergebniß der Wahl ist von den Wahlcommissionen im Bezirks-Wochenblatte bekannt zu machen und dem Bezirks-Vorstande anzuzeigen.

Die Einsicht des Wahl-Protokolls ist Jedermann auf Verlangen zu gestatten. Beschwerden über das Wahlverfahren oder Einwendungen gegen Gewählte sind innerhalb 8 Tagen vom Ausgeben des oben genannten Blattes an gerechnet, dem Bezirks-Vorstande zu überreichen.

§. 16. Der Bezirks-Vorstand verpflichtet die Mitglieder durch Handschlag auf gewissenhafte Beobachtung und Aufrechthaltung der Verfassung und der Gesetze und

Digitized by Google

pflichtmäßige Wahrung des unzertrennlichen Wohls des Bezirkes, wie des Landesfürsten und des ganzen Vaterlandes.

§. 19. Die Sitzungen des Bezirksrathes sind in der Regel öffentlich. Daß eine Angelegenheit in geheimer Sitzung berathen werden soll, muß besonders beschlossen werden. Ein darauf gerichteter Antrag, der vom Vorsitzenden oder von wenigstens einem Drittel der Mitglieder ausgeht, ist in geheimer Sitzung zu berathen.

§. 24. Der Bezirksrath ist befugt, von der gesammten Bezirksverwaltung Kenntniß, namentlich von statistischen Sammlungen, von den allgemeinen Verwaltungsberichten und von einzelnen Acten Einsicht zu nehmen, und in Beziehung auf diese Verwaltung geeignete Anträge zu stellen.

§. 25. Er kann ferner die Untersuchung von Bezirks-Anstalten oder von Behörden im Bezirke, aus anzugebenden erheblichen Gründen bei den vorgesetzten Oberbehörden oder Unseren betreffenden Ministerien veranlassen, auch bei diesen auf die Stellung von Beamten vor Gericht antragen.

§. 26. Der Bezirksrath hat nach Kräften auf die Förderung von Landwirthschaft, Gewerke und Handel, auf Beseitigung von Mangel und Theuerung und überhaupt auf Hebung der Wohlfahrt im Bezirk Bedacht zu nehmen, und der Bezirksverwaltung in diesen Beziehungen durch Aufmerksammachen auf Gebrechen und Hülfsquellen ꝛc. ꝛc. überhaupt mit Rath und That beizustehen, auch die nöthigen Mittel zur Förderung dieser Angelegenheiten zu verwilligen.

Auch werden die einzelnen Mitglieder des Bezirksrathes die Verwaltungsbehörden auf Verlangen durch Gutachten, Auskunftertheilung und Uebernahme von Aufträgen kräftig unterstützen.

§. 28. Bezirks-Anstalten zu gewerblichen und andern ökonomischen Zwecken, als Leih- und Sparkassen, Musterwirthschaften, Ackerbauschulen, Handwerksschulen, Arbeits-Anstalten, Armen-Anstalten ꝛc. ꝛc. sind nach Bedürfniß, so weit die Mittel dazu beschafft werden können, zu entrichten.

Digitized by Google

Zur Gründung solcher Bezirks-Anstalten hat der Bezirksrath seine Zustimmung zu geben, auch über deren Statuten zu berathen und zu beschließen, ebenso ihren Jahres-Etat festzustellen, den danach erforderlichen Zuschuß aus der Bezirkskasse zu verwilligen, und von den angeschlossenen Rechnungen Einsicht zu nehmen.

§. 32. Der Bezirks-Ausschuß besteht außer dem vorsitzenden Bezirks-Vorstande aus sechs Mitgliedern. Er versammelt sich zur ordentlichen Sitzung am ersten Montage jeden Monats auf einen bis zwei Tage, oder sofern jener Tag ein Festtag ist, am folgenden Tage am Bezirks-Hauptorte.

§. 36. Der Bezirks-Ausschuß hat die Taxen der Lebensmittel, sofern sie nicht ortspolizeilicher Natur sind, festzusetzen, auch auf Beschwerden über Unangemessenheit ortspolizeilicher Taxregulirungen zu entscheiden. Derselbe hat ferner über die Ertheilung oder Versagung aller seither von den Regierungen zu ertheilenden Concessionen und Gestattungen zum Gewerbsbetriebe jeder Art, — sofern dieselben nicht sicherheitspolizeilicher Natur und also von den Polizeibehörden allein zu ertheilen sind, — endlich über Beschwerden in Zunft-Angelegenheiten zu entscheiden.

§. 38. Die Aufsicht auf die Gemeinde-Verwaltung und die der Aufsichtsbehörde (vgl. §. 92 der Gemeinde-Ordnung) eingeräumten Befugnisse in Gemeinde-Angelegenheiten gehören zur Zuständigkeit des Bezirks-Ausschusses. —

§. 39. Der Bezirks-Ausschuß hat für jedes Jahr die von den Gemeinden auszuführenden Landwegebauten zu bestimmen, auch über die Heranziehung von Gemeinden zu Landwegebauten außerhalb ihrer Gemarkung, insbesondere in den nach dem Staats-Ministerial-Ausschreiben vom 12. Juli 1830 dazu geeigneten Fällen zu entscheiden. Die Gemeinden sind verpflichtet, die in den Landwegebau-Verband (s. §. 27) aufgenommenen Strecken mit allem Zubehör an Brücken, Dämmen, Gräben, Baumpflanzungen ꝛc. ꝛc. nach näherer Anweisung gehörig auszubauen und zu unterhalten, auch das zum Baue selbst nöthige Grundeigenthum,

Digitized by Google

ebenso die erforderlichen Steinbrüche, Sandgruben u. dgl. m. zu erwerben. Das Wegewärter-Personal ist aus der Bezirkskasse zu besolden, aus welcher auch in besonders geeigneten Fällen eine angemessene Beihülfe zu den mit dem Landwegebau verbundenen Kosten gewährt werden kann.

§. 40. Der Bezirks-Ausschuß hat von der Verwaltung aller öffentlichen, ausschließlich für den Bezirk oder einzelne Theile desselben bestimmten, gemeinnützigen Stiftungen — so weit diese nicht örtlich oder geistlichen Behörden untergeben oder stiftungsmäßig selbstständig sind, — Kenntniß zu nehmen und die geeigneten Anträge zur Beseitigung von Mängeln und zur sonstigen Förderung solcher Stiftungen zu stellen.

§. 46. Der Bezirks-Vorstand kann Sachverständige zu Sitzungen des Bezirks-Ausschusses mit berathenden Stimmen zuziehen.

Das vorliegende Gesetz, welches durch die Verordnung vom 15. November und das Ausschreiben des Ministeriums des Innern vom 16. Nov., die Wahl der Mitglieder der Bezirksräthe betreffend noch ergänzt worden, ist von so wichtigem Einfluß auf des Landes Wohlfahrt, daß wir zuerst die Personen und dann ihr Wirken betrachten wollen, um endlich daraus die Verpflichtungen für uns herzuleiten.

§. 6.

Betrachtungen über den Nutzen der Mitwirkung des Volks bei der Verwaltung.

Fast zum ersten Male begegnen wir hier einer Vereinigung von angestellten und gewählten Mitgliedern, welche letztern zu gleichen Theilen noch dazu aus wissenschaftlich Gebildeten, Landwirthen und Gewerbtreibenden bestehen, die alle denselben Zweck haben und deren Kräfte nur ein Ziel kennen. Die Erfahrungen des einen sollen den Kenntnissen des andern zu Hülfe kommen, der Verstand und das Wissen soll sich mit dem wirklichen Leben verbinden. — Es gab Zeiten, wo der Gebildete weit über dem Landwirthe oder dem Handwerker zu stehen glaubte und auch wirklich über

Digitized by Google

ihm stand, weil dieser ohne Nachdenken und Ueberlegung nur mit den Händen arbeitete, theils zu ungeschickt, theils zu unachtsam war, um aus der Quelle des Geistes zu schöpfen. Diese Unfähigkeit hat allmählich abgenommen, Bücher sind auch dem Volke kein versiegeltes Heiligthum mehr und mit der Fertigkeit sie zu lesen und zu verstehen ist das Verlangen nach ihnen rege geworden. Aber es wäre ein geringer Vortheil gewesen, wenn der Landmann und Gewerbtreibende mit seinen Anfängen geistiger Entwicklung sich schon in Gedanken neben den wissenschaftlich Gebildeten hätte stellen, oder indem er seine Berufsgeschäfte versäumte, seine ganze Zeit dem Lesen von Büchern hätte widmen wollen. Er würde dabei stets eine traurige Figur gespielt und sich und seinen Angehörigen wenig Nutzen gebracht haben. Der bei weitem größere Gewinn war, daß er über sein Tagewerk nachdenken lernte, die Mängel mancher Zustände fühlte und über die Art wie sie beseitigt werden könnten oder die Mittel zu einer gesicherteren Zukunft sich vernünftig auszudrücken wußte.

Auf der andern Seite war die Gelehrsamkeit in stolzem Dünkel weiter gegangen, als es ihr frommte. Denn ein Wissen ohne Zweck und Ziel, ein unaufhörliches Aufhäufen todten Materials kann so wenig der Welt und dem Leben ersprießlich seyn, als es jemanden geziemt, sich ob des Besitzes solcher Güter zu brüsten. Hierzu kam, daß die Beamteten sich allein eingesetzt wähnten, um zu befehlen und jede auch noch so bescheiden ausgedrückte Meinung des Volkes unnachsichtlich zurückwiesen. Nicht einmal der Bitte um Belehrung willfahrten sie. Dadurch bildeten sich scharfe Abgränzungen zwischen ihnen und jenen zum großen Nachtheil für Beide. Die gedrückte Stimmung wuchs mit der zunehmenden Herrschsucht. Die Anordnungen derselben fanden keine so willige Aufnahme und selbst die wohlthätigsten Einrichtungen stifteten durch die Art, wie sie gegeben wurden, wenig Heil. Man schrieb dies Alles auf Rechnung der zunehmenden Aufklärung, welche man doch früher selbst befördert hatte und deren Fortschritte überhaupt nicht mehr zu hemmen waren. Man that Unrecht daran, da sowohl von oben als von unten dazu beigetragen worden war, dieses Mißvergnügen zu bilden und zu nähren.

Mir scheint nun keine Einrichtung zweckmäßiger, jene

Digitized by Google

faſt feindliche Stellung zwiſchen den Staatsdienern und dem Volke, zwiſchen Gebildeten, Landwirthen und Gewerbtreibenden auszugleichen, den ſchroffen Gegenſatz zwiſchen Wiſſen und Arbeit zu verſöhnen, als indem man beide vereint und ſo faktiſch den Grundſatz ausſpricht: daß Kenntniſſe ohne Anwendung, Gelehrſamkeit ohne Erfahrung nichts iſt. Die Beſſern unter den Handel- und Gewerbtreibenden, die Einſichtsvolleren von den Gutsbeſitzern und Landwirthen haben es längſt verdient, daß auch ihre Stimme bei den Gegenſtänden der inneren Landesverwaltung gehört werde und ſind würdig mit den Beamten und wiſſenſchaftlich Gebildeten in einem collegialiſchen Verhältniſſe zu ſtehen.

Wenn es für einen Mann kein ſchöneres Bewußtſeyn geben kann, als das Gute und Nützliche nach Kräften gewirkt zu haben, ſo muß es doppelt ihn beſeelen, wenn er zu einer ſolchen Stelle im Bezirksrathe berufen wird, ſey es nun durch die Stimme des Fürſten oder die Wahl des Volks; und jede Bedenklichkeit wird vor einer ſolchen Ausſicht ſchwinden. Die Ehre iſt dabei für den Staatsdiener eben ſo groß wie für den Gewerbtreibenden und mir ſcheint, daß es auch der Gewinn ſeyn wird. Wähnet nicht, daß eure Thätigkeit dadurch beſchränkt iſt, daß nun auch der Landwirth ſeine Meinung ſagen darf. Es wird vielleicht weniger unterhandelt und geſchrieben, aber gewiß die Maßregel ſchneller Eingang finden, weil ſie von einem ihres Gleichen kam und der Anordner ſelbſt mit einem guten Beiſpiel vorangehen konnte. Die Mittel werden praktiſcher ſeyn, leichter und ſicherer zum Ziele führen. Selbſt Schwierigkeiten können die Sache wenig hindern, da das eigne Intereſſe mit im Spiele iſt und ihnen die Aufführung ſelten Gewinn bringt. Darum wird es wirklich vortheilhaften Unternehmungen nie an Fürſprache mangeln. Was ihnen dabei an allgemeiner Einſicht abgeht, werden ſie durch genaue Kenntniß des Bedürfniſſes und der örtlichen Verhältniſſe doppelt erſetzen. Alſo werden ſie auch nur ſolche Dinge begünſtigen, die nicht nur an ſich ausführbar ſind, ſondern auch einem Mangel wirklich abhelfen und wahrhaft einer Gegend zum Heil gereichen. Es iſt endlich nicht unwichtig, daß Landwirthe und Handwerker den Geſchäftsgang hierdurch kennen lernen, und daß ſie einſehen, wieviel unverhoffte Hinderniſſe eine Sache oft zu überwinden habe, an

Digitized by Google

welchen unbedeutenden Ursachen zuweilen das beste Unternehmen scheitern könne und wie um des Ganzen Willen der Einzelne in seinen oft noch so gerechten Wünschen und Hoffnungen zurückstehen müsse.

Aber sollten nicht auch die Beamten und wissenschaftlich Gebildeten Manches lernen können von ihren Collegen aus dem Handelsstande oder den Gutsbesitzern? An Bescheidenheit, Genügsamkeit und nützlicher Thätigkeit dürfte hier und da selbst ein Handwerker sie übertreffen. Auch Lebensweisheit, wie sie das unbefangene Auge und ein gesundes Herz gewinnt, findet sich oft in größerem Maaße hier. Vereinigt sich nun damit ein reger Sinn für wahren Fortschritt und klares Urtheil über die Wege dazu, so kann es nicht fehlen, daß Beide sich immer mehr achten und lieben lernen, daß ihr Zusammenwirken um so segensreicher werden muß.

§. 7.

Gegenstände der Mitwirkung.

Als die Gegenstände desselben bezeichnet das Gesetz, die Förderung von Landwirthschaft, Gewerben und Handel, die Beseitigung von Mangel und Theuerung und überhaupt die Hebung der gesammten Wohlfahrt. Dahin gehören Leih- und Sparkassen, Musterwirthschaften, Ackerbauschulen, Handwerksschulen, Arbeits-Anstalten, Armen-Anstalten ꝛc. ꝛc. die Feststellung der Taxen von Lebensmitteln, die Ertheilung oder Versagung von Concessionen und Gestattungen zum Gewerbsbetriebe jeder Art; Landwegebauten, Verwaltung der öffentlichen Stiftungen, Untersuchung der Bezirks-Anstalten und selbst der Behörden, wenn erhebliche Gründe dazu vorhanden sind.

Ein großes Feld fürwahr, und um so größer für die neuere Zeit. Hier können nicht genug Thätigkeiten und Kräfte der mannichfaltigsten Art in Anspruch genommen werden. Die Woche, welche der Bezirksrath regelmäßig im November jeden Jahres versammelt bleibt und die Tage im Anfange jeden Monates, wo der Bezirks-Ausschuß seine Sitzungen hält, werden wichtige Tage für das Vaterland seyn. Es wäre zu wünschen, daß sich alle Wißbegierigen und alle, denen

Digitized by Google

das Beſſere am Herzen liegt, dann im Bezirks-Hauptorte verſammeln, um an den öffentlichen Verhandlungen Theil zu nehmen.

Die Landwirthſchaft wird auf neue und ſichere Erwerbsquellen gegründet werden; ſey es durch Einführung bisher unbekannter Produkte, oder durch Anwendung eines zweckmäßigeren Verfahrens oder zweckmäßigerer Werkzeuge oder endlich, indem ſie die Erzeugniſſe des Bodens vortheilhafter zu bereiten und zu verwerthen ſucht. Ackerbauſchulen und Muſterwirthſchaften werden ſie dabei unterſtützen und das Erprobte und Bewährte auf die leichteſte Weiſe mittheilen. Wüſte Stellen, deren ſich noch ſo viele finden und die weder zur Weide noch zum Wieſenbau taugen, werden ſich in Obſtpflanzungen umwandeln oder durch künſtliche Düngung ſelbſt zu fruchtbaren Ackern werden. Der Gartenbau und die Baumzucht bieten viele Seiten der Verbeſſerung dar und iſt namentlich das, was dem Aermeren, der nur ein kleines Stück Feld beſitzt, größeren Gewinn zu geben vermag. Auch der Ertrag der Wieſen könnte vermehrt, ſowie der Viehſtand dadurch bedeutend gehoben werden. Und es findet ſich ſo überall, im Haus und im Feld, im Garten und auf den Fluren noch gar mancherlei zu thun und zu beſeitigen, welches längſt ſchon hier und da geſchehen und entfernt worden wäre, wenn man überall belehrt, ermahnt und mit dem rechten Eifer gewirkt hätte. Ja viele wirklich geſchehene Verbeſſerungen würden mehr Anerkennung und Dank gefunden haben, wenn nur dieſe Verbeſſerungen in der Mitte des Volks und durch ſeine Theilnahme öffentlich und vor Aller Augen geſchehen wären und der Thätige Anerkennung, der Strebſame Unterſtützung gefunden haben würde.

Sehr heilſam iſt es, wenn die einzelſtehenden und daher nur koſtſpieligen Anſtalten entweder ganz aufgehoben oder doch dem Bezirksrathe untergeordnet werden, damit das Ganze der innern Landesverwaltung an Kraft und Einheit gewinne und die dadurch entſpringenden Erſparungen demſelben zu Gute kommen. Denn es wird ungeachtet der den Bezirkskaſſen zufließenden Mittel noch gar manchmal und beſonders im Anfang der Unterſtützung des Staates bedürfen, wenn das vorgeſteckte Ziel erreicht werden ſoll. Uebrigens möchten auch nicht leicht Summen beſſer angewandt ſeyn und

Digitized by Google

reichlichere Zinsen tragen, als die, welche man zur Förderung der Landwirthschaft und von Handel und Gewerben verbraucht.

Mit Recht sieht man den Wohlstand eines Landes an seinen Fabriken und seinem Handel. Sind diese blühend, beschäftigen sie viele Hände, gewinnen viele ihren Unterhalt dadurch, so theilt sich der Vortheil auch andern mit und erstreckt sich allmählig über Alles. Ueberfluß ist es ja nicht, was die Menschen suchen und was sie glücklich macht; darum finden ihn nur wenige. Aber ein mäßiges Auskommen, das gesichert ist, gibt Lust zur Arbeit und zufriedenen Sinn. Und darum sollte man danach streben, es jedem Handwerker zu bereiten. Wie das möglich ist, möchte eine der wichtigsten Fragen seyn, deren Beantwortung für bestimmte Fälle nur dem Zusammenwirken von Gebildeten und Gewerbtreibenden, wie sie im Bezirksrathe zugeben, möglich ist. (Im Allgemeinen läßt sich Weniges darüber sagen. Es ist oft darüber gestritten worden, ob die Gewerbe frei gegeben oder zu Gunsten einiger beschränkt werden sollten? Ist das erstere, so wird der Geschickteste, der Billigste, der Zuverlässigste den meisten Zuspruch finden, und bei Gegenständen, die jeder braucht, bei wirklichen Lebensbedürfnissen, sollte man also wenig Zwang eintreten lassen. Bei Lurus-Artikeln oder Dingen, welche an sich nur einige bedürfen, mag man den Betrieb auf eine gewisse Zahl zurückführen, wenn es nicht von selbst geschieht. Die ganze Frage ist eine ebenso wichtige als schwierige; die Einrichtung der Bezirksräthe wird wesentlich dazu beitragen, die wahren Bedürfnisse des Volks eben in dieser Beziehung an den Tag zu bringen.)

Handwerksschulen werden hierbei sehr wichtig seyn, indem sie den oft sehr mangelhaften Schulunterricht ergänzen und die allgemeinen Kenntnisse so weit führen, daß sie Gewinn bringen, den Schüler also in den Stand setzen, Bücher über sein Gewerbe zu lesen und zu verstehen, damit er neuen Erfindungen und Fortschritten nicht ganz fremd bleibe und sich überhaupt gewöhne zu denken. Darum dürfen denn auch diese Schulen um's Himmelswillen keine Abrichtungs-Anstalten seyn, in denen dem Geiste unbarmherzig nur Kenntnisse eingestopft werden, damit er voll wird; und wodurch

Digitized by Google

er wohl anschwillt, aber nimmer gesund und kräftig werden kann. Aller Unterricht und auch der, dessen der Mensch noch nach der Konfirmation bedarf, soll nur anregen, unterstützen und beleben, damit es die Dinge um sich her und sich selber richtig erkenne, sich in der Welt bewegen lerne und seinen irdischen und himmlischen Beruf nach und nach begreife. Die unentbehrlichsten Gegenstände des Unterrichts sind daher Mathematik, Naturwissenschaften, Zeichnen, Denk- und Redeübungen, vaterländische Geschichte, Erklärung der Gesetze und Verfassung ꝛc. ꝛc. Und es that wirklich Noth, daß man endlich einmal den Menschen für das Leben erzieht, die Jugend so weise und väterlich leitet, um einst mit Sicherheit geschickte und gute Bürger zu haben. Wo drohen dem Herzen die größten Gefahren, wo läßt sich am meisten wirken für das künftige Wohl und Wehe, wo bedarf der erwachte Geist am ersten eines treuen Führers? Ist es nicht gerade der Zeitraum, dem bisher alle Anweisung fehlte? wo besonders der Lehrling der Willkühr von Meister und Gesellen völlig preisgegeben war und statt sein Gewerbe zu üben die niedrigsten Dienste leisten mußte? Man wird in Zukunft auch dafür Sorge tragen müssen, daß die Lehrherrn ihre Verpflichtung gewissenhafter erfüllen und nicht nur die Geschicklichkeit, sondern auch das sittliche Wohl ihrer Anvertrauten überwachen. Dem Bezirksrathe kommt es zu, darauf zu sehen und mit allen Kräften diesen Uebelständen abzuhelfen.

Ist hiermit der Grund gelegt, tüchtige Handwerker zu bilden, so gilt es nun, ihre Zukunft zu berathen und zu sichern. Der Absatz wird aber um so größer seyn, je größer der Kreis der Abnehmer ist und je leichter die Verbindungsmittel in demselben sind. Wegebauten und Eisenbahnen befördern also Handel und Gewerbe und erhöhen die Blüthe eines Landes. Aber Zollgrenzen und strenges Absperren jedes noch so kleinen Gebietes zerstören und lähmen alle Thätigkeit. Es gibt für jedes Land Erzeugnisse und Gewerbe, wofür es die Natur besonders begünstigte und es gehört kein sehr scharfes Auge dazu, um solche zu entdecken. Um so mehr ist es zu bedauern, daß politische Rücksichten oder engherzige Verblendung diese ergiebigen Nahrungsquellen verstopfte und nichts geschah, um andere zu eröffnen. So hatte — um nur Einiges anzuführen — Niederhessen noch

Digitized by Google

vor einigen Jahrzehnten einen beträchtlichen Handel mit Segeltuch. Tausende von Familien hatten dadurch ihr sicheres Auskommen, viele erwarben sich Reichthum, bis der unselige Krieg und die darauf folgenden Zollgesetze sowohl im Vaterlande wie im Auslande jeden Verkehr vernichtete. In Schmalkalden ist der ganze Wohlstand durch die Fabrikation des Eisens bedingt. Hier thut es noth, daß man die Gewinnung des Materials nach den neuesten und zweckmäßigsten Erfahrungen verbessere und derartige Unternehmungen kräftig unterstütze, sodann aber die Verarbeitung der Erzeugnisse so leite, daß sie allen billigen Anforderungen entsprechen und mit den Fabrikaten andrer Länder gleichen Schritt halten können und endlich der Vertrieb nicht den Händen Einzelner überlasse, ohne darauf zu achten, ob der Handwerker dabei bestehen kann oder nicht; sondern durch den Staat Magazine anlegen zu lassen und so die Preise der Waaren festzusetzen. So lange kein Gewerbtreibender bei der Verwaltung des Landes mitwirkte, blieben diese Gedanken fromme Wünsche. Aber jetzt werden sie hoffentlich in's Leben treten und die drückenden Verhältnisse von vielen hundert redlichen Eisenarbeitern verbessern, deren Klagen bisher ungehört verhallten.

Möchten nun recht bald auch die Bezirks-Wochenblätter so erscheinen, um ein öffentliches Zeugniß abzulegen, daß es dem Bezirksrathe mit dem Wohle des Landes Ernst ist und daß ein Organ bestehe, wo die Verbesserungen bekannt gemacht, Hoffnungen und Wünsche mitgetheilt und Unterstützung und Belehrung für alles Gute und Zweckmäßige gegeben werden.

§. 8.

Schlußbetrachtung.

Die Zukunft erscheint Vielen noch trüber, als die Gegenwart es ist. Armuth und Mißmuth oder Leichtsinn in ihrem Gefolge hat sich in manche Familie geschlichen, weil Gewerbe und Handel stockten, die Landwirthschaft keinen Gewinn brachte. Soll diese Niedergeschlagenheit noch weiter um sich greifen, noch mehr Unzufriedene und Gleichgültige machen? Sollten ihre Befürchtungen wirklich etwas Wahres an sich haben, oder dürfen wir besseren Erwartungen Raum

Digitized by Google

geben? — So viel hat die Vergangenheit gelehrt und auch die jüngste Zeit wieder bestätigt, daß nur in einem friedlichen, ruhigen und geregelten Zustande Handel und Fabriken blühen und der Wohlstand aller Menschen gedeihen kann. Wenn Krieg in einem Lande wüthet, Feinde von Außen oder von Innen uns bedrohen, wer kann da sein Gut verbessern, oder seine Berufsgeschäfte treiben; wer mag dann kaufen oder verkaufen, wer das Feld bebauen, da er doch nicht weiß, ob er erndten wird; wer sich eine Wohnung errichten, die im wilden Getümmel nur eine Last ist? Selbst die Furcht vor einem Kriege drückt schon alle Preise nieder, und wenn Aufregung die Gemüther fesselt, wenn die bestehende Ordnung umzustürzen droht, wenn jeder Tag Neues bringen kann, dann ist Niemand, der Muße und Freudigkeit genug besitze, um seinem Gewerbe nachzugehen. Darum wollen wir, so viel an uns ist, dahin wirken, daß diese Spannung der Gemüther aufhöre, daß Gesetz und Recht wieder fest gegründet werde und auf diesem unentbehrlichen Grunde ein neues und schöneres Gebäude emporsteige. Die Säulen und Balken, die morsch und veraltet waren, mögen fallen, die Sparren und Steine, die sich im Zeitlaufe zerbröckelten, können zur neuen Wohnung nicht wieder verwendet werden; aber nicht Alles wird ein vernünftiger Baumeister gleich als unbrauchbar wegwerfen oder gar ein neues Fundament suchen, wenn er findet, daß es auf dem alten am sichersten steht. Man hat ja euch selbst zum Mitwirken am Bau eures Hauses berufen. Ihr werdet doch, so lange ihr noch gesunde Augen habt, nicht dulden, daß man euch statt guter Materialien schlechte liefere, statt gesunder Träger für eure Decke nicht faule einschmuggle. Steht das Gebäude nicht fest, oder hat es vielleicht noch ärgere Mängel, als das alte, so würde man euch selbst die Schuld beimessen und ihr selbst euch anzuklagen haben. Wirket darum mit Umsicht, Ernst und Weisheit, die ihr aus dem Gewerbstande oder den Landwirthen und Handeltreibenden mit in den Bezirksrath berufen werdet. Erinnert euch des alten Sprüchwortes, daß Tadel leicht, Bessermachen aber schwer ist, und vergeßt im Dünkel auf die neue Würde derer nicht, die ihre Augen zu euch erheben, damit ihre Lage verbessert werde.

Uns Alle aber soll die frohe Hoffnung beseelen, daß es

Digitized by Google

wirklich hier und da beſſer wird. Und wenn auch, wie beim Uebergang aus dem Winter zum Frühling, noch manche Aprilſtürme kommen ſollten, ſo ſteigt doch mit jedem Tage die Sonne höher und höher, ihrem Einfluſſe öffnen ſich allmählig alle Knospen, und ihr belebender Strahl dringt auch in die Tiefe der Erde. Darum wird auch endlich der Sommer kommen und der Herbſt ſeine Früchte tragen von dem, was wir ausgeſäet. Dürfen wir nicht Gott vertrauen, der die Thräne des Armen ſieht und die Klage des Bedrückten hört? Hält er ſeinen Arm nicht gerade über den, der des Beiſtandes bedarf und würde er die Gegenwart mit dieſen Erſchütterungen heimgeſucht haben, wenn nicht Heilſames daraus erblühen ſollte, wie unter Blitz und Regen er die Saaten reift? — Der müßte kein gutes Bewußtſeyn haben, der nicht für die Zukunft auf den Weltenlenker bauen wollte. Allein den halte ich auch für einen ſchlechten Rechenmeiſter, welcher Andern alle Schuld beimißt, an ſich ſelber aber keinen Tadel zu finden weiß. Nicht immer hatten es die Zeitumſtände gethan oder ungünſtige Verhältniſſe, wenn euer Acker euch nicht ernähren wollte oder euer Handwerk ſchlecht ging. Nicht immer war es die Obrigkeit, welche euern Unterhalt ſchmälerte und den Wohlſtand verminderte. Greife Jeder in ſeine eigne Bruſt und prüfe ſein ſelbſt Werk, wie der Apoſtel ſagt, alsdann wird er an ihm ſelber Lob haben und nicht an einem Andern.

§. 9.

Oeffentliches Strafverfahren; Schwurgerichte.

Als ein lange gefühltes Bedürfniß brachte das Jahr 1848 durch das Geſetz vom 31. October, „die Umbildung des Strafverfahrens betreffend", eine Verordnung behufs Einführung des Anklageverfahrens, der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, ſowie der Schwurgerichte, welcher wir folgende Beſtimmungen für unſern Zweck entnehmen.

§. 2. Jedes ſtrafgerichtliche Verfahren bedarf der Mitwirkung eines öffentlichen Anklägers.

§. 4. Diejenigen Vorſchriften des ſeitherigen Rechtes, wonach die Einleitung einer gerichtlichen Unterſuchung oder deren Aburtheilung nur erfolgen durfte, nachdem Ge-

Digitized by Google

nehmigung oder Antrag einer öffentlichen Behörde bei dem Gerichte eingegangen war, sind, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen hinsichtlich der Majestätsbeleidigung, aufgehoben. Der öffentliche Ankläger hat jedoch vor Stellung seiner Anträge, durch welche er eine solche Behörde vertritt, sich mit letzterer, ohne daß es deshalbiger Nachweisung bei dem Gerichte bedarf, zeitig in geeigneter Weise zu benehmen.

§. 15. Der Staats-Prokurator darf, wenn er auch vor einem Gerichte, einschließlich der Raths- und Anklagekammer, gehandelt hat, doch der Berathung nicht beiwohnen, welche das Gericht zum Zwecke einer Urtheilsfällung, oder überhaupt einer Beschlußfassung im Berathungszimmer zu pflegen hat.

§. 32. Mit Ausnahme des Mandats-Strafverfahrens (§. 215 fg.), sowie des Falls, wo eine Anrufung wegen mangelnder Förmlichkeit zurückgewiesen wird (§. 375), muß jedem endlichen Erkenntnisse in Strafsachen eine mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte vorangehen.

§. 33. Die deshalbigen Sitzungen der Unter- und Obergerichte sollen in der Regel an ein für alle Mal hierzu bestimmten Wochentagen Statt finden.

Diejenigen Anklagen jedoch, welche einer schleunigeren Erledigung, insbesondere wegen Verhaftung bedürfen, sind wo thunlich früher, als an dem nächsten regelmäßigen Gerichtstage zur Erledigung zu bringen.

§. 34. Die mündliche Gerichtshandlung ist öffentlich, jedoch wird nur erwachsenen Personen der Zutritt gestattet.

§. 35. Eine Ausnahme von dieser Regel tritt für die ganze Verhandlung oder einen Theil derselben ein, wenn durch die Oeffentlichkeit der Verhandlung ein Aergerniß in Bezug auf die sittliche Ordnung entstehen könnte, sowie nach richterlichem Ermessen bei Fälschung von Münzen oder Papiergeld. Auch kann das Gericht bei eintretender Störung der Verhandlung einzelne oder sämmtliche Zuhörer auf eine bestimmte Zeit aus der Sitzung sich entfernen lassen.

§. 50. Der Angeklagte kann auch zu seiner Vertheidigung eines oder mehrerer Rechtsbeistände (Vertheidiger),

Digitized by Google

welche neben ihm auftreten, sich bedienen. Im Fall der Verhaftung muß ihm die Unterredung mit demselben jederzeit, und, sobald der Beschluß der Rathskammer erfolgt ist, durch welchen seine Sache zur mündlichen Gerichtsverhandlung (§. 178) oder an die Anklagekammer (§. 179) verwiesen ist, auch ohne Beisein einer Gerichtsperson gestattet werden.

§. 52. Die vor die Schwurgerichte gehörigen Sachen, mit Ausnahme solcher Preßvergehen, welche mit einer geringeren, als einjährigen Gefängnißstrafe, oder dieser gleichstehenden Strafe zu ahnden sind, können, ohne daß neben dem Angeklagten ein Vertheidiger auftritt, nicht verhandelt werden (§. 196).

§. 64. Der Angeklagte, welcher aus etwaiger Haft stets fesselfrei vorzuführen ist, muß vor einer Beweisaufnahme über den Gegenstand der Anklage, geeigneten Falles unter Vorhalt der Ergebnisse des vorbereitenden Verfahrens und seiner dermaligen Angaben vernommen werden.

Nach Ertheilung des Wortes durch den Präsidenten können auch die Mitglieder des Gerichts, sowie der öffentliche Ankläger Fragen an den Angeklagten richten.

§. 66. Zwangsmittel jeder Art, durch welche der Angeklagte zu irgend einer Angabe genöthigt werden soll, sowie Bestrafung wegen einer Unwahrheit, finden in der Gerichtsverhandlung eben so wenig, als in dem dasselbe vorbereitenden Verfahren Statt.

§. 68. Findet neben dem Eingeständnisse, oder wider den läugnenden Angeklagten Beweisaufnahme Statt, so erfolgt solche in Gegenwart des Angeklagten.

§. 69. Wenn jedoch der Angeklagte die Ordnung der Verhandlung stört und der Androhung der Abführung ungeachtet dies nicht unterläßt, so kann er auf Beschluß des Gerichts eine Zeit lang oder für die ganze Sitzung entfernt, ihm auch demnächst das Urtheil durch einen Gerichts-Deputirten verkündigt werden.

Es ist ihm aber alsdann, und zwar im Falle der Zahlungsfähigkeit auf seine Kosten, ein Anwalt zu bestellen, welcher ihn bei der Verhandlung vertritt.

Digitized by Google

§. 70. Auch kann der Präsident ausnahmsweise den Angeklagten, oder bei mehreren Mit-Angeklagten einen oder mehrere derselben, während der Abhörung eines Zeugen oder eines Mit-Angeklagten aus dem Sitzungssaale entfernen lassen. Er muß aber denjenigen, welchen er entfernen ließ, sobald er ihn nach seiner Wiedereinführung über den in seiner Abwesenheit verhandelten Gegenstand vernommen hat, von Allem unterrichten, was in seiner Abwesenheit verhandelt ist, namentlich von den Aussagen, welche von anderen Personen inzwischen gemacht worden sind.

§. 127. Das endliche Urtheil ist in öffentlicher Sitzung mit den Entscheidungsgründen, welche namentlich über die Beurtheilung des Beweis-Ergebnisses sich zu verbreiten haben, und unter Vorlesung der zur Anwendung kommenden Gesetzvorschriften an sämmtliche Betheiligte zu verkündigen. Im Falle der Aussetzung oder im Falle der Abwesenheit Betheiligter kann auch dessen Behändigung, welche nach den Vorschriften des Civilprocesses zu bewirken ist, eintreten, dem öffentlichen Ankläger gegenüber genügt einfache Zufertigung, insbesondere diejenige, welche zur Vollziehung der Behändigung an Andere erfolgt.

§. 128. Stehet ein Urtheil weder zu verkündigen, noch zu behändigen, so kann dasselbe auf Verfügung des Gerichts statt dessen zweimal durch Einrückung in drei Zeitungen von dem öffentlichen Ankläger bekannt gemacht werden. Acht Tage nach dem Datum desjenigen Blattes, in welchem die zweite Einrückung erfolgte, gilt dasselbe als publicirt.

§. 129. In Forst-, Jagd- und Fischerei-Strafsachen, sowie bei Feld-, Garten- und Hutefreveln, welche nach §. 203 und 208 zur periodischen Aburtheilung kommen, soll weder Behändigung noch öffentliche Bekanntmachung der nicht verkündigten Urtheile eintreten. Es ist vielmehr in diesen Fällen, wie bei der Vorladung ausdrücklich bekannt zu machen ist, das Strafregister nach der Aburtheilung acht Tage lang im Gerichtslokale zur Einsicht aufzulegen, und nach Ablauf dieses Zeitraums

Digitized by Google

die Verkündigung als bewirkt, sowie die Vorschrift im §. 133 als befolgt, anzusehen.

§. 232. Geschworener kann Jeder seyn, welcher das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat, das Staats- und Ortsbürgerrecht besitzt und durch keine der nachfolgenden Bestimmungen ausgeschlossen wird.

§. 233. Geschworene können nicht seyn:

1) Diejenigen, welche wegen körperlicher Gebrechen (wie namentlich Taube, Stumme oder Blinde), oder wegen geistiger Gebrechen zu der Verrichtung eines Geschworenen untauglich sind;
2) alle unter Curatels stehende Personen;
3) diejenigen, über deren Vermögen ein Concurs, oder ein nach dem §. 14 des Gesetzes vom 24. Juli 1834 eingeleitetes Vertheilungs-Verfahren besteht oder bestanden hat, bis zur vollen Befriedigung der Gläubiger;
4) diejenigen Personen, welche eine Zwangsarbeits- oder noch härtere Strafe erlitten haben, oder wegen eines, die öffentliche Achtung entziehenden Vergehens, insbesondere wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Fälschung, Banquerots zu Strafen rechtskräftig verurtheilt sind;
5) Diejenigen, gegen welche wegen eines der vorgenannten Vergehen, oder wegen eines peinlichen Verbrechens ein Beschluß der Rathskammer nach §§. 178 und 179 ergangen ist, bis zu ihrer etwa eingetretenen Freisprechung.

§. 234. Wegen ihres Dienstverhältnisses sind für die Dauer desselben vom Amte eines Geschworenen ausgeschlossen:

1) Geistliche aller Confessionen;
2) Solche, welche ein Richteramt oder Gerichts-Secretariat bekleiden, Vorstände und Referenten der einzelnen Ministerien, Mitglieder des Gesamnt-Staatsministeriums, Directoren der oberen Behörden, alle öffentlichen Ankläger und deren Substituten, Polizeibeamte einschließlich der Gendarmerie, Zollbeamte.

§. 235. Ablehnen können das Amt eines Geschworenen:

Digitized by Google

1) Diejenigen, welche das fünf und sechzigste Lebensjahr zurückgelegt haben;
2) Mitglieder des Landtags, sowie Landtags-Commissare und Landsyndicus während der Dauer der Sitzungen;
3) Staatsdiener und andere Personen, deren Unabkömmlichkeit die vorgesetzte Behörde bezeugt;
4) Diejenigen, welche das Amt eines Geschworenen als Hauptgeschworene oder Ersatzmänner (§. 290) verrichtet haben, für die nächstfolgenden vier Urtheils-Sitzungen;
5) Aerzte, welche an einem Orte die allein zur Praxis berechtigten sind, sowie Aerzte in bedeutenderen Epidemiefällen, und Apotheker, welche keinen verpflichteten Gehülfen haben;
6) Verwalter öffentlicher oder Gemeindekassen;
7) die im Hofdienste stehenden Personen.

§. 236. Für eine einzelne Sache sind zu dem Amte eines Geschworenen unfähig:
1) Alle Blutsverwandten, sowie alle im rechtlichen Sinne Verschwägerte des Angeklagten;
2) diejenigen, welche aus der angeschuldigten Handlung ein Privat-Interesse für sich, ihre Blutsverwandten oder Verschwägerten, oder für ihre Verlobte, oder für ihre Pflegebefohlenen herleiten können;
3) diejenigen, welche als Privat-Anzeiger, als Ankläger, als Untersuchungs-Richter oder Protokollführer, sowie als Anwälte rücksichtlich des abzuurtheilenden Verbrechens thätig waren, oder als Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher abgehört oder abzuhören sind.

§. 237. Zum Zwecke der Bildung der Geschworenenliste des nächsten Jahres hat jährlich am Anfange des Monats September der Bürgermeister einer jeden Gemeinde ein Verzeichniß (Urliste) der in derselben wohnenden, zu den Verrichtungen eines Geschworenen befähigten, Personen (§§. 232, 233, 234) aufzustellen, und spätestens vom 15. der gedachten Monats an sechs Tage lang auf dem Rathhause (Gemeindehause) zu Jedermanns Einsicht aufzulegen, auch daß die Auflegung geschehen, auf gewöhnliche Weise öffentlich bekannt zu machen.

Digitized by Google

§. 239. Jeder in der Gemeinde wohnberechtigte Staatsbürger ist befugt, gegen das aufgelegte Verzeichniß wegen Uebergehung gesetzlich befähigter, oder wegen Eintragung unbefähigter Personen binnen sechs Tagen nach der öffentlichen Bekanntmachung (§. 237) mündlich oder schriftlich bei dem Bürgermeister Gegenvorstellung zu erheben.

Der Bürgermeister hat, wenn er das letztere begründet findet, das Erforderliche sogleich in der Liste zu berichtigen.

§. 240. Findet die Gegenvorstellung keine Abhülfe, so findet binnen drei Tagen Beschwerdeführung bei dem Untergericht des Bezirkes Statt. Dieses hat geeigneten Falls eine thunlichst zu beschleunigende Sachuntersuchung eintreten zu lassen und spätestens binnen drei Tagen nach deren Erledigung zu entscheiden.

§. 241. Gegen diese schriftlich mit Gründen zuzufertigende Entscheidung kann bei dem Untergerichte binnen acht Tagen Beschwerde an das Obergericht ausgeführt werden, und dieses entscheidet innerhalb acht Tagen nach Eingang der ihm vom Untergerichte vorzulegenden Acten, erforderlichen Falls nach Anordnung weiterer Ermittelungen, mit fünf Richtern in letzter Instanz.

§. 244. Nach Ablauf der in den §§. 239 bis 241 erwähnten Fristen sendet der Bürgermeister die aufgestellte Urliste an den Bezirks-Vorstand.

§. 245. Letzterer veranlaßt dann, daß regelmäßig in der alljährlich im Monat November stattfindenden Versammlung des Bezirksraths aus sämmtlichen Urlisten des Verwaltungsbezirks die Hauptliste der Geschworenen zusammengestellt werde.

§. 246. Zunächst werden aus den Urlisten die Namen derer ausgeschieden, welche nach den Bestimmungen der §§. 232, 233 und 234 unfähig sind.

§. 247. Aus den auf den Urlisten stehen gebliebenen Namen welche der Bezirksrath auch zu ergänzen ermächtigt ist, wird sodann auf je 400 Seelen des ganzen Verwaltungsbezirks ein Geschworener erwählt. —

§. 248. Dabei ist gewissenhaft darauf zu sehen, daß die, welche in die Hauptliste aufgenommen werden, durch

Digitized by Google

geistige Fähigkeit, Ehrenhaftigkeit und Charakterfestigkeit zu dem Amte eines Geschworenen sich eignen.

§. 249. Im Uebrigen ist die Wahl ganz unbeschränkt und das Verfahren dabei der Bestimmung des Bezirksraths völlig überlassen.

§. 251. Diese Liste bildet jedesmal für das nächste Kalenderjahr die Grundlage für die eintretenden Ziehungen (§§. 260 und 263).

§. 252. Im Laufe dieses Jahres haben vier Wochen vor dem Beginne eines jeden Kalender-Vierteljahrs die Unterrichter, nach vorgängiger Vernehmung der Bürgermeister am Wohnorte sämmtlicher in der Hauptliste Eingetragenen, an das Obergericht einzuberichten, ob eine der gewählten Geschworenen inmittelst gestorben, oder nach §. 233 unfähig geworden sey. Gleichzeitig stellt das Obergericht Ermittelungen über eingetretene Unfähigkeit auf den Grund seiner Acten an.

Das Obergericht hat hierauf die Verstorbenen, sowie diejenen, welche es mit mindestens fünf Stimmen für unfähig zum Amte eines Geschworenen erklärt, in der Hauptliste zu streichen.

§. 262. Drei Tage nach Eingang der Verfügung des Ober-Apellations-Gerichts-Präsidenten und nach zuvor bewirkte Berichtigung der Hauptliste (§. 252) hält der Obergerichts-Direktor unter Zuziehung zweier Obergerichts-Mitglieder und des Staats-Prokurators eine, acht und vierzig Stunden vorher durch Gerichts-Anschlag bekannt zu machende öffentliche Sitzung, in welcher von ihm in eine Urne zu legenden Namen der in die Hauptliste des Obergerichts-Bezirkes eingetragenen Geschworenen für die bevorstehende Urtheilssitzung sechs und dreißig Hauptgeschworene gezogen werden.

§. 263. Nach Beendigung dieser Ziehung werden auf gleiche Weise aus dem Hauptverzeichnisse acht am Sitzungsorte wohnende Ergänzungsgeschworene gezogen.

§. 264. Die Hauptgeschworenen werden mindestens acht Tage vor Eröffnung der Sitzungen mittelst schriftlicher Verfügung des Obergerichts-Directors, welche durch das Untergericht des Wohnortes nach den Vorschriften des Civil-Prozes behändigen zu lassen ist, vorgeladen.

Digitized by Google

Die Verfügung muß Ort, Tag und Stunde der Sitzungs-Eröffnung, sowie die für den Fall des Ausbleibens eintretende Strafe enthalten.

Die Ergänzungs-Geschworenen werden von der erfolgten Ziehung schriftlich benachrichtigt.

§. 265. Unter Einhaltung der nämlichen Frist hat der Obergerichts-Direktor das Verzeichniß der gezogenen Haupt- und Ergänzungs-Geschworenen den Angeklagten, wider welche in den Sitzungstagen wird verhandelt werden, sowie dem Staats-Prokurator zufertigen zu lasen.

§. 272. Jeder Geschworene, welcher gehörig vorgeladen ist und nicht erscheint oder sein Nichterscheinen auf hinreichende Weise nicht entschuldigt, wird auf den Antrag des Staats-Procurators von dem Gericht das erste Mal in eine Geldstrafe von 25 Thalen verurtheilt und ohne Weiteres auf die Liste der Geschworenen für die nächste vierteljährige Sitzung gesetzt.

Ist derselbe zu dieser Sitzung vorgeladen und erscheint ohne Entschuldigung abermals nicht, so findet eine Verurtheilung in eine Geldstrafe von 50 Thalern Statt, und es erfolgt wiederholt die Aufzeichnung auf die Liste der Geschworenen zu der folgenden vierteljährigen Sitzung.

Im Falle des weiteren Ungehorsams tritt Verurtheilung in eine Geldstrafe von 75 Thalern, neben dem Verluste der staats- und ortsbürgerlichen Rechte auf die Dauer von 2 bis 4 Jahren, oder die alsbaldige zwangsweise Sistirung des ausgebliebenen Geschworenen ein.

Mit der Erkennung einer dieser Strafen ist stets die Verurtheilung in die entstandenen Kosten zu verbinden.

Zugleich ist die für den Fall der Unbeitreiblichkeit einer Geldstrafe eintretende Gefängnißstrafe auszusprechen.

§. 279. Wenn die Zahl der erschienenen Geschworenen dreißig befaßt, wird die Sitzung für eröffnet erklärt, die Sache aufgerufen, der Angeklagte unter geeigneter Bewachung in den Sitzungssaal geführt und demselben eröffnet, welche Ergänzungsgeschworenen außer

Digitized by Google

den ihm bereits mitgetheilten (§. 265) etwa zugetreten sind.

§. 280. Der Vertheidiger (§. 52) muß von diesem Zeitpunkte an ebenwohl anwesend seyn. —

§. 281. Zunächst wird sodann durch Befragung des Staats-Procurators, des Angeklagten und der Geschworenen ermittelt, ob hinsichtlich eines der Letzteren ein Umstand vorliege, welcher ihn nach §. 236 als unfähig zum Amte eines Geschworenen für die zu verhandelnde Sache erscheinen läßt, und für die betreffende Sache jeder Unfähige entlassen. Geschworene, welche ein diese Unfähigkeit ergebendes Sachverhältniß mit Vorbedacht verschweigen, verfallen, nach eingeleitetem besonderen Strafverfahren, in eine arbiträre Strafe bis zu Einhundert Thalern oder einer gleichstehenden Gefängnißstrafe.

§. 283. Die Namen der hiernach vorhandenen Geschworenen werden in eine Urne gelegt, vom Präsidenten gezogen und jedesmal laut verlesen.

§. 284. Bei jedem derselben hat zuerst der Staats-Procurator und sodann der Angeklagte zu erklären, ob er den Geschworenen verwerfe.

§. 285. Dieses Verwerfungsrecht stehet dem Staats-Procurator und dem Angeklagten nicht weiter, als hinsichtlich je neun Geschworener, jedoch ohne Angabe von Gründen, zu.

§. 286. Haben sich ein oder mehrere Beschädigte dem Strafverfahren angeschlossen, so haben sie ihr Verwerfungsrecht gemeinschaftlich mit dem Staats-Procurator, ebenso mehrere Mitangeklagte dasselbe gemeinschaftlich miteinander auszuüben, ohne daß dadurch die Zahl der Verwerfungen vermehrt werden darf.

§. 288. Der von einem Angeklagten Abgelehnte erscheint auch als abgelehnt in Ansehung der übrigen Mitangeklagten.

§. 289. Sobald die Namen von zwölf nicht verworfenen Personen aus der Urne gezogen und öffentlich ausgerufen worden sind, ist das Schwurgericht, welches stets zwölf Geschworene befassen muß, gebildet.

Digitized by Google

§. 295. Nachdem der Präsident durch Aufruf der Geschworenen sich vergewissert hat, daß diese sämmtlich, einschließlich der etwaigen Ersatzgeschworenen, auf ihren Plätzen anwesend sind, liest er denselben stehend folgende Eidesformel vor:

„Sie sollen schwören und geloben vor Gott und „den Menschen, daß Sie in der Anklagesache gegen „N. N. wegen u. s. w. der gerichtlichen Verhand„lung mit sorgsamer Aufmerksamkeit folgen, die „vorkommenden Anschuldigungs- und Entschuldi„gungsbeweise gewissenhaft prüfen, über den zu er„theilenden Ausspruch sich mit Niemandem, außer „Ihren Mitgeschworenen, benehmen, und diesen „Ihren Ausspruch lediglich auf den Grund der vor„liegenden Beweise und nach Ihrer freien vollen „Ueberzeugung, wie Sie es vor Gott und Ihrem „Gewissen verantworten können, ohne Haß, Gunst „oder Ansehen der Person abgeben wollen. So „wahr Ihnen Gott helfe!"

§. 296. Nach Ablesung der Eidesformel wird jeder Geschworene und Ersatzmann einzeln vom Präsidenten aufgerufen und spricht mit emporgehobener Rechte die Worte aus: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe!"

§. 298. Der Präsident, welcher den Angeklagten zur Aufmerksamkeit auf sämmtliche nunmehr folgende Verhandlungen auffordert, läßt sodann durch den Secretar das Anklage-Erkenntniß und den Anklage-Act vorlesen und wiederholt dem Angeklagten den wesentlichen Inhalt des letzteren.

§. 299. Der Staats-Procurator setzt hierauf den Anklage-Act im Näheren auseinander, verbreitet sich über die zur Verhandlung kommenden Beweise und übergiebt dem Präsidenten das Verzeichniß der Ueberführungs- und Entlastungs-Zeugen, sowie der Sachverständigen mit Bescheinigung über geschehene Ladung.

§. 304. Nachdem die Zeugen vorläufig abgetreten sind, vernimmt der Präsident den Angeklagten umständlich und unter Vorhalt der aus der Voruntersuchung sich ergebenden Beweise über den Gegenstand der Anklage.

Digitized by Google

§. 310. Die Geschworenen, einschließlich der Ersatzmänner, sind befugt, nach Ertheilung des Wortes durch den Präsidenten Fragen an die abgehörten Personen zu richten (s. auch §. 91.)

§. 311. Werden Sachverständige abgehört, so hat der Präsident die Geschworenen, insofern es auf wissenschaftliche, aus Thatsachen zu ziehende Folgerungen ankommt, zu veranlassen, alle Zweifel anzubringen, welche das Gutachten in ihnen erweckt oder nicht gelöst haben möchte, damit dieselben noch erörtert und von dem Sachverständigen aufgeklärt werden können.

§. 312. Die Geschworenen können den Präsidenten zur Vornahme von Handlungen auffordern, welche die Aufklärung von Punkten bezwecken, die ihnen für die Beurtheilung des Straffalls erheblich erscheinen.

§. 313. Nach geschlossener Beweisaufnahme setzt der Staats-Procurator deren Ergebniß auseinander und gründet darauf seine Anträge. Der etwa aufgetretene Beschädigte kann sodann ebenwohl besondere Anträge stellen.

§. 314. Hierauf erfolgt die Vertheidigung des Angeklagten. Der Staats-Procurator kann zwar Gegenbemerkungen wider dieselben vorbringen, doch muß darnach dem Vertheidiger nochmals das Wort gegeben werden.

§. 315. Nachdem der Angeklagte persönlich befragt worden, ob er noch Etwas vorzubringen habe, faßt der Präsident die ganze Verhandlung in einer gedrängten Darstellung zusammen und entwickelt in einfachen Sätzen, ohne die geringste Andeutung seiner persönlichen Ansicht, das Ergebniß der aufgenommenen Beweise für und wider den Angeklagten.

§. 316. Sollte der Präsident sich bei der Darstellung der Sache nicht an dasjenige halten, was bei der öffentlichen Verhandlung vorgekommen ist, sondern neue Thatsachen anführen oder wesentliche Thatsachen übergehen, so hat sowohl der Staats-Procurator als der Angeklagte das Recht, an das Gericht den Antrag zu stellen, rücksichtlich dieser Thatsachen die Verhandlungen wieder zu eröffnen und fernere Erörterungen zu veranlassen.

Das Gericht entscheidet hierüber und es findet geeig-

Digitized by Google

neten Falles weitere Beweisaufnahme, sowie Verhandlung nach den Bestimmungen der §§. 313 bis 315 Statt.

§. 317. Nachdem sodann die von den Geschworenen zu beantwortenden Fragen von dem Gerichte, erforderlichen Falls nach dessen Abtreten in das Berathungszimmer, aufgestellt und vom Präsidenten unterschrieben sind, verliest letzterer dieselben.

§. 319. Gegen die Fragstellung können der Staats-Procurator und der Angeklagte, sowie jeder Geschworene Bemerkungen machen, worüber das Gericht entscheidet.

§. 320. Werden keine Bemerkungen gemacht, oder sind dieselben erledigt, so liest der Präsident den Geschworenen folgende Instruction vor:

„Die Geschworenen können sich mit dem Gedanken nicht genug vertraut machen, daß man von ihnen bei Ausübung des ihnen anvertrauten wichtigen und ehrenvollen Amtes lediglich Antworten erwartet, wie das Gewissen des redlichen Mannes, wie sie die gesunde Vernunft gebildeter Menschen ausspricht. Keine ihnen vorgeschriebene Regel leitet ihre Antworten; nur die innere Ueberzeugung, welche die Anklage, verbunden mit der Beweisaufnahme und der dieser gegenüber geschehenen Vernehmung des Angeklagten in ihnen hervorbrachte, darf ihre Antwort bestimmen.

Das Gesetz verlangt von ihnen keine Darlegung der Gründe ihrer Ueberzeugung, es fordert nur, daß sie mit ernster Ueberlegung sich selbst fragen, auch gewissenhaft und aufrichtig mit Berücksichtigung aller vorgekommenen Belastungs- und Entschuldigungs-Beweise prüfen, welchen Eindruck der unter ihren Augen geschehene Vorgang auf sie gemacht habe.

Das Gesetz sagt ihnen nicht: Ihr sollt für wahr halten jede Thatsache, welche durch so oder so viele Zeugen bekundet wird; es sagt ihnen nicht: Ihr sollt für unerwiesen achten, was nicht durch dieses oder jenes Protokoll oder Actenstück, was nicht durch eine so oder so große Anzahl von Zeugenaussagen oder Verdachtsgründen bewahrheitet wird;

Digitized by Google

es legt ihnen nur einfach die Frage vor: Ist der Angeklagte in Euren Augen einer Handlung schuldig oder nicht?"

§. 321. Den Geschworenen werden die aufgestellten Fragen, der Anklage-Akt, die in der Verhandlung vorgelegten Gegenstände und sämmtliche Protokolle, welche in der Sitzung vorgelesen sind (§. 104 fg.), eingehändigt. Es begeben sich sodann dieselben in ihr Berathungszimmer, worauf der Angeklagte aus dem Sitzungssaale abgeführt wird.

§. 322. In dem Berathungszimmer, in welchem die im §. 320 erwähnte Instruction angeschlagen seyn soll, wählen die Geschworenen aus ihrer Mitte dergestalt einen Obmann, daß einfache Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit das höchste Lebensalter entscheidet.

§. 324. Die Entscheidung einer jeden, den Geschwornen vorgelegten Fragen fällt für den Angeklagten aus, wenn fünf von den zwölf Geschworenen zu seinem Vortheile, hingegen wider den Angeklagten, wenn acht derselben zu seinem Nachtheile in ihrer Erklärung mit einander übereinstimmen.

§. 326. Die Geschworenen dürfen ohne Ermächtigung des Präsidenten das für sie bestimmte, auf Anordnung des Präsidenten zu bewachende, Zimmer nur alsdann früher, als bis sie ihren Ausspruch beschlossen haben, verlassen, wenn sie zu der etwa erforderlichen Aufklärung über den Sinn einer Frage an das Gericht im Sitzungssaale sich zu wenden habe. Auch steht während der Berathschlagung Niemanden, aus welcher Ursache es auch sey, der Eintritt in das Zimmer offen, wenn er nicht dazu eine schriftliche Erlaubniß von dem Präsidenten erhalten hat.

§. 329. Wenn die Geschworenen auf ihre Plätze im Sitzungszimmer zurückgekehrt sind, fragt der Sitzungs-Präsident dieselben, welches das Resultat ihrer Berathschlagungen in Ansehung einer jeden der ihnen vorgelegten Fragen sey.

Der Obmann der Geschworenen tritt hervor, legt die Hand auf das Herz und sagt: Auf meine Ehre

Digitized by Google

und mein Gewiſſen verſichere ich, vor Gott und den Menſchen, daß die Erklärung der Geſchwornen folgende iſt.

Dieſe Erklärung lieſt er ſo, wie ſie in dem Zimmer der Geſchworenen abgefaßt worden iſt, vor, und übergiebt ſie dem Präſidenten.

§. 331. Nachdem die Beantwortung der Fragen von dem Präſidenten, ſowie dem Sekretar unterſchrieben und der Angeklagte in den Sitzungsſaal zurückgeführt worden, wird letzteren der Wahrſpruch der Geſchworenen vorgeleſen.

§. 334. Ging der Ausſpruch der Geſchworenen dahin, daß der Angeklagte des Verbrechens nicht ſchuldig ſey, ſo verkündigt der Präſident ohne weitere Berathung ſofort deſſen Freiſprechung.

§. 10.

Betrachtungen über das neue Strafverfahren.

Der Umfang des vorliegenden Geſetzes — es enthält 450 Paragraphen — zeigt ſchon an, daß es ſich hier um eine Angelegenheit handelt, welche die Sicherheit des ganzen geſellſchaftlichen Lebens bedingt und die Grundlage der äußeren Wohlfahrt iſt. Gerechtigkeit iſt ja der Wunſch jedes Herzens, ſie ſöhnet ſelbſt mit einem harten Schickſal aus und lehrt uns, ſich in das Unvermeidliche ſtill zu fügen. Darum kann nicht genug geſchehen, um ſie zu erlangen und ſie ſo öffentlich wie möglich zu machen. Vieles ließ das bisherige Verfahren zu wünſchen übrig, vernichtete oft das Anſehen, worin das Geſetz und ſeine unpartheiiſche Handhabung ſtehen muß und gab vielfache Gelegenheit zum Mißtrauen und zur Unzufriedenheit. Die aufgeklärteſten Völker haben deshalb ſchon lange Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in den gerichtlichen Verhandlungen eingeführt und betrachten es als einen großen Gewinn. Ueber den Werth dieſer Einrichtung kann kein Zweifel ſeyn, auch iſt hier nicht der Ort die Vortheile derſelben erſchöpfend darzuſtellen. Es genügt nur Einiges anzuführen, wodurch ſich das neue Verfahren auszeichnet.

Zuerſt ſcheint mir die Bemerkung nicht überflüſſig, daß eine vollkommene und ganz untrügliche Gerechtigkeit auf Erden nicht gefunden wird und daß auch das neue Geſetz nicht

Digitized by Google

im Stande seyn wird jedem Mangel abzuhelfen, jeden Irrthum zu verhüten. Denn die Geschworenen bleiben Menschen, auch die Bosheit kann sich in das Gewand der Unschuld hüllen und die Strafe nicht immer das richtige Verhältniß treffen. Unsere Anforderungen dürfen also nicht strenger seyn, als man sie überhaupt an menschliche Einrichtungen machen kann und namentlich wollen wir uns hüten, das von Anderen zu verlangen, was wir selbst nicht leisten können oder nicht leisten mögen. Es ist nämlich gar nicht selten, daß der Mensch sehr partheiisch ist, sehr leicht sich blenden und täuschen läßt. Aber von Anderen verlangt er, sie sollen es nicht thun, sollen keine Schwäche an sich tragen. Darum können wir uns beruhigen, wenn durch die jetzige Umbildung des Strafverfahrens wenigstens grobe Mißbräuche unmöglich sind, die Willkür des Einzelnen beschränkt und jedes Vergehen nach allen seinen Umständen offen dargelegt wird.

Niemand wird dem Staate das Recht absprechen, einen Uebelthäter zu bestrafen. Denn jeder für sich nimmt ja dieses Recht in Anspruch und der Staat hat es deshalb in seine Hände genommen, damit es nicht nach Leidenschaft, nach eigenmächtiger Willkühr, nach den Eingebungen blinder Rache, sondern nach einem geregelten Gang, nach den Vorschriften der Vernunft und Sittlichkeit ausgeübt werde. Es ist ihm nicht eine Lust zu strafen. Er thut es nur, weil ihn die Nothwendigkeit dazu treibt. Er möchte Andere dadurch abschrecken, den Beschädigten zu seinem Rechte verhelfen, den Verbrecher selbst bessern. Darum übt er das Amt mit Nachdruck, mit Ernst, aber auch mit dem Bedauern, welches jeder Verirrte und Gefallene noch verdient. Er gestattet ihm Alles, was zu seiner Vertheidigung und Entschuldigung dienen kann, anzuwenden, sucht ihn von der Verwerflichkeit seiner Handlung zu überzeugen und so zu einem ungezwungenen Bekenntniß zu führen oder doch wenigstens den Glauben zu begründen, daß das Verfahren gegen ihn billig und gerecht sey. Dabei wird er nicht mehr als nöthig der Welt entzogen, nicht durch lange Haft oder grausame Behandlung gequält und Alles was gegen ihn spricht, was durch die Umstände oder durch Zeugen ausgesagt wird, erhält er vollkommen mitgetheilt. Nicht befangene oder gegen ihn eingenommene Richter sprechen endlich sein Urtheil, sondern die gewis-

Digitized by Google

senhafte Ueberzeugung von Geschworenen thun das, welche in öffentlicher, feierlicher Versammlung, durch zusammenhängende Darlegung der ganzen Sache und den Eindruck, den der Angeklagte auf sie hervorbrachte, ein richtiges Urtheil gewinnen konnten.

Vergleichen wir damit die früheren Bestimmungen, so läßt sich allerdings nicht läugnen, daß sie nicht so geeignet waren der Gerechtigkeit gegen den Angeklagten und gegen die Welt ein Genüge zu thun. Die Richter wurden durch die stete Untersuchung gesetzwidriger Handlungen selbst mißtrauisch, so daß sie Verbrechen sahen, wo keine waren. Da es nicht selten der Fall war, daß sie mit verschmitzten Menschen, hartnäckigen und verstockten Leugnern zu thun hatten, so verloren sie unwillkürlich allen Glauben an Redlichkeit und Wahrheit und wendeten allen Scharfsinn und alle Geschicklichkeit an, ein Bekenntniß auch da hervorzubringen, wo keins zu machen war. Es ging ihnen, wie es dem Herzen gewöhnlich geht, wenn es mit großer Vorliebe Etwas erfaßt; es wird die Sache so lange gedreht und gewendet, bis sie mit unsrer Neigung übereinstimmt, und Nichts genügt ihr mehr, sie möchte gern Alles noch größer und schlimmer machen.

Die beständigen schriftlichen Verhandlungen begünstigten dies noch sehr, denn in dem Maaße, wie die Acten anschwollen, schwoll auch das Verbrechen an, und es hielt immer schwerer, aus der Menge weitläufiger Untersuchungen sich ein klares Bild von der Sache zu entwerfen oder einen Menschen für unschuldig zu finden, gegen den doch so viel geschrieben war. Nicht zu übersehen ist, daß auch der Gang dadurch sehr verzögert wurde und daß mindestens der endlich wirklich Freigesprochene eine oft langjährige Gefangenschaft zu erdulden hatte, wofür ihn dann Niemand zu entschädigen vermochte. Nun kann zwar bei dem neuen Gesetz es auch vorkommen, daß Jemand unschuldig angeklagt und gefänglich eingezogen wird, allein nicht leicht möchte doch die Haft so lange dauern oder der Verbrecher beständig so zum Geständniß getrieben werden, als es früher der Fall war. Denn dieses kommt bei den Schwurgerichten weniger in Betracht und ist zur Verurtheilung nicht unbedingt nothwendig, und zwar mit vollem Recht, da es nicht an Beispielen man-

Digitized by Google

gelt, wo ein Bekenntniß fälschlich abgelegt wurde, um nur den Qualen eines schrecklichen Gefängnisses zu entgehen.

Auch in solchen Fällen, wo es sich um Schadenersatz, oder um Wiedererlangung des Eigenthums handelt, ist die schnelle Gerechtigkeitspflege durch das mündliche Verfahren ein großer Gewinn. Abgesehen nämlich von den Zwecken, welche um des Staates oder der Gesetze willen die Bestrafung jedes Verbrechens verlangen, sollte man doch nicht vergessen, daß auch der Beschädigte Ansprüche hat und daß das Gesetz suchen muß ihm gerecht zu werden. Bisher schien man aber dieser Forderung wenig zu genügen, oder konnte vor lauter Beobachtung äußerer Formen nicht dazu kommen.

Ein ähnliches Recht wie der Beschädigte hat auch die Welt. Es kann ihr nicht gleichgültig seyn, ob ein Uebelthäter gestraft wird oder nicht, ob die Verordnungen aufrecht erhalten werden oder nicht. Nach der früheren Einrichtung erfuhr dennoch die Welt wenig oder nichts davon; oder was ihr bekannt wurde, waren entstellte Gerüchte, Vermuthungen, die ein Jeder nach Belieben umänderte oder ergänzte. Darum bildeten sich namentlich unter dem Volke ganz schiefe Ansichten über die Gerechtigkeitspflege, und anstatt, daß sie in dem größten Ansehen stehen, das festeste Zutrauen genießen sollte, war man unzufrieden mit ihr und betrachtete sie mit Geringschätzung. Der Böse hörte auf sie zu fürchten, der Gute suchte nur ungern ihren Schutz; weil sie nicht öffentlich handelte, ihre Kraft in einem endlosen Geschäftsgange erlahmt war. So war es wirklich hohe Zeit, daß man diesem Uebel steuerte und wenigstens das Strafverfahren öffentlich und mündlich machte. Eine Erzählung in fortlaufender Rede, wie sie jetzt erfordert wird, ein Hervorheben der Punkte, auf die es besonders ankommt, ein Zusammenstellen der Gründe für oder wider die Sache setzt dieselbe wahrhaft in's Licht, zeigt die Gerechtigkeit des Urtheils und beruhigt beide Partheien. Geschieht dies noch in einer Versammlung, welcher Jeder beiwohnen kann, und welche den Zweck hat, die Geschworenen sowohl, als das Volk von der Gesetzmäßigkeit und Unpartheilichkeit des Verfahrens zu überzeugen, die Sache selbst klar zu machen; so werden auch die fremdartigen und dem Unkundigen unverständlichen Ausdrücke, die das Ansehen und die Ausübung

Digitized by Google

des Gesetzes so oft gehindert haben, allmählig schwinden. Der gemeine Mann schloß nämlich in Beziehung auf sie ganz richtig so: Enthalten sie etwas Faßliches, so muß sich dies auch eben so gut in unsrer Muttersprache ausdrücken lassen; da dies aber nicht geschieht, so müssen Räthsel und Geheimnisse in ihnen verborgen liegen, die man nur erdacht hat, um uns zu ängstigen, wohl auch uns gelegentlich dadurch zu verderben. Jede, auch die einfachste gerichtliche Verfügung erfüllte ihn daher schon mit Schrecken, und gar manchen Nachtheil zog er sich wirklich dadurch zu, daß er überhaupt daran verzweifelte, sie zu verstehen. Können wir uns darüber wundern, wenn die Verordnungen, die doch für Alle sind, nur Wenige wissen, vom Volke aber Niemand kennt? Wenn die Vorschriften, die sie geben, daher auch nicht befolgt werden, die Vortheile, welche sie bringen, wenig nützen, oder endlich, wenn sie wirklich Unbilliges fordern, so lange den Druck mehren und die Bürde vergrößern, bis sie gewaltsam abgeschleudert wird?

Wenn irgend eine Kenntniß für unsere Zeit auch dem Volke noth thut, so ist es die Kenntniß seiner Einrichtungen, seiner Verfassung. Und wie fast alle Wissenschaften sich gezwungen sahen, aus dem engen Kreis auf den Markt des Lebens zu treten und ihre wirklichen Früchte Jedem genießbar zu machen: so wird sich auch die Wissenschaft des Rechtes nicht länger dieser Forderung entziehen können. Ich wüßte wenigstens nicht, wie die Geschworenen anders ihre Pflicht erfüllen oder das Volk durch die Oeffentlichkeit des Verfahrens gewinnen könnten. So wird also hier ein Anfang gemacht werden müssen, der es beweist, daß die fremden Ausdrücke und selbst die eigenthümliche Rechtssprache recht gut in die Rede des gewöhnlichen Lebens übersetzt werden können, daß sie keine unauflösbaren Geheimnisse enthalten, sondern nur Namen und Bezeichnungen waren für bestimmte Sachen und Begriffe, wie sie nicht nur die Wissenschaft, sondern sogar jedes Handwerk hat.

Das vorliegende Gesetz bestimmt nun, daß jedem endlichen Erkenntniß in Straffachen eine mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte vorangehen soll (§. 32). Zugleich sind diese mündlichen Gerichtshandlungen öffentlich, jedoch wird nur erwachsenen Personen der Zutritt gestattet (§. 34)

Digitized by Google

und müssen in der Regel an ein für allemal bestimmten Wochentagen stattfinden (§. 33). Die Ausnahmen oder wo die öffentlichen Sitzungen der Unter- und Obergerichte auch zu andern Zeiten gehalten werden sollen, weil die schleunigere Erledigung einer Sache es fordert oder wo sie nicht öffentlich sind, weil dadurch ein Aergerniß in Hinsicht der sittlichen Ordnung entstehen könnte, bestimmen die §§. 33 und 35. In der Gerichtssitzung selbst hat der Präsident, nachdem er den Angeklagten zur Aufmerksamkeit auf sämmtliche nunmehr folgende Verhandlungen aufgefordert und durch den Secretar das Anklage-Erkenntniß und den Anklage-Act hat vorlesen lassen, den wesentlichen Inhalt des letzteren dem Angeklagten mündlich zu wiederholen (§. 298). Sodann setzt hierauf der Staats-Procurator den Anklage-Act im Näheren auseinander und verbreitet sich über die zur Verhandlung kommenden Beweise (§. 299). Nach geschlossener Beweisaufnahme hat derselbe über das Ergebniß zu berichten und seine Anträge darauf zu gründen; dasselbe kann auch der etwa aufgetretene Beschädigte thun (§. 313). Die Geschworenen und Ersatzmänner sind aber befugt, während dieser Verhandlung Fragen an die abgehörten Personen zu richten, auch hat der Präsident sie zu veranlassen, alle Zweifel vorzubringen, welche das Gutachten in ihnen erweckt oder nicht gelöst haben möchte, damit dieselben noch erörtert und von den Sachverständigen aufgeklärt werden können. Ja sie können sogar den Präsidenten zur Vornahme von Handlungen auffordern, welche die Aufklärung von Punkten bezwecken, die ihnen für die Beurtheilung des Straffalls erheblich erscheinen (§§. 310—312). Zuletzt hat der Präsident die ganze Verhandlung in einer gedrängten Darstellung zusammen zu fassen und in einfachen Sätzen, ohne die geringste Andeutung seiner persönlichen Ansicht, das Ergebniß der aufgenommenen Beweise für und wider den Angeklagten zu entwickeln (§§. 315 und 316.)

Diese Andeutungen mögen genügen, um zu zeigen, daß den mündlichen Verhandlungen hier vielfache Gelegenheit gegeben, und daß es dabei durchaus nicht mit bloßen Rechtsformeln gethan ist. Es gilt, auch von dem Volke verstanden zu werden. Und wenn dieses auch nicht Einwürfe machen und Erläuterungen fordern kann, so können dies doch die Ge-

Digitized by Google

schworenen. Namentlich hat der Präsident sich zu bemühen, bei seiner gedrängten Darstellung klar und gemeinfaßlich zu reden: denn von dieser letzten Entwicklung wird hauptsächlich der Eindruck abhängen, welchen die Sache auf die Zuhörer und die Geschworenen macht.

Im Anfang wird es allerdings schwer seyn, durch populären Vortrag allgemein verständlich zu werden und zugleich durch anziehende Darstellung zu fesseln. Ist das Geschworenengericht aber einmal dahin gelangt, so wird das Volk ganz andere Ansichten von dem Rechtsgang bekommen. Wenn es früher aus Unwissenheit Vorschriften übertrat, oder durch Verstellung und List der Strafe sich zu entziehen suchte, so wird dies jetzt weniger der Fall seyn und es muß allmählig einsehen, daß Leugnen nicht viel hilft. Geschehen oft Uebelthaten aus einem gewissen Trotz gegen das Gesetz oder weil es sich in Dunkel hüllte, so muß nun die Oeffentlichkeit desselben manchen der, wenn er auch noch so wenig fürchtet, doch das Urtheil der Welt scheut, von Vergehungen zurückhalten, welche er an's Licht ziehen und bestrafen sah: ja über welche er nach ähnlichen Fällen schon sich selbst ein Urtheil sprechen kann. Denn so sonderbar ist das menschliche Herz; es schmeichelt sich immer mit dem Gedanken, daß es sich nicht so leicht wolle fangen und vom Untersuchungsrichter einschüchtern lassen. Erst eine lange Erfahrung und eine genauere Bekanntschaft mit dem Strafverfahren benimmt ihm diesen verderblichen Wahn und führt es auf den Pfad der Pflicht zurück. Wir versprechen uns also sogar nicht nur eine Verminderung der Verbrechen, sondern auch eine Hebung der Sittlichkeit von dem Schwurgerichte und glauben, daß mit der Kenntniß des Gesetzes auch die Achtung vor dem Gesetze und so nach und nach ein gesetzmäßiges, ehrenhaftes Leben zurückkehren werde, wodurch sich einst unsre Vorfahren im Alterthume auszeichneten, als ihre Gerichtsverfassung dem nun wieder eingeführten Verfahren ähnlich war. Dazu scheint auch die Menschlichkeit und Billigkeit abzuzwecken, welche hiernach selbst dem Angeklagten zu Theil wird.

Digitized by Google

§. 11.

Fortsetzung.

Nichts ist nämlich verderblicher, als im Menschen jedes Gefühl seiner Würde zu ersticken. Die Sache mag unsere ganze Verachtung verdienen, aber der Person schenken wir dennoch unser Mitgefühl. Leider mußte man aber bisher zu oft die traurige Erfahrung machen, daß ein Verbrecher nicht gebessert, sondern verstockter und boshafter nach seiner Abbüßung in die menschliche Gesellschaft zurückkam. Bleibt auch in dieser Beziehung noch Manches zu wünschen übrig und wird es stets große Schwierigkeiten haben, die schädlichen Folgen des Umgangs der Verbrecher im Gefängnisse zu vermeiden und dem Entlassenen eine sichere Zukunft zu bereiten; so ist doch schon viel gethan, wenn er sich nicht als einen Ausgestoßenen behandelt sieht und über die Gesetzmäßigkeit und Unpartheilichkeit seiner Bestrafung vollständig in's Klare kommt. Daß aber Beides durch die Verordnung vom 31. October beabsichtigt und so viel wie möglich erreicht wird, davon muß eine kurze Uebersicht Jeden überzeugen.

Zuerst bestimmt der §. 2, daß jedes strafgerichtliche Verfahren der Mitwirkung eines öffentlichen Anklägers bedarf. Es soll also das traurige Geschäft der Anschuldigung eines Menschen in die Hand eines Dritten gelegt werden, der nicht bei dem Vergehen selbst betheiligt ist, wie das nimmer der Fall seyn würde, wenn der Beschädigte selbst als Kläger auftreten würde und wo denn leicht Zorn, Rache oder andere Leidenschaften dazu beitragen könnten, das Vergehen in einem noch gehässigeren Lichte darzustellen, weil auch der Verständigste selten dann einer klaren Einsicht fähig ist. Der Staats-Procurator kann wie der Angeklagte je neun Geschworene ohne Angabe von Gründen verwerfen, bei der Vertheidigung des Angeklagten Gegenbemerkungen wider dieselbe vorbringen (§. 284 und 314); doch darf er, wenn er auch vor einem Gerichte, einschließlich der Raths- und Anklagekammer, gehandelt hat, der Berathung nicht beiwohnen, welche das Gericht zum Zwecke einer Urtheilsfällung oder überhaupt einer Beschlußfassung im Berathungszimmer zu pflegen hat (§. 15.)

Was nun den Angeklagten selbst betrifft, so ist er aus etwaiger Haft stets fesselfrei vorzuführen und muß vor einer

Digitized by Google

Beweisaufnahme über den Gegenstand der Anklage, geeigneten Falles unter Vorhalt der Ergebnisse des vorbereitenden Verfahrens und seiner dermaligen Angaben vernommen werden. Nach Ertheilung des Wortes durch den Präsidenten können auch die Mitglieder des Gerichts, sowie der öffentliche Ankläger Fragen an ihn richten (§. 64.) Zwangsmittel aber jeder Art, durch welche der Angeklagte zu irgend einer Angabe genöthigt werden soll, sowie Bestrafung wegen einer Unwahrheit, finden in der Gerichtsverhandlung eben so wenig, wie in dem dasselbe vorbereitenden Verfahren Statt (§. 66.) Vielmehr kann der Angeklagte zu seiner Vertheidigung eines oder mehrerer Rechtsbeistände sich bedienen, welche neben ihm auftreten; und die vor die Schwurgerichte gehörigen Sachen, mit Ausnahme solcher Preßvergehen, welche mit einer geringeren als einjährigen Gefängnißstrafe, oder dieser gleichstehenden Strafe zu ahnden sind, können, ohne daß neben dem Angeklagten ein Vertheidiger auftritt, nicht verhandelt werden. Im Fall der Verhaftung des Angeklagten muß ihm die Unterredung mit seinem Rechtsbeistande jederzeit, und sobald der Beschluß der Rathskammer erfolgt ist, durch welche seine Sache zur mündlichen Gerichtsverhandlung oder an die Anklagekammer verwiesen ist, auch ohne Beiseyn einer Gerichtsperson gestattet werden (§§. 50 und 52.) Findet neben dem Eingeständnisse, oder wider den leugnenden Angeklagten Beweisaufnahme statt, so erfolgt solche in Gegenwart des Angeklagten (§. 68.) Sollte dies nicht ohne Störung der Verhandlung thunlich seyn und der Angeklagte auf eine Zeit lang oder für die ganze Sitzung entfernt werden müssen, so ist ihm nicht nur für die Dauer derselben ein Anwalt zu bestellen, welcher ihn bei der Verhandlung vertritt, sondern er muß auch von Allem unterrichtet werden, was in seiner Abwesenheit verhandelt ist, namentlich welche Aussagen inzwischen von andern Personen gemacht worden sind, und ihm auch demnächst das Urtheil durch einen Gerichts-Deputirten verkündigt werden (§§. 69, 70.) Vor dem Schluß der Verhandlung und vor der zusammenhängenden Darstellung des Präsidenten wird der Angeklagte persönlich befragt, ob er noch Etwas vorzubringen habe? (§. 315) und ihm sowohl wie dem Staats-Procurator steht das Recht zu, wenn der Präsident bei der Darstellung der Sache sich nicht

Digitized by Google

an dasjenige halten sollte, was bei der öffentlichen Verhandlung vorgekommen ist, sondern neue Thatsachen anführen oder wesentliche Thatsachen übergehen würde, an das Gericht den Antrag zu stellen, rücksichtlich dieser Thatsachen die Verhandlung zu eröffnen und fernere Erörterungen zu veranlassen (§. 316.) Auch gegen die Fragstellung, d. h. die Form oder den Inhalt der einzelnen Sätze, worauf die Geschworenen ihr Schuldig oder Nichtschuldig sprechen, können der Staats-Procurator und der Angeklagte, sowie jeder Geschworene Bemerkungen machen, worüber das Gericht entscheidet (§. 319.) Was nun endlich die Entscheidung einer jeden, den Geschworenen vorgelegten Fragen betrifft, so fällt diese für den Angeklagten aus, wenn fünf von den zwölf Geschworenen zu seinem Vortheile, hingegen wider den Angeklagten, wenn acht derselben zu seinem Nachtheile in ihrer Erklärung mit einander übereinstimmen (§. 324.) Und ging der Ausspruch der Geschwornen dahin, daß der Angeklagte des Verbrechens nicht schuldig sey, so verkündigt der Präsident ohne weitere Berathung sofort dessen Freisprechung (§. 334.)

In Beziehung auf die Geschworenen sind die Vorschriften des Gesetzes so vollständig und zusammenhängend angeführt, daß uns nur Weniges zu sagen übrig bleibt. Es ist nämlich bei jedem Straffalle eine doppelte Frage zu beantworten. Die erste lautet: Hat der Angeschuldigte die That begangen? Und die zweite: Wenn er schuldig ist, welche Strafe muß ihn treffen, welche Folgen knüpfen die Gesetze daran? Damit nun die ausübende Gewalt nicht ausarte, so darf sie nur die letzte Frage beantworten; die erste aber kann weder ein Einzelner, noch ein Gerichtshof, der immer mehr oder weniger unter dem Einflusse der Gewalt stehen würde, entscheiden, sondern das Volk selbst in Masse müßte es thun, denn nur dieses steht der höchsten Gewalt furchtlos gegenüber und kann kein anderes Interesse als die Sicherheit und Freiheit haben. Weil aber die Menge nicht zu Gericht sitzen kann, so muß sie ihre Thätigkeit einzelnen, für einzelne Fälle oder nur auf kürzere Zeit gewählten, geschworenen Stellvertretern übertragen, damit auch das Volksgericht nicht in ein feststehendes Amt ausarte. Werden nun gar die Geschworenen durch das Loos gezogen und können von diesen wieder achtzehn theils vom öffentlichen Ankläger, theils von

Digitized by Google

dem Angeklagten verworfen werden, so läßt sich nicht annehmen, daß die übrig bleibenden Alle einem verführerischen Einflusse unterliegen würden. Vielmehr müssen sie ohne Haß oder Neigung ein Urtheil fällen, das der treue und unverfälschte Ausdruck der Ueberzeugung ist, die sich bei ihnen und gewiß auch bei allen, die der Verhandlung beiwohnten, durch Darlegung der ganzen Sache gebildet hat. Somit sprechen sie den allgemeinen Willen aus, und das Volk selbst würde nicht anders gerichtet haben, wenn es an ihrer Stelle gestanden.

Der Beschuldigte gewinnt also den Trost, welcher in seiner Lage ihm noch allein übrig ist, daß, wenn er schuldlos ist und sich seine Unschuld nur einigermaßen darthun läßt, dies gewiß geschieht und seine Freisprechung unverzüglich erfolgt; oder wenn er wirklich die That begangen, daß Alles für ihn gethan sey, um seine Behandlung so menschlich und seine Verdammung so gerecht und billig wie möglich zu machen. Das Volk fühlt gewöhnlich größeres Mitleid mit einem Verbrecher, sieht eine That nicht mit so strengen Augen an als der Richter und weiß ihn in vieler Hinsicht zu entschuldigen, wenn er aus der Mitte des Volkes ist. Diese Theilnahme, diese mildernden Gründe werden sich auch unwillkürlich der Geschworenen bemächtigen. Das Urtheil über unsere Mitmenschen, besonders wenn sie über oder unter uns stehen, wird selten gerecht ausfallen, wenn es uns unmöglich ist, uns ganz an ihre Stelle zu setzen. Ich weiß nicht, welche starken Verführungen zum Bösen der Arme hatte, wenn er täglich mit Noth und Mangel kämpfen mußte. Ich kann mir keinen Begriff davon machen, wie wenig ihn in diesen Versuchungen eine bessere Erkenntniß schützte oder wie schwach, wie abgestumpft das Gewissen in solchen Verhältnissen wird, wie gleichgültig sich das Herz gegen Ehre oder Schande zeigt, wie verderblich schlechte Erziehung und schlechtes Beispiel ist, wie Rohheit und Unwissenheit jeden guten Funken ersticken. Das vermag nur der zu erkennen, der in den Hütten des Elends selbst gewesen ist und sich überzeugte, daß Alles dazu beitragen mußte, um den Unglücklichen zu verderben. Was Andere hartherzig berechneter Bosheit zuschreiben, wird er mit Wehmuth als nothwendige Folge von Umständen ansehen, welche zu ändern nicht in der Macht des Armen stand. Und anstatt für Jeden ohne Unterschied

Digitized by Google

den Buchstaben des Gesetzes in Ausübung zu bringen, wird er dem Sinn der Verordnung in Hinsicht der Person genügen. Denn die Geschworenen sollen auch nicht blos Sittenrichter seyn. Aber mit Recht verlangt man, daß sie dem Angeklagten gleich stehen, sich in seinen Lebenskreis, seine Neigungen und Gewohnheiten versetzen können. Wenn nun auch nicht gerade alle Verschiedenheiten durch das jetzige Verfahren ausgeglichen werden, so ist doch gewiß, daß die Geschworenen um Vieles dem Volke näher stehen, als es dem Richter möglich ward.

Es bleibt also nur übrig, dahin zu wirken, daß das Volk wirklich brauchbare Geschworene liefert und daß recht viele durch geistige Fähigkeit, Ehrenhaftigkeit und Charakterfestigkeit sich dazu eignen. Wenn diese Eigenschaften bisher nur wenig vom Staate verlangt wurden, und auch wenig geschah, um sie hervorzuziehen und auszubilden, so wird man jetzt sorgfältiger nach ihnen sich umblicken, sie auf's neue achten und suchen. Viele aber, die früher größeren Vortheil davon hatten, wenn sie schmeichelten und heuchelten, sich willig in jede Laune fügten und anstatt durch geistige Fähigkeit sich zu erheben nur nachbeteten, was man ihnen gelehrt hatte, werden entweder umkehren und sich bessern oder in ihre Erbärmlichkeit zurücksinken. So möge denn das Schwurgericht zum segensreichen Acker werden, auf dem die herrlichen Samenkörner der geistigen Fähigkeit, Ehrenhaftigkeit und Charakterfestigkeit Wurzel fassen und gute Früchte treiben. Möge es manchen verborgenen und unbeachteten Keim zeitigen und an's Licht bringen; denen, die dazu berufen werden, ein Ehrenamt seyn, das sie in der Achtung ihres eigenen Herzens und der Achtung ihrer Mitmenschen hochstellt, und das sie zur Ehre Gottes, der Wahrheit, des Vaterlandes, der Gerechtigkeit und Billigkeit verwalten, nicht um Uebelthäter der verdienten Strafe zu entziehen oder beklagenswerthe Handlungen und Zustände noch trauriger zu machen, sondern die Verirrten und Schwachen aus ihrer Mitte, wenn es irgend möglich, zur Reue und Tugend zurückzuführen; — nicht um blos Wunden zu schlagen, sondern auch Wunden zu heilen, so daß noch Kinder und Enkel eure geistige Fähigkeit, Ehrenhaftigkeit und Charakterfestigkeit rühmen und sich bestreben, es euch hierin gleich zu thun.

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Von der Religionsfreiheit und bürgerlichen Ehe.

§. 12.

Damit das merkwürdige Jahr 1848 alle gerechten Wünsche des hessischen Volkes erfülle und keine Forderung, die es in leiblicher oder geistiger Beziehung machen könne, übergangen werde, brachte uns dasselbe die schon in der Verfassungs-Urkunde zugesicherte und in der Verkündigung vom 11. März auf's Neue verheißene vollständige Religions- und Gewissens-Freiheit.

Von dem deshalb erlassenen Gesetz unter dem 29. October theilen wir Folgendes mit:

§. 1. Einem Jeden stehet vollkommene Freiheit des Gewissens und der Religionsübung zu. Diese umfaßt sowohl die vollständige Freiheit der religiösen Ueberzeugung und des Glaubensbekenntnisses, als auch das Recht zur freien Vereinigung behufs gemeinsamer Gottesverehrung und zur Gründung von Religions-Gesellschaften.

Jedoch darf die Religion nie als Vorwand gebraucht werden, um sich irgend einer gesetzlichen Verbindlichkeit zu entziehen.

Niemand ist verpflichtet, sich irgend einer religiösen Genossenschaft anzuschließen und Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung gezwungen werden.

§. 2. Die Ausübung aller bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte, insbesondere die Bekleidung von Staats- und Gemeinde-Aemtern, ist von dem Glaubensbekenntnisse unabhängig.

Die Fähigkeit zu Kirchen-Aemtern und zu Stellen, mit welchen ein Religions-Unterricht verbunden ist, bleiben durch die Angehörigkeit zu der betreffenden Kirche oder Religions-Gesellschaft bedingt.

§. 3. Der eheliche Vater und nach dessen Ableben die Mutter, sowie bei unehelichen Kindern die Mutter, hat zu bestimmen, welchem Glaubensbekenntnisse das Kind an-

Digitized by Google

gehören soll. Erfolgt eine solche Bestimmung, so ist sie dem Ortsvorstande anzuzeigen, andernfalls folgen die Kinder dem Bekenntnisse des Vaters, beziehungsweise der Mutter.

Verträge und Verabredungen jeglicher Art, wodurch der Vater, beziehungsweise die Mutter des oben ihm zugestandenen Rechtes sich begiebt, oder dasselbe beschränkt, sind rechtlich unwirksam.

§. 4. Die Befugniß zum Wechsel des Glaubensbekenntnisses tritt mit zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre ein.

Die Wirksamkeit der Abänderung des Glaubensbekenntnisses ist jedoch von einer Anzeige über den Austritt bei dem Pfarrer oder einem sonstigen geistlichen Beamten, welcher für den Ausscheidenden nach dessen bisherigem Bekenntnisse zuständig war, abhängig.

§. 8. Störungen der gemeinsamen Gottesverehrung einer Religionsgesellschaft werden mit polizeilicher Strafe, welche nach Befinden bis zu dreimonatlicher Freiheitsstrafe erhöht werden kann, von den ordentlichen Gerichten bestraft.

§. 9. Den Anhängern jeder Kirche und Religionsgesellschaft liegt die Verpflichtung ob, den Frieden und die Eintracht mit den Anhängern anderer Bekenntnisse in religiösen Dingen zu wahren. Die Verletzung dieser Verpflichtung durch öffentliche Schmähungen wird mit der im §. 8 bestimmten Strafe bedroht.

Dasselbe Gesetz handelt im zweiten Abschnitt von der bürgerlichen Ehe und bestimmt darüber:

§. 10. Die Gültigkeit und rechtliche Wirksamkeit der Ehe ist unabhängig von dem Glaubensbekenntnisse, sowie von kirchlichen oder religiösen Handlungen oder Vorschriften.

Die aus der Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses abgeleiteten Ehehindernisse haben daher hinsichtlich der bürgerlichen Ehe keine Geltung.

§. 11. Hinsichtlich der übrigen Ehehindernisse und der Dispensation von denselben hat ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntniß das bisher geltende Recht (vergl. auch das Ausschreiben des Ministeriums des Innern vom 8. Februar 1822 sowie die Verordnung vom 4. Januar 1832) allgemeine Geltung für die bürger-

Digitized by Google

liche Ehe, unbeschadet des Rechts der Betheiligten, außerdem die Vorschriften ihrer Kirche oder Religionsgesellschaft, insbesondere hinsichtlich der Einholung von Dispensationen ꝛc. zu beobachten.

§. 12. Die Eingehung der Ehe erfolgt in der nachstehend vorgeschriebenen Weise (§§. 13 bis 22) vor dem Untergerichte des Wohnortes eines der Verlobten nach deren freien Wahl.

§. 13. Der Eingehung der Ehe muß allgemein, ohne Rücksicht auf Schriftsässigkeit, die seither für amtssässige Personen vorgeschriebene gerichtliche Anzeige des Eheverlöbnisses vorausgehen. Diese Anzeige ist durch die Verlobten persönlich oder durch Specialbevollmächtigte bei dem nach §. 12 zuständigen Gerichte mit dem Antrage auf Erlaß des öffentlichen Aufgebotes zu bewirken.

§. 14. Gleichzeitig müssen alle diejenigen Erfordernisse beigebracht und nachgewiesen werden, welche nach dem bestehenden Rechte bisher für die Eheanzeigen nicht schriftsässiger Personen vorgeschrieben waren.

§. 15. Auf die Eheanzeige (§§. 13 u. 14) hat das Gericht das öffentliche Aufgebot durch eine Bekanntmachung zu bewirken, welche insbesondere die Vor- und Zunamen, das Gewerbe und den Wohnort der Brautleute und deren Eltern genau enthalten muß.

Den Brautleuten ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die geschehene Verfügung des öffentlichen Aufgebotes auszustellen.

§. 16. Diese Bekanntmachung muß während vierzehn auf einander folgender Tage an denjenigen inländischen Orten, in welchen der Bräutigam und die Braut heimathberechtigt sind, durch den betreffenden Ortsvorstand an der zu amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Stelle öffentlich angeschlagen werden.

Nach Ablauf dieser Frist hat der betreffende Ortsvorstand diese Bekanntmachung, mit der erforderlichen Bescheinigung versehen, dem Gerichte unverzüglich zurückzusenden.

§. 21. Die Schließung der Ehe findet vor der zuständigen Gerichtsbehörde in Gegenwart von vier Zeugen dergestalt Statt, daß der Richter den persönlich erschienenen Brautleuten einzeln die feierliche Erklärung

Digitized by Google

abnimmt, daß sie einander freiwillig zum Manne und zur Frau nehmen wollen, und dieselben hierauf, nachdem sowohl von ihnen, als auch von den vier Zeugen das hierüber aufgenommene Protokoll unterzeichnet worden, im Namen des Gesetzes für ehelich verbunden erklärt.

Als Zeugen sind alle volljährigen Staatsbürger (vergl. §. 23 der Verf.-Urk.) zulässig.

§. 22. Alsbald nach der solchergestalt vollendeten Schließung der Ehe wird durch das Gericht der Eheschein aufgestellt und den neu Verehelichten ausgehändigt.

§. 23. Die entsprechende religiöse Handlung — Trauung, Einsegnung — darf erst nach Aushändigung des gerichtlichen Ehescheines (§. 22) stattfinden. Ebenso darf das Seitens einer Kirche oder Religionsgesellschaft etwa vorgeschriebene Aufgebot erst nach Vorzeigung der im §. 15 erwähnten Bescheinigung vorgenommen werden.

Hiernach wird die Ehe nach ihrer doppelten Beziehung betrachtet und diese beiden Seiten werden in Uebereinstimmung mit der gewährten Religions- und Gewissensfreiheit ganz richtig von einander geschieden. Nach der einen Seite nämlich ist die Ehe ein rein bürgerlicher Vertrag, dessen Geltung und Wirksamkeit von der Erfüllung der hierzu vorgeschriebenen Gesetze abhängt. Es würde also dazu nöthig seyn, der Nachweis, daß ich befähigt bin eine solche Verbindung einzugehen, also auch im Stande bin, als Mann eine Familie zu ernähren, für meine Lebensgefährtin das Recht erlangt habe in meinem Wohnort sich niederzulassen, wenn sie etwa aus einer andern Gemeinde ist; beide Theile haben darzuthun, daß sie ledig sind und nicht durch früher eingegangene Verpflichtungen an der Schließung neuer Bande gehindert sind, daß sie aus freiem Willen sich zu diesem Schritt entschlossen haben, daß ihnen dabei die Einwilligung der Eltern nicht fehlt und sie das Alter der Mündigkeit erreicht haben, auch sonst keine Vorschrift, wie etwa die Militairpflichtigkeit von Seiten des Bräutigams verletzt werde. Dieses alles sind Erfordernisse, welche mit der Religion nichts zu schaffen haben und die allein von weltlichen Gerichten entschieden und beseitigt werden können. Hierzu kommt, daß die Rechte und

Digitized by Google

Verpflichtungen eines solchen Vertrags, wie die Bestimmungen über das Vermögen beider Ehegatten, die Erbfähigkeit der ehelichen Kinder, die gegenseitige Verbindlichkeit bei Schulden oder Darlehen und Anderes nur dann volle Gültigkeit haben, wenn die Ehe vor dem zuständigen Gerichte und im Beiseyn von Zeugen geschlossen wurde. Daher werden denn in solchen Ländern, wo keine Religionsfreiheit ist, die Geistlichen in Beziehung auf die Ehe als Civilbeamte betrachtet und ihre Geschäfte als bürgerliche Geschäfte angesehen. Oder es blieb nichts anderes übrig, als wie es früher geschah, daß die Kirche und der Staat gemeinschaftlich sich bei den Ehebündnissen betheiligten, ohne ihre doppelte Bestimmung genau zu scheiden. Daß nun aus einer solchen Vermischung des Bürgerlichen und Religiösen mancherlei Unvollkommenheiten entstehen mußten, daß sie Veranlassung zu Hindernissen, Schwierigkeiten und irrigen Ansichten gab, wird man leicht einsehen.

Denn obgleich die Ehe als Vertrag durchaus bürgerlicher Natur ist, so war es doch erst das Christenthum, das diesem Vertrag die Reinheit und Würde verlieh, die ihm durchaus nothwendig ist und ihn somit weit über alle andern Verbindungen der Menschen stellte. Schon die Gleichheit der Person, welche die Lehre des Evangeliums predigte, war ein wichtiger Schritt, da die Heiden nur Knechtschaft kannten und dem Weibe nicht gleiche Rechte mit dem Manne einräumten. Christliche Ehegatten werden also keinen Augenblick säumen, ihrer bürgerlich bestätigten Vereinigung auch noch die kirchliche Einsegnung hinzufügen zu lassen und sich nur dann erst als wahrhaft verbunden betrachten, wenn sie nicht nur gelobten, den Pflichten gegen den Staat und die weltliche Obrigkeit zu genügen, sondern auch den Vorschriften Gottes. Auf diese Weise wird das eingeführte Institut der bürgerlichen Ehe keineswegs dahin führen — wie die Feinde desselben täglich vorpredigen — die Heiligkeit der Ehe zu untergraben; sondern es wird grade im Gegentheile durch die vollständige Trennung des bürgerlichen und kirchlichen Aktes der wahre Begriff des kirchlichen Instituts außerordentlich gewinnen. —

Wer sich mit dem bürgerlichen Akte begnügt, schließt zwar eine gültige Ehe, aber er erklärt zugleich damit,

Digitized by Google

daß er einer Religionsgesellschaft nicht angehören will; wer aber den kirchlichen Akt hinzufügt, der bekennt sich dadurch wiederholt und öffentlich zu einer Religionsgesellschaft. Und ist dieses freie öffentliche Bekenntniß nicht erwünscht, sogar nothwendig für den wahren Glauben? Ist es nicht besser, sich jeden frei nach seinem Gewissen bekennen zu lassen, als zu kirchlichen Akten zu zwingen, von welchen das Herz fern ist?

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Einleitung 3

Erstes Kapitel.

Befreiung von drückenden Verhältnissen und Lasten der früheren Zeit.

§. 1. Petitions-, Einigungs- und Versammlungsrecht . . 9
§. 2. Preßfreiheit 17
§. 3. Auseinandersetzung der Lehns-, Meier- und anderer gutsherrlicher Verhältnisse 28
§. 4. Aufhebung der Jagdgerechtsame und Ermäßigung der Gewerbsteuer 43

Zweites Kapitel.

Volksthümliche Mitwirkung bei der inneren Landesverwaltung; neue Verwaltungs-Organisation; Schwurgerichte.

§. 5 48
§. 6. Betrachtungen über den Nutzen der Mitwirkung des Volks bei der Verwaltung 55
§. 7. Gegenstände der Mitwirkung 58
§. 8. Schlußbetrachtung 62
§. 9. Oeffentliches Strafverfahren; Schwurgerichte . . . 64
§. 10. Betrachtungen über das neue Strafverfahren . . 78
§. 11. Fortsetzung 85

Drittes Kapitel.

Von der Religionsfreiheit und bürgerlichen Ehe.

§. 12 90

Digitized by Google

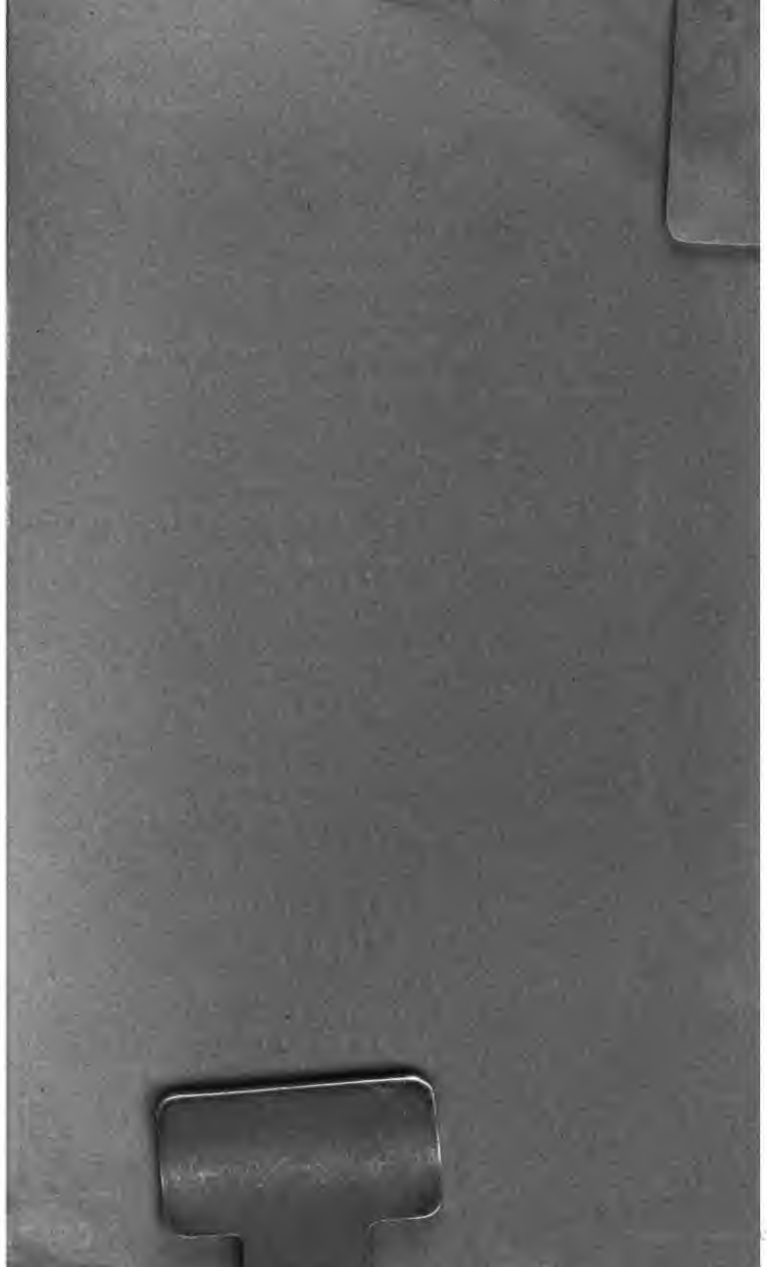

Im derselben Verlagshandlung sind ferner erschienen:

Die kurhessische

Finanzverwaltung

und

der Antrag des

Abgeordneten Hildebrand.

gr. 8. br. Preis 5 Sgr.

Soeben hat die Presse verlassen: Die sechste Auflage der

Karte von Kurhessen

nach der

neuen Bezirkseintheilung

mit genauer Angabe aller

Eisenbahn-, Post- und Landstraßen,

nach der v. Humbert'schen Karte in 4 Blättern bearbeitet von

A. Siebert.

4 Blatt. Royalfolio. Kupferstich. Preis 10 Sgr.

In vierter Auflage erschien der Kurzem die

Karte vom Kurfürstenthum Hessen

nach der neuen Bezirkseintheilung, sowie genauer Angabe der Eisenbahnen bearbeitet,

von **Carl von Humbert,**

Kurfürstlich hessischem Major.

4 Blatt. Royalfolio 2' 10" br. und 3' 4" h. Preis rob. 14 Thlr.

Anekdoten und Charakterzüge

Napoleons,

gesammelt von einem Offizier der damaligen franz. Armee.

Herausgegeben von

S. Hahndorf.

Vierte Auflage mit 18 Abbildungen von Horner Vernet.

3. broch. Preis 1 Thlr.

Cassel im März 1850.

J. Luckhardt'sche Buchhandlung.

Digitized by Google